





Misc. T, 9 Fol.

N. 2, 210.



Aufrichtige Einleitung  
zu gründlicher Erkänntniß einer zu Weßlar  
in Vorschein gekommener Schrift,  
tituliret:

# Acten-mäßiger Bericht

von dem  
im Hochlöbl. Schwäbischen Grentz  
herkommlichen

JURE ET MODOPRÆ-  
SENTANDI ASSESSOREM  
AVG. CONF. CAMERÆ IM-  
PERIALIS ET IMPERII,

wobey  
in einer kurzen *Summa*

Das **R**echt  
des Hochfl. Badischen Hauses  
und der weltlichen Fürsten, Bancß  
dieses Grentzes Evangelischen Antheils,  
auch übriger Löbl. Ständen,  
dargethan und belegen ist.

1.



Handwritten text in Gothic script, likely a title or introductory passage, appearing upside down.

Handwritten text in Gothic script, appearing upside down.

Handwritten text in Gothic script, appearing upside down.



Handwritten text in Gothic script, appearing upside down.







Acten: mäßiger  
**Bericht**

Von dem im Hochlöblich-  
Schwäbischen Creyß herkom-  
lichen *sure et modo presentandi Af-*  
*fessorum A. C. Camera Imp. et Imperii,*

I. in Genere,  
sodann

II. in Specie,

von dem wahren Verlauf der  
gegenwärtigen *in Conferentia*  
*Evangel. vorgekommener*: von  
Seiten des Hochfürstl. Hau-  
ses Baden-Durlach aber an-  
fechtender *Evangel. Schwä-*  
*bischer Creyß: Presentation.*

\* \* \* \* \*



**B** zwar bey Errich-  
tung des Kayserl.  
und Reichs Cam-  
mer-Gerichts und  
bald darauf er-  
folater Eintheilung derer Creyßen  
anfänglich beliebt worden, daß  
die Beysitze von denen Creyßen  
in Comitiiis universalibus Impe-  
rii in Vorschlag gebracht, und  
sodann daraus die Tüchtigste durch  
die gemeine Stände auf dem  
Reichs-

**Beantwortung**  
dieses Berichts.



**E** hat diese Schrift  
der Hochfürstl. Wür-  
tembergische Regie-  
rungs-Rath und Prä-  
sentatus, Herr Har-  
precht, etlichen Herren  
Assessoribus in Weiskar überreicht, und  
enthält sie zwey Theile, einen Partem  
Generalem & Specialem: bey dem Er-  
sten sind sub Adjunctis cum lit. not. 25.  
Beylagen, und bey dem andern zwey;  
Alleine werden diesem letztern Theil 3.  
besondere Schlüsse, jeglicher mit ver-  
schiedenen Argumentis, beygefügt, und  
will mit diesem allem evinciret werden,  
ob habe das Haus Baden-Durlach sehr  
unrecht gethan, daß Es zu der Ern-  
nung eines Cammer-Gerichtlichen Asses-  
soris, (die in einer vermeyntlichen un-  
ordentlichen und hierzu nicht veranlas-  
seten Conferenz inter Status Circuli Ev-  
angelicos Anno 1740. bey damaliger  
Creyß-Versammlung vorgekommen wor-  
den,) sich nicht verstanden, den von der  
Evangelischen Fürsten wegen Nomina-  
tum Herrn Baron von Nidesel aber  
dem hoch-ansehnlichen Cammer-Gericht  
nach vergeblich bey dem Creyß-Aus-  
schreib-Umt gesuchter schuldiger Mit-  
Präsentation selbst bekandt gemacht,  
und ihn secundum ordinationes Came-  
rales & alias Imperii Leges pro legitime  
presentato zu erkennen gesucht, auch  
zugleich gegen alles denen Evangelischen  
Fürsten



**Reichs-Tag erkohren und er-  
tiefet werden sollten,**

*Vid. Ord. Cam. de Anno 1495. S. 1.*

*Recess. Imp. 1507. Procm. S. 1.*

**allermassen auf dem Reichs-  
Tag zu Costanz Año 1507.  
nebst anderen Circulis, auch  
der Schwäbische Creysß zer-  
schiedentliche Subjecta in  
Vorschlag gebracht, wovon  
D. Schilling als Schwäbi-  
scher Beyßiger ernannt und  
erwählet worden;**

*Conf. Const. Recess. Imp. ad Rec. 1507.  
p. 100.*

**So wurde jedoch bald dar-  
auf die Constitutio Assessorum  
denen Creysen, als eine  
innerliche des Creyses Hauß-  
Sache, überlassen, und auch  
auf solche Weise würcklich  
in Anno 1531, aufgehalt-  
nem allgemeinem Schwäbi-  
schen Creysß-Tage D. Justinia-  
mus Moser als Schwäbischer  
Bezirks-Beyßiger erwählet.**

Fürsten des Schwäbischen Creyses hier-  
bey etwa zuzuwachsen mögliches Präju-  
diz provisionaliter protektiret hat.

Ehe aber der Inhalt dieser Schrift  
in reife Überlegung gezogen wird, ist  
zu erinnern, daß der Herr Verfasser  
das Beste derselben bey dem Generali  
vielleicht mit Fleiß übergangen habe,  
weil er es sich etwa nicht vorträglich er-  
achtet haben mag; Denn er hat zwar  
vermeynt, er führe die Sache von ih-  
rem Ursprung aus, alleine hat er doch  
die allgemeinen Reichs-Gesetze und  
Cammer-Gerichts-Ordnungen, wel-  
che bey Praesentationen Camer-Gericht-  
licher Personen nicht in Vergessenheit  
kommen sollten, zu berühren Anstand  
gefunden.

Es ist bekandt, daß die Beweg-Ur-  
sachen dieses Año 1497. zu erst von Kay-  
serl. Majestät und denen Reichs-Stän-  
den endlich resolvirten hohen Reichs-  
Gerichts die Erhaltung des Land-Frie-  
dens gewesen, und daß zu Erlangung  
eines beständigen Land-Friedens auch  
über dem Modo, wie er zu erhalten seyn  
möchte, Churfürsten und Fürsten des  
Reichs lange Zeit vorher gearbeitet,  
und über dreyßig Jahr zuvor, wie hier-  
von die von weyland Herrn Datt in sei-  
nem unvergleichlichen Tractatu de Pace  
publica lib. 1. cap. 28. & lib. IV. cap. 1.

ingleichem vom Lehmann, auch anderen vortrefflichen Männern mehr, colli-  
girta Acta publica Zeugniß geben, hierzu Anlaß gegeben, ja endlich, nachdem  
die gesammten Stände des Reichs recht sehnlich nach der Vollziehung dieses  
Vorhabens geseufzet haben, den glorwürdigsten Kayser Maximilianum mit in-  
ständigsten Vorstellungen endlich beweget haben, ein und anders nach vormals  
geschehenen Vorschlägen und mehrmaligem Rath in die Würcklichkeit zu brin-  
gen. Nachdem nun dieser Grund gelegt gewesen, und Kayserl. Majestät be-  
schwerlich werden wollen, die zu diesem dem gesammten Reich höchst-vorträg-  
lichen hohen Gericht erforderliche Gerichts- und Cansley-Personen zu besolden,  
hat hierzu auf ein Mittel, wie nicht weniger durch wen sie bestellt werden kön-  
nen, gedacht werden müssen. Die Ersten zwar sind, nach Inhalt der Camer-  
Gerichts-Ordnung de Anno 1497. bey dem Reichs-Tage zu Worms durch Kay-  
serl. Majestät, mit Rath und Willen der damaligen Sammlung, erkiefet wor-  
den; Damit aber für das fünftige Alles ordentlich zugehen möchte, ist auf dem  
Reichs-Tage zu Constanz Anno 1507. die Benennung 8. Beyßigere denen Stän-  
den derer damaligen 6. Creysen zugeeignet, und hat man mit allem Fleiß die  
Nominantes aus jeglichem Creysß der weiters verfaßten Cammer-Gerichts-  
Ord.



Ordnung einverleibet, auch die von ihnen Nominatos namentlich genennet, da denn 6. Gelehrte und 6. Herren = Standes oder von Adel durch den Schwäbischen Creyß nominiret, von diesen aber D. Sebastian Schilling und Alexander Marschall ein Edelmann erwählet, die Herren Marggrafen zu Baden aber als Nominantes mit deutlichen Worten neben anderen Tit. XXI. exprimiret sind.

In der fernern Cammer = Gerichts = Ordnung auf dem Reichs = Tag zu Worms Anno 1521. ist dieses Tit. IV. §. 4. eben also wiederholet; Daß aber wegen der Anzahl derer Präsentatorum aus denen in diesen zweyen Cammer = Gerichts = Ordnungen specificirten hohen Nominantibus einer in künftigen Zeiten übergangen werden solle, findet sich in keinem Reichs = Abschied, auch in keiner bey solchen Reichs = Abschieden gefertigten an das Cammer = Gericht ergangenen Verordnung: dahingegen müssen um selbige Zeit wenige Subjecta zu finden gewesen seyn, welche um kleine Besoldung Assessorat = Stellen anzunehmen sich gefallen lassen, weil an statt, daß Anno 1507. viele Subjecta an Gelehrten und von Adel sind präsentiret worden, der Reichs = Abschied de Anno 1531. §. 15. die Anzeige gibt, daß, obgleich die Besoldung schon damals und in den nächsten Zeiten weiters gebessert worden ist, dennoch nur von 2. oder 3. Präsentatis die tüchtigste erwählet zu werden, nicht als eine Verordnung zu einer eingeschränkten Präsentation, sondern als eine dergleichen Gesattung beliebt werden wolten. Und der Visitations = Abschied de Anno 1531. enthält §. 1. auf gleiche Weise so gar die fernere Weisung, daß, wenn auch nur Einer präsentiret, und also keine Wahl vorhanden seyn solle, ein Solcher, daserne er tüchtig erfunden werden würde, nicht abgewiesen werden solle. Nicht weniger, als Anno 1548. Kayser Carolo V. eingeräumt worden ist, zehn außerordentliche Beyßigere selbst zu ernennen, ist damit sowohl denen Creyßen, als denen darinnen gefessenen Ständen an ihrem vorher gehabt und in denen vorigen Ordinationibus exprimierten Nominations = Recht nichts abgenommen, sondern, daß dieses ungeändert bleiben solle, ausdrücklich versichert worden. Nach Anno 1555. ervidiret dem Religions = Frieden mußte auch die Cammer = Gerichts = Ordnung revidiret, und in einigen Stücken geändert werden; Allein kame Alles derer Assessoren Präsentation wegen darauf an, daß auch Assesores Aug. Conf. ohne deren Anzahl zu benennen, oder derer Nominantium zu gedanken, fürterhin bey dem Cammer = Gericht angenommen werden sollten: jedoch wurden auch in dieser Ordnung Tit. II. §. 3. die Herren Marggrafen zu Baden inter Nominantes wie vorher gesetzt. In dem Vis. A. de Anno 1556. §. 19. auch allen nachfolgenden, und wie Anno 1566. bey dem Reichs = Tag zu Augsburg abermal acht Assesores extraordinarios anzunehmen geschlossen waren, wurde §. 75. hieran nichts geändert. Endlich erscheinet der Visitations = Bescheid de Anno 1573. aus welchem §. 8. zu ersehen, daß damals über den Numerum Präsentatorum Frage geführt worden seyn müsse, diesem ungeachtet ist dennoch denen Creyßen keine gewisse Anzahl determiniret worden, bey welcher sie mit ihren Nominationen und Präsentationen verbleiben mußten, sondern es ist dem Cammer = Gericht nur aufgegeben, bey einem dergleichen Numero Präsentatorum nur zwey oder drey derer Tauglichsten, und die sich am ersten einstellen würden, ad examen kommen oder sie referiren zu lassen. Dieses nemliche ist Anno 1576. bey dem Reichs = Tag zu Regensburg §. 59. & 60. also weiters bekräftiget, jedoch der Numerus nur bis auf Drey zu präsentiren deutlicher benennet, hernachmals aber über dieser Materia bis zu dem Westphälischen Frieden nichts merkwürdiges bey dem Reich disponiret worden, obwohl es nicht anders hat seyn können, als daß von An-



no 1555. her bey vermischten Creysen über denen erledigten Assessorat- Stellen Irrungen haben entstehen müssen, indem sowohl die Status Catholici, als A. C. addicti, ihre Nominaciones und Präsentaciones gelten zu machen sich Mühe gegeben haben. Endlich hat dergleichen Verdrüßlichkeiten Pax Westphal Art. V. §. 53. & 54. auch §. 7. abgeholfen, und beyderley Religions- Verwandten die Assesores, so sie stellen können, deutlich verordnet, wobey jedoch quoad jus nominandi & quoad numerum präsentandorum bey deme, was die vorige Recessus Imperii & Ordinationes, auch Visitationes Camerales, enthalten, wiederum nichts weiters vorgeschrieben werden mögen; Wie dann ferners in dem letzten Reichs- Abschied de Anno 1654. §. 27. & 28. expressis verbis versehen ist, daß zwar nur zwey oder drey, auch allenfalls nur ein Subjectum (wie es schon Anno 1531. also verfügt gewesen) präsentiret werden könne, dieses aber dennoch nicht also geordnet worden ist, als ob nur Einer, Zwey oder Drey präsentiret werden müssen, darum dann die Creyse und in diesen die Status nominantes noch biß dato an keinen andern Numerum nominandorum & präsentandorum gebunden zu seyn erachtet werden können, wohl aber ist das Cammer- Gericht, vermög Vit. A. de Anno 1573. §. 8. und nachgefolgten Reichs- Abschied de Año 1576. verbunden, mehr als drey, und zwar die tauglichsten erst kommenden ad examen & relationem actorum zu admittiren. Es ist dieses die Cynosura, nach welcher sich sowohl das hoch- ansehnliche Camer- Gericht bey vorfommenden Streitigkeiten zu richten pfleget, und mit welcher auch unpartheyische Gemüther die hinc inde vorkommende Meynungen partium sibi contradicentium beurtheilen können, hierbey aber wird dennoch die innerliche Verfassung des Schwäbischen Creyses zu einer nicht geringen Erläuterung dienen können. Dieser Creys besteht aus fünf besonderen Bäncken, und werden alle Creys- Recessus und andere Expeditionen durch die Status, so sich Directores der fünf Bäncke nennen, sigilliret, es kan sich aber dieses Directorii wegen kein Director einig- weiteres Vor- Recht über seine Mit- Stände zueignen; Dann wegen dem Creys- Directorial- Amt gesehet das uhralte Fürstlich- Badische dem Herzoglich- Würtembergischen Hause nicht den geringsten Vorzug ein, indem das Marggrävlich- Badische Haus an seinem Fürstl. Recht und Herkommen nichts zurück- lassen kan oder will, ob es gleich sich, wie andere Fürsten mehr, mit diesem an sich ansehnlichen und sehr vermöglichen Fürstl. Hause, wie es Reichs- kündig ist, zu einer Alternation bequemet hat; darum es denn auch das erste Votum auf der weltlichen Fürsten- Bancf führet, welches um so leichter geschehen kan, als das Würtembergische Votum, da von Directorial- Amtes- wegen die Vota colligiret werden, ganz zuletzt abgelegt wird. Auf der Prälaten- und Grafen- Bancf ist so gar das Directorium nicht einmal beständig, sondern wird durch die Wahl gegeben, welches die Gewählten, so lange sie leben, behalten, nach ihrem Absterben aber eine anderweitige Wahl vorgenommen wird. So hat auch die Bancf der ehrbaren Reichs- Städte etwas Befonders; Alldieweil zwar die Stadt Ulm beständig dirigiret, durch die Stadt Augsbürg aber allezeit das erste Votum geführt wird. 2) Ist die Disposition der Executions- Ordnung, so viel das Creys- Obristen- Amt und seine Zugeordneten betrifft, bey dem Schwäbischen Creys wohl niemalen ad exercitium zu bringen gewesen, den aufgestellten Militem aber hat allezeit der besoldete älteste Befehlshaber zu commandiren gehabt, und dieser seine Weisungen von Creyses- wegen vermittelst Expeditionen durch die fünf Bäncke empfangen; Wie denn auch in ordentlichen Begebenheiten oder unvorhergesehenen Zufällen beyden ausschreibenden Fürsten per Status über-



überlassen ist, die gewöhnliche oder eilfertige Nothdurft conjunctim zu verfügen, da denn in proximo conventu der Versammlung sowohl von der Verfügung an sich selbst, und sodann auch von denen Ursachen, warum, auch dem Modo, wie es geschehen, umständliche Eröffnung ertheilet werden sollte. Wann jedoch 3) etwas Wichtiges vorfällt, wird entweder durch das Creyß-Ausschreib-Amt ein solches denen Directoribus der fünf Bäncke communiciret, die es an ihre Bancs-Verwandte bringen, und wessen sie sich mit ihnen deshalbernernommen, durch sie wieder an das Creyß-Directorium eröffnet, oder wann die Sache keine Zeit leidet, jedoch von mehrerer Wichtigkeit ist, nur eine sogenannte engere Zusammenkunft gehalten wird, zu welcher von jeglicher Banc die beständige oder erwählte Directores beruffen werden: darum denn der engere Convent inclusivè derer beyden ausschreibenden Fürsten allezeit in zehen Creyß-Ständen bestehet, und diese zehen Stände kommen bey völligen Creyß-Versammlungen sehr oft ebenfals zusammen, und halten eine Untersuchung über Dinge, welche in pleno zu elucidiren allzuweitläufig fallen würden, worauf sie hernachmals dem Pleno ihr darüber verfaßtes Gutachten erstatten; Darum denn dieses Collegium ausser einer allgemeinen Zusammenkunft der engere Convent, bey einem allgemeinen Creyß-Tag aber die Ordinari-Deputation genennet wird, woben kein Membrum derselben jemals den Titel eines Zugeordneten angenommen oder geführt hat, ihre Verrichtungen auch ganz andere sind, als die in der Executions-Ordnung eines Creyß-Obersten Zugeordneten aufgetragen sind. 4) Werden zwar die ordentliche Sessiones von allen fünf Bäncken jederzeit in einem Zimmer gehalten, und sollen in rebus Circuli, woran jeglicher Status gleichen Theil zu nehmen hat, die viritim und nicht curiatim abgelegte Vota attendiret, und secundum majora geschlossen werden. Wenn aber de jure cujusdam Status auf solche Art gehandelt wird, daß ihm Majora ein Praejudicium gegen Reichs-Gesetze zuziehen könnten, weil diese cause Status contra Status sind, gibt es an sich die gesunde Vernunft, daß keinem Statu die Vielheit der Stimmen an seinen habenden Rechten etwas abmajoriren können, wie dann dergleichen nicht einmal bey Reichs-Versammlungen also zu geschehen pfleget. Und wann Irrungen über Gerechtfamen derer Stände bey dem Creyß incidenter vorkommen, so einer Creyß-Angelegenheit Anstos geben könnten, suchet man diese zu gütlicher Beyleung, wo möglich, zu befördern; Wenn aber dieses nichts fruchtet, kan weder das Ausschreib-Amt, noch eine derer fünf Bäncke, oder der gesammte Creyß sich zum Richter aufwerffen, sondern muß alsdenn die Sache an ein ordentliches Forum competens in Imperio gebracht werden. 5) Werden Religions-Angelegenheiten und andere Dinge, die propter diversitatem religionis nicht promiscuè inter Catholicos & Aug. Confes. addictos conjunctim ausgemacht werden können, von jeglichem Theil besonders berathschlaget. Zur Zusammenkunft derer dabey concurrirenden Stände aber ist weder ein besonderer Modus, Tempus aut Locus bestimmet, sondern vernehmen sich die Stände über dergleichen Vorfällenheiten ab utraque parte auf verschiedene Art und Weise, darum von dem Modo, welcher auf der einen Seiten beobachtet wird, auf der andern Seiten sich nicht argumentiren läset; Jedoch sind einige Sachen, die ex diversitate religionis herkommen, unter denen Creyß-Ständen allbereit so verabredet, einverstanden und verglichen, daß der einmal angenommene Modus zu einem würcklichen Gesetz worden ist, welche Conventional-Gesetze aber denen allgemeinen Reichs-Gesetzen, als denen omnes & singuli Status nachzugeleben haben, nichts derogiren können, darum denn auch durch



feinen Creyß = Schluß ein allgemeines Reichs = Gesetz aboliret werden kan. Es sind alles dieses solche notorische Wahrheiten im Creyß, daß sie von Niemanden contradiciret werden können, und werden sie auch ein = und anderen derer Herren Richtere bey dem hoch = ansehnlichen Cammer = Gericht ad unguem befannt seyn: allen anderen im Reich sich befindlichen so gewürdigten als Standes = Personen aber, die mit Schwäbischen Creyß = Sachen nicht umzugehen Gelegenheit gehabt haben, bleiben sie unbekandt, indem jeglicher Creyß in Teutschland seine gang besondere innerliche Einrichtung und Obfervanz hat. Alldieweil nichts desto weniger sich nicht wohl ein richtiges Concept von der dormaligen Irrung zwischen dem Baden = Durlachischen und Baden = Hochbergischen mit dem Würtembergischen Hause der strittigen Assessorats = Nomination und Präsentation wegen gemacht werden kan, wenn nicht zuvorderst die deshalb vorhandene Reichs = Gesetze und Cammer = Gerichts = Ordnungen, hernach aber die innerliche Einrichtung des Schwäbischen Creyßes zum Grund gelegt wird, als ist unumgänglich nöthig gewesen, Beydes so kurz als möglich vor Augen zu legen, als woraus sich allbereit ergibt, daß in einigen Sachen bey allgemeiner Creyß = Versammlung viritum & per singulos Status, in anderen aber außser der Creyß = Versammlung durch die verschiedene Bäncke das Votiren solchergestalt geschieder, daß der Bäncks = Director von seinen Constatibus die Vora einsammet, und das Beschlossene hernach an das Creyß = Directorial oder Creyß = Ausschreib = Amt bringet.

Nunmehr kömmt es auf 2. Fragen an, die eigentlich controvertiret werden. Die Erste ist: Ob Baden = Durlach von wegen vorhandener alter Reichs = Gesetze und nach denen Creyß = Schlässen von der weltlichen Fürsten = Bancf wegen als Princeps Augustanæ Confessionis additus bey vacirenden Assessorat = Stellen eine Nomination dem Evangelischen Creyß = ausschreibenden Fürsten oder Directori ad præsentandum zu machen befugt, dieser aber den Nominatum zu præsentiren schuldig seye?

Die Andere aber: Ob Baden = Durlach sich eines wohl hergebrachten Rechts durch eine Convention mit seinen Creyß = Mit = Ständen begeben habe?

Dem daß einem Evangelischen Creyß = ausschreibenden Fürsten oder Directori, wie er genennet seyn will, eine Präsentation eines besondern Subjecti neben denen Subjectis à Statibus nominatis eingestanden sey; ingleichem, daß die ehrbaren Reichs = Städte entweder conjunctim mit denen Fürsten = Bäncks = Verwandten sich über einen Nominandum verstehen, oder aber ein pro renata besonders Subjectum an Baden = Durlach in Vorschlag bringen können, diesem widerspricht Baden = Durlach nicht, sondern suchet es nichts anders, als das Recht, so das Badische Haus mit seinen Fürsten = Bäncks = Verwandten vom Ursprung des Cammer = Gerichts her gehabt, und allezeit conserviret hat, ferners zu erhalten, und sich dieses weder im Creyß abvotiren, noch durch ein nicht eingeführtes anmaßliches Richterliches Conclusum oder eigenmächtige Dictatur absprechen zu lassen.

Ehe das Baden = Durlachische Recht ad oculos demonstriret wird, müssen die Beplagen, so der Herr Concipient des Acten = mäßigen Berichts hiergegen zu gebrauchen vermenyet hat, eingesehen werden, ob etwas darinnen zu finden seyn möchte, welches in affirmativam oder negativam obgedachter beyden Fragen angezogen werden könne, wodurch des Herrn Concipienten gemachte 3. eigene Conclusiones entweder zerfallen, oder als gründlich gesehet sich vorlegen werden. Werden sie vernichtiget, so ist das Badische Recht an sich schon erwiesen,



es wird aber hernachmals dennoch mit ferneren Beweißthümern noch weiters können bestärket werden.

Die erste Beylage sub Lit. A. de Anno 1531. gibt keinen Beweiß weder in affirmativam noch negativam bey einer oder der andern Frage, die Ursache ist, weil in diesem Creyß=Abschied nur mit ein paar Worten des Erfolgs, nicht aber des Modi nominandi, welcher damals bey dem Creyß beobachtet worden ist, gedacht wird. Darum denn von dem Modo nominandi weder vor noch gegen Baden=Durlach hieraus ein Argument gezogen werden kan; Dahingegen machen die folgende beyden Beylagen einen starcken Verdacht, daß schon A. 1531. die damalige hohe Herren Directores oder ausschreibende Fürsten denen Constitutus auf denen 5. Bäncken es zu nahe geleet haben müssen.

Gleichwie aber die vornehmere Stände dieses Hochlobl. Schwäbischen Creyses nach der Zeit ihr Absehen dahin richten wollten, die Bestimmung derer Assessorum alleinig an sich zu ziehen, und

Die andere Beylage Lit. B. erweist abermal quoad jus nominandi nichts weder pro noch contra, wohl aber, daß Anno 1541. die ehrbaren Reichs-Städte, weil man sie bey vorheriger Nomination nicht admittiret habe, ihre Beschwerde einzubringen genöthiget gewesen.

die geringere Stände davon auszuschließen; So beschwerte sich ins besondere das Reichs-Städtische Collegium auf dem Creyß=Tag 1541. gar sehr dagegen, also, daß auf dero Verlangen eine förmliche Verwahrung dem Creyß=Recess 1541. des Endes einverleibet werden mußte, wie vermög der Reichs-Ordnung, auch dieses Creyses Herkommen, sich gebühre, daß solche Präsentationen durch die Fürsten, Prälaten, Grafen und andere Reichs-Stände und Städte dieses Creyses, durch aller Stände Stimmen und das mehrere beschehen solle, gleich es auch also auf dem Creyß=Tag 1531. gehalten worden seye.

Nichts destoweniger haben diese Differenzien an noch bis ad Annum 1556. vorgedauret, da immittelst zu dem Städtischen auch das ganze Gräflichs und Prälatische Collegium sich geschlagen, und auf gehaltenem Creyß=Tag im Febr. dieses Jahrs folgende Beschwerden ad Protocollum gegeben:

Die dritte Beylage Lit. C. de Anno 1556. entdeckt gang offenhertzig die damals gefundene Wahrheit, daß, wie die Worte lauten, einmal oder zwey durch die ausschreibende Creyß=Fürsten dieselbige (scilicet die Assesores) nominiret und präsentiret worden. Die weil aber dieses dem alten Brauch zuwider x. x. Jedoch ist der alte Modus nominandi wieder nicht benennet, sondern ist nur der gemeinen Creyß=Stände gedacht.

Wie es nemlich allweg bräuchlich gewest, daß die Nomination und Präsentation eines Schwäbischen Creyß=Assessoris durch



durch gemeine Creyß: Stände geschehen, werde aber etliche wenige Jahr her nicht mehr also gehalten, wodurch sie sich aber nichts benommen oder begeben haben wollten.

Als nun hierauf in eodem Año ein abermaliger Creyß: Tag im Monat April gehalten worden, so kamen diese Differenzien dergestalten zu  
*Z. it. D.* einem Vergleich, wie die Anlage mit mehrern besaget, „daß die Creyß: ausschreibende Fürsten den Casum vacaturæ von wegen des geistl. Bancks an den Bischoff zu Augspurg, von wegen des weltl. Bancks an Marggrafen Carl zu Baden, von wegen der Prälaten, Grafen und Herren an Weingarten und Fürstemberg, und der ehrbaren Städte wegen an Ulm gelassen lassen sollten, welche alsdann von ihrer Mit: Verwandten Bäncke wegen jeder Banck eine taugliche Person dem Creyß: ausschreibenden Fürsten benennen, und diese neben demjenigen, so die ausschreibende Fürsten selbst zu benennen begehren, dem Cammer: Gericht præsentiret werden sollten.

Es ist aber die vornehmende Wahl in Comitibus circuli dadurch nicht gehemmet und

Die vierte Beyslage de Anno 1556. sub Lit. D. hingegen führet den ersten sehr authentischen Beweiß de jure & modo nominandi bey dem Creyß; Dess hierinnen wird bekennet 1) wie vermögte der Ordnung gesucht worden, (ergo ist dieses die alte Ordnung also gewesen,) daß sie von wegen des geistlichen Bancks solches (die Assessorats: Vacatur) an den Cardinal und Bischöffen zu Augspurg, des weltlichen Bancks an Marggraf Carln zu Baden, der Prälaten, Grafen und Herren an Weingarten und Fürstemberg, und der ehrbaren Städte wegen es an Ulm gelassen lassen sollten. 2) Welche alsdann von ihrer NB. Mit: Verwandten Bäncke wegen jeder Banck (ergo nicht durch Vota virilia in Conventu, welcher dazumalen gehalten wurde,) eine taugliche Person dem ausschreibenden Fürsten, ob sie wollen, (darum ist dieses in beneplacitum derer Verwandten jeglicher Banck gesetzt,) benennen, oder aber solches Ihrer Fürstl. Gnaden anheimstellen mögen, welche bestimmte Personen neben demjenigen, so die ausschreibende Fürsten selbst zu benennen oder zu fürdern begehren, 3) dem Cammer: Gericht præsentiren u. u. Dieses ist ein vollständiger Beweiß ad quæstionem 1. daß das Babische Haus neben der Dispositione LL. Imperii auch durch das Herkommen bey dem Creyß mit seinen Bancks: Verwandten, exclusive der ausschreibenden Fürsten, wie die übrigen Bäncke schon damals das Nominations: Recht hergebracht gehabt, und daß ein solcher Nominatus durch die ausschreibende Fürsten habe præsentirt werden müssen.

Die Beyslagen sub Lit. E. & F. de Anis 1557. & 1558. beweisen quoad modum nominandi abermalen nichts weder pro noch contra, denn es ware dieses



und aufgehoben worden;  
*Lit. E.* Zum Verweiskthum dessen die-  
 net der gleich darauf in An-  
 no 1557. erfolgte Casus, als  
 lermassen bey allgemeiner  
 Creyß-Versammlung D. Jo-  
 hann Rudolph Ehinger als  
 Extraordinari-Beysitzer bey  
 dem Cammer-Gericht cum  
 consensu omnium Statuum  
 erwählet, und falls er es  
 nicht annehmen würde, de-  
 nen beyden Creyß-ausschrei-  
 benden Fürsten eine ander-  
 wärtige Wahl vorzunehmen  
 von gemeinen Creyßes- und  
 derselben Stände wegen anheim-  
 gestellet worden: wie dann  
 auch hierauf in Anno 1558. Jenes  
 Präsentation alleinig von  
 denen Creyß-ausschreibenden Fürsten,  
 als mit Wissen und ge-  
 meinem Beschluß aller des  
*Lit. F.* Schwäbischen Creyßes Ständen,  
 würcklich geschehen.

Año 1563. wurde obge-  
 dachter Recessus 1556. noch-  
 mals namentlich wiederho-  
 let und confirmiret: hinged-  
 en entstanden bald darauf  
 abermalige neue Differenzi-  
 en. Es ware nemlich durch  
 viel erwehnten Recessum  
 1556. denen Creyß- aus-  
 schreibenden Fürsten zuge-  
 standen, neben denjenigen  
 Subjectis, welche von sämt-  
 lichen Statibus ernannt wor-  
 den, auch noch ein eigenes  
 Subjectum zu präsentiren.

Siebey ware nun die Fra-  
 ge: Ob ein jeder hoher  
 Creyß-ausschreibender Fürst

ses eine ganz außerordentliche Bes-  
 ehung einiger nur ad tempus extraordi-  
 narie gesetzter Beysitzere, darum es de-  
 nen gesammten Bäncken und Ständen  
 im freyen Willen gestanden hat, hiez-  
 bey, wie sie gewollt, zu disponiren, es  
 findet sich aber kein einig Wort in dem  
 Concluso sub Lit. C. daß einige Banck  
 von ihrem vorhin gehabten Recht habe  
 etwas abgehen lassen wollen. Daß in  
 Anno 1563. der im Concluso de Anno  
 1556. durch die Beylage sub Lit. D. von  
 dem Herrn Verfasser kräftig erwiesene  
 Modus nominandi bey dem Creyß als  
 eine Grund-Regul erkennet worden sey,  
 bekennet er in diesem Aßen- mäßigen  
 Bericht selbst; Und ist also dieses der  
 andere kräftige und nicht mehr wider-  
 sprechliche Beweis für Baden-Durlach.

Die Beylagen mit Lit. G. & H. de  
 Anno 1572. legen eine Irrung, die das-  
 mals bey dem Creyß vorgangen, vor-  
 gehen aber derer Bäncke oben per Lit. D.  
 ausführlich beschriebenes- und zugleich  
 mit vorstehendem Paragrapho erwies-  
 nes Nominations- Recht gar nicht an;  
 Denn weil nach dem Religions-Frieden  
 auch Assesores Augustanae Confessionis  
 bey dem Cammer-Gericht zugelassen  
 werden sollten, hatte sich der Herzog  
 von Würtemberg als Evangel. Creyß-  
 Fürst angemasset, über die Nominatos  
 von der Bäncke wegen auch einen Evs-  
 angel. Assesorem ohne Vorwissen derer  
 Stände zu präsentiren, ex ratione,  
 weil neben der Stände Nominatis vor-  
 her auch einer, wie supra Lit. D. darge-  
 leget hat, durch beyde ausschreibende  
 Fürsten miteinander hatte präsentiret  
 werden können. Als nun hochgedach-  
 ter Herzog bey einer von Creyß- Aus-  
 schreib-Amtes- wegen geschehender Prä-  
 senta-



seorsim ein Subjectum, Der ob beyde conjunctim eines zu ernennen und zu präsentiren hätten.

Erstes wollten die Stände nicht zugeben, und entschlunde hierüber auf dem  
 Lit. G. Creysstag 1572. ein heftiger Stritt; Da dann unter anderm Hoch. Stifft Augspurg votirte, daß die Präsentationen denen Fürsten nicht allein, noch auch denen ausschreibenden Fürsten gebühre, die sämentliche Präsentation solle der Privatfürgezogen werden: Baden aber behauptete damals, Würtemberg hätte legitime präsentiret, und würde nicht davon zu bringen seyn. Gleicher massen auch die meisten Städte sich vor Würtemberg declarirten, und darunter ins besondere Stadt Augspurg seinem Voto folgenden notablen Passum mit

anfügte: Daß das *Jus nominandi* denen benannten Ständen allein sollte gegeben seyn, wäre der Verstand *Recessus* nicht, sondern es sollte die Nomination mit Wissen und Willen der Mit-Bancks-Verwandten geschehen. Endlichen kame

Lit. H. die Sache wiederum zum Vergleich, nach welchem der erstere Vertrag nochmals bestätiget worden, mit dem Anhang, daß jeder ausschreibender Creys-Fürst über die von denen Ständen Nominirte noch eine Person dem Cammer-Gericht selbst auch nominiren und präsentiren, auch dazu dasselbe in einem sondern Schreiben für sich selbst seorsim thun möge, welche Präsentation nicht weniger Krafft, Ansehens und Würcklichkeit haben sollte, als die von gemeinen Creyses wegen durch beyder ausschreibender Creys-Fürsten im Namen aller Fürsten und

seorsim ein Subjectum, Der ob beyde conjunctim eines zu ernennen und zu präsentiren hätten. Präsentation eines Assessoris Catholici nicht mehr mit zu Rath gezogen wurde, suchte er sich selbst vermittelst eigenmächtiger Präsentation eines Evangel. Assessoris in gleiche Präsentation, wie der Catholische ausschreibende Fürst hatte, zu setzen. Es waren aber mit diesem Unternehmen weder die Catholische Stände, noch alle der Augspurgischen Confession Zugethane zufrieden: jedoch favorisirte ihm Herr Marggraf Carl zu Baden-Durlach, als damaliger Schwieger-Vater des Herzogs, so viel nur möglich ware; Wie er es denn auch dahin brachte, daß besage Lit. H. ihme als ausschreibenden Evangel. Fürsten ein Subjectum mit denen Nominatis NB. von der Bancke wegen, wiewohl mit ausdrücklicher Vorschrift, daß es für keine Superiorität im Creys oder als ein Stück eines Creys-Obristen geachtet, auch nicht alleinig, sondern conjunctim mit der Präsentation derer übrigen Nominatorum geschehen solle, zu com präsentiren eingeräumet worden ist. Alldieweil aber hierbey eben der sub Lit. D. angezeigte Beweis vor das Badische Recht expressé von neuem befestiget ist, und sich nichts contra dasselbe findet, geben diesem Recht allegirte zwey Adjuncta einen neuen starcken und nunmehr den dritten Beweis.



und Samt Schreiben verrichtet worden, jedoch, daß zu jedem Fall nur eine Person und nicht mehr ernennet und präsentiret, auch solches auf eine Zeit mit, und deren keine nach oder ohne einander geschehen, womit aber keine Superiorität über die Stände weiters eingeräumet, und Würtemberg dieses Recht nicht von Creysß, Oberstern, sondern alleinig von Creysß, Ausschreib, Amts wegen zustehen solle.

Gleichwie aber bald darauf durch den Recessum Imperii 1576. §. 58. & 59. die Verordnung gethan worden, daß in Zukunft von denen Creysen mehr nicht als 2. oder 3. Subjecta, und darüber keine mehr präsentirt, auch mehr nicht zum Examen und Referiren gelassen werden sollten, und nun zu dieser Disposition testantibus actis circularibus vornehmlich der Schwäbische Creysß Anlaß gegeben haben sollte: allermassen, da nach obgedachten Creysß Vergleich ein jeder Banck 1. Subjectum nominiren, und noch ein jeder Creysß ausschreibender Fürst Einen beysügen konnte, solchemnach bey jeder Vacatur von denen 5. Bäncken fünf, und Namens des Hochfl. Creysß, Ausschreib, Amts zwey, also zusammen 7. Subjecta auf einmal und zu einer Stelle nominiret und präsentiret worden; Also mußte notwendiger Weise eine abermalige neuerliche Vergleichung unter denen Creysßes.

Die Beyslage Lit. I. de Anno 1577. scheint etwas in sich zu haben, welches der ersten Frage möchte entgegen gesetzt werden wollen; Wie denn auch der Herr Verfasser des Achenmäßigen Berichts sehr irrig dafür hat halten wollen, daß mit diesem Creysß Abschied alle vorige Vergleiche aufgehoben worden wären. Ja, es will das Ansehen haben, daß, weil nach diesem Vergleich kein fernerweiter abgeänderter bey dem Schwäbischen Creysß communi Statuum consensu getroffen worden sey, es sey dieser Abschied basis ac fundamentum totius negotii nominandi & präsentandi Allectores Camerales, indem er jedoch den Modum nominandi, wie er vor Ao. 1556. üblich, und in dem damaligen Creysß Abschied auch hernach ferner benennet gewesen, nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr verfügt hat, daß, wenn von dem hochansehnlichen Cammer Gericht die Anzeige einer Vacatur geschieht, solches den nächsten an die zugeordnete Stände (diese zugeordnete sind diejenige, welche den Reccel de Anno 1556. als die Ersten derer 5. Bäncke zu Empfangung der Notification geordnet hat) gelanget werden solle, und daß diese sofort den Nominatum oder Nominatos an den Creysß ausschreibenden Fürsten, an welchen es der nun wieder von neuem beliebten Alternation nach geschehen könne, benennen sollen; So ist hierdurch nicht nur dasjenige, so Anno 1556. denen Cammer Gerichts Ordnung und dem Inhalt anderer darzwischen errichteter Reichs Gesetze gemäß wegen dem Jure & Modo nominandi in Circulo zur immer wärenden



Creyßes Ständen getroffen  
 werden, welche denn auch  
 mit Aufhebung obiger Ver-  
 glichen in Anno 1577. dahin  
 erfolget: Daß bey jedesma-  
 liger Vacatur die Denunci-  
 ation wie zuvor an die zu-  
 geordnete Stände gelangen,  
 sodann von denen Catholi-  
 schen Ständen ein, von de-  
 nen Evangelischen Ständen  
 ein Subjectum denen Creyß-  
 ausschreibenden Fürsten no-  
 miniret, die Nomination  
 aber des Dritten von denen  
 ausschreibenden Creyß-Für-  
 sten alternativè gethan, und  
 darauffhin alle drey Subjecta  
 insgesamt von dem Creyß-  
 Ausschreib-Amte im Namen  
 gemeinen Creyßes præsentir-  
 ret werden sollten. Und die-  
 ses ist derjenige letzte Ver-  
 gleich, welcher dato noch in  
 seiner Observanz verblieben,  
 und bloß diese Abänderung  
 post pacem Westphalicam  
 dabey erfolget ist, daß nun-  
 mehro jeder Theil beyder  
 Religions-Berwandten sei-  
 ne Präsentatos separatim  
 nominiret und præsentiret,  
 und daß die Creyß-aus-  
 schreibende Fürsten nunneh-  
 ro dero Jus singulare & pro-  
 prium nicht mehr alternativè  
 exerciren, sondern bey  
 jedesmaliger Vacatur, e. g.  
 einer Catholische Assessorats-  
 Stelle Hoch-Stift Costanz

alleinig

renden Nachricht ganz deutlich und  
 umständlich beschrieben, auch hernach-  
 mals in Annis 1557. 1563. & 1572. fer-  
 ners bekräftiget gewesen, nicht abge-  
 ändert, sondern vielmehr von neuem  
 bekräftiget worden, darum eben diese  
 Beilage den vierten starcken Beweiß  
 für Baden-Durlach vor Augen leget.  
 Was jedoch gegen den Inhalt des Ab-  
 schiedes de Anno 1556. würcklich abge-  
 ändert ist, kommet darauf an, daß man  
 1) der Uneinigkeit zwischen denen bey-  
 derley Religionen im Creyß gar heilsam  
 abzuhelffen gesucht, und deswegen 2)  
 die neben-Præsentation, so man kurz  
 vorher Año 1572. jeglichem Creyß-aus-  
 schreibenden Fürsten eingestanden ge-  
 habt, ausdrücklich aufgehoben, und zu  
 einer Alternation reduciret hat, und die-  
 ses darum, weil man gefunden, daß  
 nach denen oben allegirten allgemeinen  
 Reichs-Gesetzen, absonderlich dem  
 Reichs-Abschied de Año 1567. nur neue  
 Beschwerlichkeit und Irrungen entste-  
 hen dürften, wenn man, wie in apre-  
 cedentibus legibus zwar nicht verboten,  
 Anno 1576. aber mehr restringirt gewe-  
 sen, Plures nominiren und præsentiren  
 würde, dennoch aber das hoch-ansehn-  
 liche Cammer-Gericht nur Zwey oder  
 Drey ad examen & relationes zu lassen  
 berechtigt gemacht sey, einfolglich je-  
 dlicher Nominatus mit seiner Præsentati-  
 on einer der erst ankommenden und  
 tüchtigsten hätte seyn wollen, welches  
 vielerley Streitens denen nominirenden  
 respectivè Bäncken verursacht haben  
 möchte; Weswegen dann der Billich-  
 keit nach nicht nur die Creyß-ausschrei-  
 bende Fürsten sich zu obgedachter billi-  
 chen Alternation wegen der ihnen Anno  
 1672. eingeräumten neben-Præsentati-  
 on bequemet, sondern auch 3) die libri-  
 gen Status tam Catholici quam A. C. ad-  
 dicti sich zu einer ebenmäßigen Alterna-  
 tion unter sich solchergestalt verstanden  
 haben, daß alternis vicibus einmal zwey  
 Catholische, ein andermal aber zwey  
 der Augspurgischen Confession zugetha-

ne



alleinig und private, so dann bey einer jedesmalig-Evangelischen Vacatur das Hochfürstl. Hauss Würtemberg alleinig ein Subjectum von Creiß-Ausschreib-Amts wegen besonders zu nominiren, und mit und nebst dem comuni Nomine omnium Statuum respectivè sive Catholicorum, sive Evangelicorum ernannten Subjecto mit zu präsentiren befugt ist.

ne Assessorum haben präsentiret werden können. Hiermit ist aber 4) das jus & Modus nominandi, wie es von Alters her fest-gesetzet, auch in Anno 1556. in dem damaligen Creiß- Abschied umständlich beschriben, und nach vorhergehenden Beylagen und Bekännntnissen befestiget gewesen, im geringsten nicht aufgehoben, sondern vielmehr auf das nachdrücklichste ferners solchergestalt fest gegründet worden, daß, obgleich von denen gesäimten jeglicher Religion zugethanen Ständen nur Einer nominiret werden solle, dieses dennoch an die zugeordnete Stände, den nächsten NB. wie zuvor, gelanget werden solle, (darum es denn nicht etwa auf einen Vortrag durch einen derer Herren

ausschreibenden Fürsten bey einem allgemeinen Convent und auf eine Collecti- on desselben derer Votorum numero majorum angekommen ist,) sondern die vorrige Gelangung an die Bancks- ausschreibende Fürsten zu bringen, welche sich hernach nicht nur mit ihren Bancks- Verwandten, sondern auch mit denen übrigen Bäncken, wegen eines Nominandi zu verstehen gehabt, auf das nachdrücklichste abermals als ein Beybehalt der ehemaligen Creiß- Abschiede weiters fest- gestellt worden ist.

Wenn nun dieser Creiß- Abschied de Anno 1577. basis & fundamentum negotii nominationis & präsentationis Assessorum Camerae Imperialis genennet werden will, muß man hierbey allezeit die vorherige Dispositiones LL. Imperii & Conventiones Circulares Statuum einsehen, weil man durch die Worte wie zu vor in diesem Abschied darauf verwiesen wird; Womit denn diese Beylage sub Lit. I. dem Baden- Durlachischen Recht den vierten unverwerflichen Beweis seines habenden Rechts vorstrecket.

Es ist dieses die letzte Beylage, mit welcher der Herr Schrift- Steller vor der Zeit des Westphälischen Friedens das Baden- Durlachische und der Fürsten- Banc Recht Evangelischen Theils gänglich entkräften zu können vermeint hat; Nachdem er aber an statt der Entkräftigung vielmehr vier starke Beweise ihme beygebracht hat, ist kein Zweifel, daß, wenn mehr Beylagen in Vorschein gekommen wären, sich Baden- Durlach auch noch mehreren Beweises seiner ge- rechten Sache zu erfreuen gehabt haben würde.

Nun wird sich zeigen, weil er gleich auf die Zeit nach dem Westphälischen Frieden sich lencket, was die folgende Beylagen enthalten werden, nachdem durch den letztern Creiß- Abschied de Anno 1577. der Modus, daß die ausschrei- bende Fürsten alleinig an das Baden- Durlachische Hauss die Benachrichtigung von denen Assessorats- Vacaturen, so viel Status A. C. betrifft, gebracht, und die- sem sich mit denen übrigen Bäncken wegen der Nomination eines Anderweitigen zu vernehmen überlassen haben, in exercitium gekommen ist.

Gleichwie aber Pax Publica dem Teutschen Reich die innerliche Ruhe, die in vielen Seculis ermangelt hatte, wie Pax Westphalica von neuem hergestellt, bey- des aber das niedergesetzte hoch-ansehnliche Cammer- Gericht nunmehr zwey Se-



cula und ein halbes erhalten hat, also sollte man glauben, es würde jeglicher Reichs- Stand, er mag hoher oder mittlerer oder kleiner Sattung seyn, dieses seine erste und vornehmste Sorge seyn lassen, wie dieses von ihren höchst-rühmlichsten Vorfahren selbst zum Stand gebrachte hohe Reichs-Gericht in dem vorztrefflichsten Stand, sowohl was seine Bestellung als die Unterhaltung betrifft, in dem ihme allerdinges gebührenden äußerlichen Ansehen erhalten werden möchte. Die vielen bittere Klagen aber, daß sich, leyder! Viele der richtigen Unterhaltung wenig erinnern, und die verschiedene Uneinigkeiten, so bey Bestellung derer Assessorat-Stellen durch den hochmüthigen Widerfacher aller guten Ordnungen erreget, und bey diesem supremi Imperii Judicio nur allzuviel befanndt worden, geben nicht das beste Zeugniß von dieser sich gehöriger Orten findenden Obsorge.

Es hat Pax Westphal. Anno 1648. die aus dem Religions-Unterschied von Anno 1517. her entstandene Mißhelligkeiten eben so getilget, und Teutschland in einen ruhigen Stand versetzet, wie vorhin per Pacem Publicam, und Anno 1555. auf eine kurze Zeit per Pacem Religiosam geschehen ware, und durch diesen Frieden hat sich nun auch dasjenige, so durch den Creyß-Abschied de Año 1577. nur wegen Präsentation derer Assessorum beliebt, und dessen eigentliches Subjectum ware, nemlich die Alternation zwischen beyden ausschreibenden des Catholischen und der A. C. zugehörigen Fürsten, ingleichem die simultanea Nominatio derer Catholischen und der Augsb. Conf. bekennenden Bäncks-Verwandten jegliches auf seiner Banc völlig abgeändert, darum denn nichts anders davon hat überbleiben können, als was aus dem Creyß-Abschied de Anno 1556. und was bis ad Annum 1577. gegolten hatte, damalen beygehalten gewesen; Denn es hat Pax Westphal. jeglichem Theil sein Quantum in Stellung derer Assessorum bey Erledigungen zugeschieden, und können jeko bey jeglicher Vacatur sowohl von Catholisch- als Evangelischer Seite allezeit drey Subjecta präsentiret werden, einfolglich können die Bäncke jeglichen Theils zwey nominiren, und kan jeglicher ausschreibender der Catholisch- und Evangelische Fürst nach dem Creyß-Abschied de Anno 1572. einen vor sich benennen, und zugleich mit denen zweyen von denen Bäncken ihme Nominirten präsentiren.

Es hat dieses seine so zuverlässige Richtigkeit, daß, wenn man mit dem Herrn Verfertiger des Acten-mäßigen Berichts auf die schon widerlegte Gedanken fallen wollte, es sey durch den Creyß-Abschied de Anno 1577. alles vorher im Creyß Verabschiedete und fest-gesetz gewesene aufgehoben, (welches doch mit deutlichen Worten hätte geschehen müssen, und nicht auszuklügeln ist,) so müste auch dieses daraus folgen, daß, was Anno 1572. zu Gutem des Evangelischen ausschreibenden Fürsten geordnet gewesen, schon damals völlig zernichtet gewesen, und dem Evangelischen ausschreibenden Fürsten mit Recht keine Mit-Nomination und Conpräsentation eines besondern Subjecti zuständig sey. Es wird deswegen oft-gedachter Herr Schrift-Steller sich vielmehr diese Wahrheit gefallen zu lassen belieben, daß, was in denen alten Creyß-Abschieden unanimi consensu eingeführet und angenommen worden, in so lang gültig bleiben müsse, bis eine neuere unanimis conventio ein solches mit ganz deutlichen Worten wieder absetzet, und daß dergleichen Conventiones in so lange ihre Gültigkeit behalten, als eine Materia substrata oder ein Subjectum agens vorhanden ist, daß ein solcher Vergleich in das Exercitium gebracht werden kan. Und aus eben dieser Ursache und keiner andern haben die Evangelische Bäncks-Verwandten dem Evangelischen ausschreibenden Fürsten gestattet, daß er das ihme



ihne Anno 1572. eingeräumte Jus compresentationis post Pacem Westphalicam wieder hat exerciren können, ob er sich gleich dessen per Recessum Circularem de Anno 1577. begeben zu haben, nach des Herrn Aßen- mässigen Gerichts- Bescheidens Meynung unfehlbar hätte geachtet werden müssen. Es hätten demnachst die Evangelische verschiedene Bäncks- Verwandten auch in ihrem Nominations- Recht, wie sie es vom Ursprung her und nicht nur von Anno 1556. an gehabt, ungehindert gelassen werden sollen, so würde mancher Streit von Anno 1648. her unter denen Creys- Ständen unterblieben seyn. Nach diesem a- bermaligen Vor- Bericht zu der Zeit von dem Westphälischen Frieden werden nun die fernere Beylagen zu prüfen seyn, ob sie etwas denen Statibus auf denen verschiedenen Bäncken an ihren uralten Rechten Abgängiges in sich halten.

Nun möchte hiebey das Dubium kommen, ob nicht bey dieser Separation und bey der denen Evangel. Religions- Verwandten post Pacem Westphalicam zuge- standener besonderer respec- tive Nomination und Prä- sentation denen beyden Ev- angel. Zugeordneten, nem- lich dem Hochfürstl. Hause Baden- Durlach und der Reichs- Stadt Ulm, wo nicht expresso pacto, jedoch we-

nitigstens per Observantiam, ein mehreres Recht zugetheilt, mithin die Nominationes Präsentatorum durante Conventu circulari per singula vota Statuum gar in Abgang ge- bracht worden seyn möchten; Allein, ob zwar gar leichtlich hätte geschehen können, daß die jedesmalige öftters in vielen Jahren nicht vorkommende Casus Vacaturæ zu solcher Zeit vom höchst- preißlichen Cammer- Gericht wären einberichtet worden, da ein würcklicher Creys- Convent würcklich nicht bevor- gestanden, sofort der Modus communicandi & nominandi extra Conventum durch Baden- Durlach gewöhnli- cher massen geschehen wäre: so hat sich jedoch gleich nach dem Westphälischen Frieden bey dem erstern Casu ergeben, daß von Seiten Würtemberg, als Evangel. Creys- ausschreibenden Fürsten, die erstmalige in Anno 1652. durante Conventu circulari vorgenommene abgesonderte Wahl in eine Evangeli- sche Conferenz, und zwar wie dato noch mehrmalen geschie- het,

Es beweiset also die Beylage sub Lit. K. 1) daß sich Würtemberg Anno 1652. eines neuen Modi nominandi bey einer allgemeinen Creys- Versammlung angemasset, und 2) daß sich die gegen- wärtig gewesene Bevollmächtigte mit aller Höflichkeit, daß sie nicht hierzu in- struiret, sehr vorsichtig hiergegen ent- schuldiget. 3) Auch ausser dem, was etwa Ein oder der Andere von Subjectis vor sich gesprochen haben mag, gar nichts Schlußiges habe gehandelt wer- den können, darum der Vortrag nur ad referendum genommen worden ist, einfolglich prohibet er nichts gegen das alte Recht.



het, in dem Württembergischen Gesandtschafts-Quartier in  
*Zu. K.* praesentia der Hochfürstl. Baden-Durlachischen Gesandtschaft  
 ohne einige Contradiction in die Proposition gestellt worden,  
 woselbst man aber, da die gehörige Denunciacion nicht vor-  
 aus-gegangen, mithin die Status Evangelici mit benöthigter  
 Instructiō zu Ernennung eines Subjecti nicht gefast waren,  
 zu keiner würclichen völligen Wahl gelangen können, sondern  
 die Sache extra Conventum modo solito hernachmals fort-  
 gehandelt worden.

Inmittelst hatte Baden-Durlach damalen die Meynung,  
 daß die denen Evangelicis in hoc Circulo Suevico mixto zu-  
 gestandene 2. Assessorats-Stellen sogleich uno actu ersezet,  
 sofort 2. Subjecta à Statibus Evangelicis zumal ernennet, und  
 solchen noch zwey von Württemberg ex jure singulari beyge-  
 ordnet, mithin vier zumal (worunter zwey vom Cammer-  
 Gericht zu erwählen) praesentiret werden sollten. Hinge-  
 gen aber hatten Herr Herzogen Eberhards zu Württemberg  
 Hochfürstl. Durchl. die gnädigste Intention, allervörderist  
 nur zur einten Stelle, und zwar ohne weitere Beyfügung ei-  
 nes Compräsentati, vors erstemal den D. Valentin Heider  
 von Lindau, und zwar aus dieser gedoppelten Ursache zu praesentiren:  
 alldiweilen eines Theils hierdurch der Creys ein  
 solchen Mann an das höchst-preißliche Cammer-Gericht bekom-  
 men würde, der ein Circularis seye, und dem Westphälischen  
 Friedens-Tractat beygewohnt habe, sintemalen super intel-  
 lectu Instrumenti Pacis besorglich am Cammer-Gericht viele  
 Dubia sich ereignen würden, dahero die Nothdurft erfordern  
 wolle, von Creyses wegen Evangelischen Theils solche Subje-  
 cta in Camera zu haben, welche die Intention derer Pacificen-  
 tium wüßten, bevorab auch Catholischer Seits dergleichen  
 Subjecta, als D. Köberlin und D. Gobelins, praesentirt wor-  
 den wären, andern Theils aber wäre in Recess. novissimo ver-  
 sehen, daß auch nur ein Subjectum zu einer Stelle dem hoch-  
 löbl. Cammer-Gericht vorgeschlagen werden könnte, als wel-  
 chen Actum man das erstemal nicht vorbey-gehen lassen soll-  
 te. Allein Baden-Durlach beharrte auf der Ersezung bey-  
 der Stellen, und verlangte an Württemberg, die Denuncia-  
 tion auch zur zweyten Evangel. Assessorats-Stelle abgehen zu  
 lassen, wogegen man wiederum replicirte, wie es vor eine ho-  
 che Nothdurft gehalten würde, mit denen übrigen Evangel.  
 Ständen



Ständen bey nächst bevorstehendem Creyß, Tag hierüber ebenmäßig zu communiciren, mit Bitte, den Fürstl. Baden-Durlachischen Abgesandten deshalb specialiter zu instruirem.

Als nun der Creyß, Tag in Anno 1654. herzu kame, so wurde die vorhabende Präsentations-Sache in eine abermalige Evang. Conferenz in praesentia Fürstl. Baden-Durlachischer Gesandtschaft in Proposition gestellet, und nach der hierunter zu mehrerer Erläuterung dienender Relation von denen Ständen beschloffen, daß zwar das Denunciations-Schreiben annoch abgehen möchte, solches aber danioch nicht hindern werde, daß die Ubrige ihre Stimmen allerseits nicht auf den von Baden-Durlach in petto gehaltenen Völer von Ravenspurg, sondern einmüthig auf einen allein, und zwar D. Heider, geben würden. Und weilien sie also mit dieser Nomination die Majora machten, mußten Ihre Fürstliche Gnaden zu Durlach diesen Heider alsdann im Namen der gesammten übrigen Evangel. Ständen dieses Creyßes gegen Ihre Fürstl. Gnaden nominiren. Gleichwie aber hieraufhin D. Heider die erhaltene Präsentation wegen noch nicht, zufolge Re-

Die Beylage Lit. L. de Anno 1654. beweiset, daß Baden-Durlach sich und seinen Fürsten-Bancks-Berwandten an ihrem Recht nicht das allgeringste nachgegeben; Und obgleich die Städte Ulm und Heilbronn dem Durlachischen Bevollmächtigten Consilia oder Ansuchen gemacht haben, nur pro nunc von ehemaliger Ordnung abzugehen, und seinen gnädigsten Fürsten zu einer Condescendenz zu bewegen, er es dennoch nicht gethan habe.

Die Beylage Lit. M. de Anno 1654. ist ein Testimonium domesticum, der Würtemberg. Herr Gesandte hat dem Baden-Durlachischen seine ad suum Seren. Principalem in peccore gehabte Relation nicht ad revidendum vorgelegt, daß er das nicht Eingestehende darin nen hätte austreichen oder dawider protestiren können. Gesezten Falls aber, daß er so einsältig gewesen seyn, und sich zu einem neuen Modo nominandi per majora taliter qualiter mit bequemet hätte, welches doch nicht einmal geschehen, indem es nur heisset, er habe das erzehlte so dahin-gestellt, und wolle es treulich referiren, hätte er wohl damit seinem Seren. Principali ohne dessen erfolgte Genehmhaltung ein Prajudicium zuziehen können; Es will dieses Adjunctum vielmehr erweisen, daß die alte Forma consueta nicht sey in Ubrede gestellt worden, daß man sich aber dennoch Mühe gegeben, den alten Modum nominandi Altesores durch die Bancks-Berwandte solchergestalt zu verändern, daß Baden-Durlach mit seinen Bancks-Berwandten per majora Civitatum allezeit abmajorisiret werden könne, wozu sich aber Baden-Durlach nicht bequemet hat.

cessus novissimi, zur Richtigkeit gekommener Erhöhung der Assessorats-Besoldung sich abgebenen, als wurde endlich von



denen Statibus Evangel. D. Bayer und Göler von Ravenspurg extra Conventum Circuli nominiret, und sodann Beyde von Würtemberg präsentiret, wovon auch würdlich der Erstere die Reception erlanget.

Anno 1669. notificirte das höchst-preißliche Camer-Gericht den Todes-Fall des Assessoris Bayers, und Würtemberg ließe das gebührende Denunciations-Schreiben abgehen, da dann extra Conventum Baden-Durlach vor sich und Namens übriger Ständen Dero Hof-Rath Scheiden und Professoreum Graven von Lüttingen nominiret; Beyde gelangten ad Examina, Jener aber resignirte von selbst, und Letzterer wurde aus Ursache, daß er des einen Augs ganz beraubt, und an dem andern nicht geringe Beschwerniß hätte, abgeben. Es mußten demnach in Anno 1670. neuerliche Denunciations-Schreiben abgelassen werden, worauf Baden-Durlach abermalen extra Conventum die Nomination an Würtemberg, jedoch auf eine ganz ungewöhnliche Art, eingeschicket, allermassen dasselbe den Marggräfl. Brandenburg-Bayreuthischen Hof-Rath Hofmann vor sich, und dann eben diesen nebst D. Erico Mauritio Namens der Schwäb. Creyß-Ständen A. C. nominiret, mit dem Ersuchen, solche Beyde ex parte Würtemberg zu präsentiren.

Lit. N.

Lit. O.

Es konnte aber Würtemberg diesen präjudicirlichen Vorgang ohngeahndet nicht lassen, dannenhero eine Gegen-Antwort dahin erlassen worden, welcher massen diese à part gethane Benefung des D. Hofmanns ganz befremdlich vorkomme, allermassen solches der Dispositi-

Die Beyslage sub Lit. N. de Año 1670. enthält klärllich, daß 1) die Ankündigung der erledigten Stellen dem Herzkommen gemäß von Creyß-Ausschreib-Amts wegen geschehen sey. 2) Daß auch nach dem ehemaligen Modo Baden-Durlach mit seinen Bancks-Verwandten und übrigen Evangel. Ständen communiciret und sich verstanden, auch 3) die Nomination hinwegwiederum denen Creyß-Abschieden gemäß gethan habe, darum es der fünfte selbst producirte offenbare Beweis für das Baden-Durlachische und seiner Bancks-Verwandten Recht ist.

Die Beyslage sub Lit. O. de Año 1670. will von einer zweyfachen Unordnung gegen den hergebrachten Modum nominandi reden; Die Erstere sollen die ehrbare Städte begangen, und zwey Subiecta durch die Stadt Ulm benennet haben, welches der Stadt Ulm und ihren Bancks-Verwandten weber quoad Nominationem, weiß sie gleich in der Ordnung an Baden-Durlach geschehen wäre, noch quoad Modum insinuandi an das Creyß-Ausschreib-Amt geziehmet hat. Was aber die andere Erörterung betrifft,

on



on des Creyß=Abschieds de Anno 1577. auch dem Herkommen è diametro entgegen massen das Herkommen und Creyß=Abschied in sich hielten, daß gesammte Evangel. Stände sich auf ein einiges Subjectum zu vereinbahren, solches Württemberg zu nominiren, dieses aber proprio jure noch I. Subjectum darzu zu thun, darauf denn solche Beyde dem Cammergericht zu præsentiren haben sollte. Man könne demnach nicht umhin, wegen solcher zu Abbruch der alten Observanz, auch Præjudiz disseits hergebrachten Juris gereichender Neuerung, einige Contradiction hiermit einzuwenden, mit dem Ersuchen, es künftig bey dem üblichen Herkommen zu lassen. Jedoch, da noch beyde Evangelische Stellen zu ersehen, so hätte man nicht unterlassen, sowohl ex proprio jure in eigenem, als auch gesammter Evangel. Creyß=Ständen Namen beyde vorgeschlagene Subjecta, als den per majora nominirten D. Mauritium, wie auch den D. Hofmann, zu beyder vacanten Assessorats Stelle Ersetzung dem hochlöbl. Cammergericht zu præsentiren. Es entfrunde aber gleich darauf ein novum Emergens, nemlich daß besagter D. Hofmann inmit-

betrifft, gibt der Inhalt von selbst, daß man Württembergischer Seiten seinem Asserto keinen zulänglichen Grund zugeeignet haben müsse, andern Falls man den gar wohl nominirt gewesenen D. Hofmann nimmermehr die Præsentation gegeben hätte. Alleine hat man sich gewiß gesichert gehalten, daß, weß die schuldige Præsentation unterlassen werden würde, Baden=Durlach dem noch nicht nachgeben, sondern nur um so viel eyfriger sein altes auch selbiger Zeit wohl exercirtes Recht auf das kräftigste zu handhaben sich bemühen würde; Darum auch dieses vielmehr einen Beweis vor als gegen Baden=Durlach machen wird.

Es würde viel zu weitläuffig seyn, die hierunter gewechselte Schreiben nach ihrem gleichwohl sehr wichtigen Inhalt hiehero zu extrahiren, dahero man sich auf die Anlagen kürzlich beziehet, und nur so viel meldet,

Die Beylagen sub Lit. P. 1. & Lit. P. 2. Lit. Q. & R. alle de Anno 1670. sind ihrem Inhalt nach wohl zu attendiren, denn sie erweisen ganz genau, daß Württembergischer Seiten in denen Anmassungen, so man in Anno 1652. angeschlossen hat, jedoch nicht eodem modo mehrers habe fortgefahren werden wollen; Denn da man zu erst Anno 1652. das Nominations=Geschäfte zu einer



det, daß Baden: Durlach, nach Abgang des D. Hofmanns, den Hochfürstl. Baden: Badischen Hof, Rath  
*Lit. P.* Weitprecht von Gemingen  
 1. anfangs bloß vor sich anticipando ernennet, wogegen  
*Lit. P.* aber Würtemberg protestir-  
 2. et, und unter Beziehung auf die schon oben disfalls gemeldte Contradiction gebeten, mit weiterer Nomination wider das Herkommen keine Neuerung einzuführen. Baden: Durlach replicirte, daß nach dem Recess 1577. drey Subjecta zu präsentiren senen, sofort anjese daselbe Ein, alsdann sämtliche  
*Lit. Q.* Stände ein Subjectum zu nominiren, Würtemberg aber nur Eines zu adjungiren hätte. Dagegen beruffte sich Würtemberg auf die post Pacem Westphalicam eingeführte Observanz. Krafft deren Baden: Durlach conjunctim cum reliquis Statibus nur ein, Würtemberg aber proprio jure von Creys: Ausschreib: Amts: wegen ebenmäßig ein Subjectum zu nominiren hätte; Das Wort Adjunction sene nicht gebräuchlich.

*Lit. R.* post Pacem Westphal. zu einer Norma in derjenigen Zeit hat wollen aufgebürdet werden, da Statibus Evangelicis wiederum frey gestanden hat, drey Subjecta bey jeglicher erledigten Evangelischen Stelle dem hoch: ansehnlichen Cammer: Gericht besonders präsentiren zu können. Wie schicket sich also die Consequenz von dem Simultaneo zu dem Proprio & Separato? Viel-

ad Conventum Circuli gehörigen Sache hat machen wollen, nunmehr, nach dem Baden: Durlach jenes gehindert, und den alten Modum wieder zu beobachten erstritten gehabt, auch, wie es der Ordnung nach gehalten werden sollte, in dem Adjuncto sub Lit. Q. Ao. 1670. sehr pünctlich ausgeföhret hat, so hat der Gegentheil hierwider in der Anlage sub Lit. R. gang etwas Neues obmoviren wollen. Es fällt jedoch sehr ärgerlich in die Augen, daß lauter gezwungene Argumenta hierbey gebraucht worden sind: 1) Will von dem, was Status Catholici mit dem ausschreibenden Hn. Bischoff zu Costanz thäten, ad Status Evangelicos ein nicht hinreichiges Argument gezogen werden; Alleine die Reverentia Prælatorum und Statuum Laicorum gegen einen Bischoffen kommet mit der Sorgfalt weltlicher Stände vor ihre hergebrachten Jura nun und nimmer mehr in eine Vergleichung. 2) Ist Würtemberg selbst geständig, daß es die Präsentation des D. Hofmanns und D. Mauricii, wie sie geschehen, angenommen habe: ja es meldet Herzog Eberhard der Dritte in dem ad Cam. Imper. abgelaassenen Schreiben vom 3. Februarii 1671. in der bald folgenden Beslage sub Lit. T. selbst, daß D. Hofmann allein von dem Hn. Marggrafen zu Baden: Durlach nominiret worden, als wodurch Baden: Durlach das alte Recht auch damals exerciret hat, ob schon Würtemberg dieses Annehmen mit der Farbe einer von sich zugleich geschehenen Nomination des D. Mauricii in eine andere Gestalt zu setzen sich bestrebet hat. 3) Siehet es sehr seltsam aus, daß dasjenige, so Anno 1577. nur um des Unterschiedes der beyden Religionen willen ex necessitate bey der simultanea Präsentationem hat beliebt werden müssen,

mehr



mehr hätte und sollte es noch von Seiten Württemberg mit Dank angenommen worden seyn, daß es, ungeachtet dieses Anno 1577. anders, und in dem Creyß-Abchied de Anno 1572. nur benevole und nicht ex debito verfüget gewesen, eben nach dem Inhalt nur gedachten Creyß-Abchieds de Anno 1572. und mit keiner fernern Gestattung, als worüber kein weiterer Vergleich vorhanden ist, denen Nominatis von denen Bäncken der Evangelischen Stände ein weiters Subjectum mit hat präsentiren können, da es sonst nach Inhalt des Reces de Anno 1577. nur alternis vicibus ein solches hat präsentiren können. 4) Will sich in diesem Adjuncto deutlich äußern, daß gegen die Baden-Durlachische Allegation ipsorum verborum & tenoris Recessuum Circularium sich einer recht absoluten Interpretation derselben ermächtigt werden wollen, dergleichen Befugniß doch Status Circuli keinem ausschreibenden Fürsten oder andern Statui in individuo, er mag seyn, welcher er wolle, eingestehen werden, auch die Fürsten-Banc dem Creyß-ausschreibenden Fürsten, und der Städte Banc zu ihrem Nachtheil nicht einräumen wird. Ubrigens hat nach allem diesem Schrift-Wechsel bis jezo noch der alte Modus Assesores nominandi nicht abgeschaffet werden können, wie sehr auch die Württembergische Herren Vorrechts-Arbeiter sich hierum be- arbeiten haben.

Lit. S. Mittlerweil lieffe von des damaligen Herrn Cammer-Richters, Marggrafen Wilhelm von Baden-Baden-Hochfürstl. Durchl. und sämtlich höchst-preißlichen Cammer-Gericht ein Schreiben des Inhalts ein, um an des mit-präsentirten D. Hofmanns Stelle ein anderes Subjectum, damit man unter 2. die Wahl hätte zu präsentiren; Allein Württemberg antwortete hierauf, wie die Lit. T. nervole Anlage des Mehrern besaget.

Die Beylage sub Lit. S. de Anno 1671. enthält einen schönen Beweis, wie das Supremum Judicium Camerale sich in allen denen Cammer-Gerichts-Ordnungen zu fügen erkläret, auch denen Ständen des Creyßes frey-gestellet hat, an D. Hofmanns Stelle, welcher durch Annahme einer anderweitigen Präsentation abgängig worden ist, andere Subjecta zu präsentiren.

Dahingegen enthält der fernere An-schluß sub Lit. T. auch de Anno 1671. nichts als bloße eigenwillige Asserta; Denn womit ist erweislich zu machen, daß Baden-Durlach mit seinen Bancs-Berwandten den D. Hofmann nicht habe nominiren lassen können? Wäre er ungebührlich nominirt gewesen, würde man ihn zu präsentiren sich keines wegs haben bewegen lassen; Es ist also seine Präsentation der siebende Beweis ad

Quaest. 1. der Baden-Durlachischen Gerechtfame. Und wie hat man doch sich unterwinden können, so vergebens und ohne einigen Grund hin sich selbst zu be- reden, daß man an statt D. Hofmanns ohne der gehörigen Communication an die Bäncke eine ganz neue von denen Creyß-Ständen niemals anerkannte alleinige Präsentation eines Assessoris vornehmen könne? Man siehet hierdurch, wie sich in geheim Gerechtigkeiten zugeeignet werden wollen, von denen man nicht allemal zu rechter Zeit die nöthige und sehr zu bewundernde Nachrichten überkommet.



Nichts destoweniger animirte das Hochfürstl. Haus Baden-Durlach dieser Vorgang, die einmal unternommene Nomination besagten Weitzprechts von Gemmingen aufs äusserste zu pouffiren, suchte aber dabey noch vorderist die übrige hoch- und löbliche Evangelische Stände mit in partes curarum zu ziehen, und brachte es auch so weit, daß selbige endlichen den von Gemmingen per majora mit ernanntem, worauf also ein förmliches Nominations-Schreiben an Würtemberg erlassen worden, deme aber ungeachtet wollte Würtemberg mit dieser Präsentation nicht vorgehen, und überschickte nicht nur eine Abschrift von der an das höchst- preißliche Cammer-Gericht allbereits

Lit. V.

Lit. W.

Lit. X.

Lit. Y.

Die Beylage Lit. V. de Anno 1670. erweiset abermal das von Baden-Durlach wohl-exercirte Nominations-Recht vor sich und seine Bancks-Verwandte, auch der Städte Banck;

Dahingegen wird in der Beylage sub Lit. W. auch de Anno 1670. diesem Exercitio mit unhinlänglichen Gründen widersprochen, und will so gar davor gehalten werden, ob köñten Status nicht ehender nominiren, als biß sie von dem Creyß-ausschreibenden Fürsten Notification und Requisition empfangen hätten. Nachdem aber Recessus Imp. Nov. §. 26. jeglichem Statui das eigene Jus præsentandi gestattet, wenn ihm die Säumnis eines andern Status præjudicirlich werden will, also kan per argumentum à majori ad minus nichts anders folgen, als daß, wenn der ausschreibende Fürst in notificando & requirendo säumig ist, Status nicht nur nominiren, sondern, was noch mehr ist, im Weigerungs-Fall selbst præsentiren können; Es beweist sonst dieser Litera nichts gegen Baden-Durlach und seine Constatus.

Das Adjunctum sub Lit. X. de Año 1671. ist ein abermaliges Zeugniß, wie Baden-Durlach, weil sich Würtembergischer Seiten auf den Creyß-Abschied de Año 1577. so beständig beruffen werden wollen, aus dessen wörtlichen Inhalt seine und seiner Mit-Stände Befugsame, auch was Pax Westphal. daran geändert habe, kräftig nicht nur dargethan, sondern auch gegen alle dieser Gerechtsame widrige Handlungen sehrlichst procekirret hat.

In der Beylage sub Lit. Y. auch de Anno 1671. wird nun abermals wiederhollet, was schon mehrmals wegen Prä-

ten-



mand, als allein dem Hochfürstl. Creyß: Ausschreib: Mit ein Jus singulare tam nominandi, quam præsentandi zukomme, zu behaupten, bis endlichen durch die darauf erfolgte Reception des D. Mauriti die weit: sichtige Strittigkeiten unterbrochen worden.

sentation des uniei Subjecti angeführet, und das Nöthige darauf zur Ansfuge sub Lit. R. in dem Nom. 3. angemercket ist, woraus erkentet worden seyn wird, wie incongrüe von dem Statu, wie Anno 1577. die vermischte Stände mit denen ausschreibenden Fürsten 3. Subjecta zu præsentiren hatten, auf den Statum post Pacem Westphal. da Status Evangelici alleine 3. Subjecta mit dem Creyß: ausschreibenden Fürsten, weil sie ihm dieses, was sie ihm Anno 1572. wohl: meynend gegönnet, ferners concinuiren wollen, erkennen und zur Præ-

sentation bringen könen, gefolgert werden mögen. Man hat aber damals vermeynet, ein Großes gewonnen zu haben, daß in ein- und anderen Baden: Durlachischen Schreiben nur von Nomination eines Subjecti Anno 1654. und um selbige Zeit gedacht worden, auch wie ein- und andermal nur ein Subjectum von Fürsten: Bancks: und deren Verwandten und der ehrbaren Reichs: Städte wegen würcklich nominiret worden sey. Wenn es aber beliebig hätte seyn wollen, sich zu erinnern, daß nach der noch kurzen Zeit nach geendigtem grossen Krieg, welcher gang Teutschland zerrütet hatte, so gar wenig Subjecta zu finden gewesen sind, die man Nominationens: würdig erachten können, und wie so gar vor dem Westphälischen Frieden Anno 1625. die Evangelische Fürsten: Bancks: Verwandte kein solches Subjectum zur Hand zu bringen sich vermögend gefunden, und deswegen damals ein solches denen ehrbaren Städten zu nominiren lediglich überlassen, auch auf diese zwar quoad modum nominandi an den Creyß: ausschreibenden Fürsten durch Baden: Durlach die Creyß: Observanz wie eben so in præstando istum Nominatum ad Cameram Imperialem beobachtet, jedoch den von der Städte: Bancf Nominirten alleine sich gefallen lassen haben; Sodan auch darauf reflectiret worden wäre, wie die Fürsten: Bancks: Verwandte mehrmals bey dem Subjecto, so ihnen von Baden: Durlach in Vorschlag gebracht worden, eben so wie die Städte: Bancf nicht den geringsten Anstand gefunden, sondern sich mit Baden: Durlach über einem Subjecto ex diversis causis verstanden haben, so würde man hoffentlich des Wort: Auffangens aus einem und dem andern Schreiben sich entwürdiget, und in reifliche Überlegung gezogen haben, das, was in LL. Imperii gegründet, auch ferners durch verschiedene Creyß: Schlüsse weiters befestiget ist, durch dergleichen Künsteleyen sich nicht nach denen Einfällen einiger verschmitzten Rächte so geschwind abändern lasse, sondern ein solches durch eine recht deutliche anderweitige Convention, wenn es zur Aenderung kommen soll, ausgedrückt werden müsse. Daß Baden: Durlach aber, wie ihm in diesem Adjuncto hat vorgeworffen werden wollen, sich in dem angeführten Schreiben sub Lit. X. einer unzulässigen Interpretation des Creyß: Abschieds de Anno 1577. angemasset habe, wird wohl kein richtig Einfahender finden; Denn was ist wohl natürlicher, und dem wörtlichen Inhalt gedachten Creyß: Abschieds gemässer, als daß, weil Rec. I. de Anno 1576. eine Præsentation von nicht mehr als drey Subjectis erfordert, und der Creyß: Abschied de Ao. 1577. hernachmals den Modum, wie diese drey Subjecta mit Beybehaltung der Nominationens: Weise, wie er NB. zuvor gewesen, sehr ordentlich determiniret hat, her-

6

nach:



nachmals aber Pax Westphal. darzwischen kommen ist, welcher jeglichem Anno 1577. pacificirt gehalten Theil so viel zugeeignet hat, als zuvor beyde Theile gehabt haben, Baden: Durlach nach Inhalt Creys: Abschieds de Anno 1577. auf das gründlichste hierbey geurtheiler hat: Nummehro können Status Catholici mit ihren ausschreibenden Fürsten bey jeglicher Vacatur drey und eben so viele Status Evangelici ad praesentationem bringen? Was stehet doch dieser Interpretation entgegen? Allein sehe man die in diesem Schreiben sich findende Würtembergische Interpretation an, woher kan wohl die Folge gezogen werden, Status Evangelici haben von Anno 1577. her usque ad Pacem Westphal. wie Catholici nur ein Subjectum nominiren können, worzu der ausschreibende Fürst altertando eines beygefeslet, und also bey jeglicher Vacanz Drey praesentiret hat? Ergo können weder Status Catholici noch Evangelici, obgleich Pax Westphal. & Recels. Novis. gestatten, daß bey einer so Catholisch: als Evangelischen erledigten Assessor - Stelle drey Subjecta praesentirt werden können, dennoch nicht mehr als ein Subjectum nominiren. Was Status Catholici unter sich bisher gethan haben, und ferners thun werden, macht Evangelicis kein Exempel; Es haben Catholici annoch auf allen fünf Bäncken zimliche Vota, die wenigen Catholische Vota auf der Städte Banc können die Vota auf keiner andern Banc überstimmen, und ist es genug, daß Catholici post Pacem Westphalicam eben so drey Subjecta bey jeglicher Vacatur zur Praesentation bringen können, wie Status Evangelici. Wollten Jene es nicht thun, so macht es Evangelicis keine Vor: Schrift, und ist es eine Sache, welche in ihrer Willkühr stehet. Dieses ist jedoch hierbey gewiß, daß, wenn der Modus nominandi bey denen Statibus Catholicis so beobachtet würde, wie es der Herr Berichts: Verfasser Evangelicis gerne hätte, dieser dennoch bey Evangelicis allein darum nicht befolget werden könnte, weil hierdurch die Städte: Banc allezeit nicht nur Baden: Durlach, sondern auch seine Bancs: Verwandten, wenn sie sich gleich vermehren sollten, überstimmen, und damit das alte Badische, auch der Fürsten: Banc und ihrer Verwandten Recht völlig vertilgen und in ein Nichts verwandeln könnten, dessen sich die ehrbaren Städte zu unternehmen nicht beysfallen lassen werden. Daß aber Evangelici dergleichen Gedancken niemals gehabt haben, könnte im Noth: Fall kräftig erwiesen werden, und legt das Contrarium der Lit. X. deutlich vor. Es ist auch fast sanz rationi entgegen, daß, was vormals Anno 1577. ex necessitate nicht anders hat seyn können, post Annum 1648. nachdem diese Necessitas aufgehöret hat, nicht wieder in dem Befeh: mäßigen Stand des Rec. Imp. de Anno 1556. hätte kommen können. Woher kommt doch die post Annum 1648. cessirte Alternation derer Creys: ausschreibenden Fürsten in Beygefellung eines Subjecti à Statibus nominatis? Kommt sie nicht daher, weil Status Catholici & Status Evangelici jeglicher Theil wiederum zwey Subjecta bey jedweder Erledigung hat nominiren, und also auch jeglicher Creys: ausschreibender Fürst das dritte Subjectum beygefallen können? Wäre aber der Creys: Abschied quoad Status so verbindlich, daß jeglicher Theil nur ein Subjectum nominiren könnte, woher wäre denn die Aenderung mit denen ausschreibenden Fürsten kommen, daß sie in der Beygefellung zu denen à Statibus nominatis und mit der Praesentation nicht mehr alterniren dürffen? Hat sich aber dieses legaliter per Pacem Westphal. geändert, wo stehet doch geschrieben, daß, wenn gleich die ausschreibende Fürsten ein mehrererer Recht per Pacem Westphal. erlanget hätten, dennoch ein Gleiches nicht denen Statibus insgesamt habe angebeyen können? Wenn diese Beilage nicht ein mit der Unter: Schrift des damaligen Herzogs respectirlich gemachtes Schrei-



Schreiben wäre, würde man des Concipienten unrichtige Interpretations = Gedanken ferners nach ihrem Werth, auch die hoch = gehende Schreib = Art, derer sich damals gegen den Creyß = Recels de Anno 1572. in denen post Pacem Westphal. ausfertigten Schreiben zum Theil unterfangen worden, vorfellig machen; Man hat aber Baden = Durlachischer Seiten von langen Zeiten her geglaubt, daß, obgleich das Hochfürstl. Würtembergische Haus weit reicher an Einkünften, als das uhralte Hochfürstl. Badiſche sey, so werde dennoch das Badiſche durch dergleichen selbst = eigene Vor = Rechts = Erhebungen einiger schmelzenden Arbeiter nicht geringer, als es vor retro Seculis gewesen, gemacht werden können, und werde dennoch damit nur leeres Papier angefüllt. Indessen ist per Lit. S. gewiß, daß Anno 1671. das Supremum Camerae Judicium gang willig gewesen ist, an des präsentirt gewesenen D. Hofmanns Stelle, welcher eine Fränckische Präsentation nach der Schwäbischen angenommen gehabt, zu rechter Zeit die Präsentation anderer Subjectorum anzunehmen; Weil aber die damalige Würtembergische Herren Rätthe eine angemassete besondere Präsentation ihres hohen Herrn Principals gelten zu machen sich nicht getrauet haben, hat man damals lieber den nominirt gewesenen Weitzrecht von Gemmingen Würtembergischer Seiten alle Hinderniß legen, als es zu einer ordentlichen im Creyß gewöhnlichen Nomination und Präsentation kommen lassen wollen. Mit dem allen bringet diese Beylage keinen Beweis gegen das dem Badiſchen Hause und seinen Bancks = Verwandten, auch denen Reichs = Städten auf ihrer Banck von Alters her zuständig gewesene Recht, und kan also Würtemberg eben so wenig als die vorherigen Vortheil bringen.

In Anno 1691. erfolgte das Ableiben mehr = erwehnten Alesſioris Mauriti; Da nun das Notifications = Schreiben zu solcher Zeit einlieffe, da gleich darauf eine allgemeine Creyß = Versammlung angestellet worden, so wurde die Präsentations = Sache abermalen in eine Evangelische Conferenz gebracht, und auch damals weiter nichts excipiret, als daß der Formalien halber, da nemlich das vorläufige Denunciations = Schreiben auffer Acht gelassen worden, einige Erinnerung geschehen.

Lit. Z.

sentwillen nichts aus der Annassung und dem damaligen Vorhaben werden können; Ergo hat es bleiben sollen, wie in retro temporibus, und macht keinen Beweis gegen der Fürsten = Banck habendes altes Recht,

Die Beylage sub Lit. Z. de Año 1692. ist ehender ein Beweis gegen Würtemberg und vor die Behauptung derer Evangelischen Statuum alt = hergebrachtes Nominations = Recht, als gegen dasselbe; Denn es ist 1) dieses ein Geständniß einer gegen die alten bis dorthin in Beobachtung gebliebenen Creyß = Abschiede abermals versuchter Würtembergischer Annassung, die 2) tempore belli geschehen, da der Herr Marggraf zu Baden = Durlach durch feindliche Gewalt genöthiget war, sich außerhalb Teutſchland aufzuhalten, weil alle seine Schlösser und Häuser im ganzen Land in der Aschen, und das Durlachische Land noch darzu meist öde lage, und hat er 3) entweder keinen Gefandten bey dem Creyß gehabt, oder ist die Evangelische Conferenz gar hinter ihm und ohne sein Wissen gehalten worden, 4) Haben Status praesentes observantiam Circuli ausdrücklich erinnert, und hat um dessenwillen nichts aus der Annassung und dem damaligen Vorhaben werden können; Ergo hat es bleiben sollen, wie in retro temporibus, und macht keinen Beweis gegen der Fürsten = Banck habendes altes Recht,



Zwischenst fielen die Schwere Französische Kriegszeiten ein, und bliebe mithin die Ersetzung dieser Stelle

*Lit. Aa.* bis ad Annum 1698. anstehend, da dann der Professor Schrag von Straßburg erwählt und präsentirt worden. In Anno 1718. notificirte ein höchstpreißliches Camer Gericht den Todesfall des Assessoris Schragen, worauf dann die gewöhnliche Denunciations Schreiben an ihre Behörde abgelassen worden. Als nun auch damalen wiederum ein allgemeiner Creyß beyammen versamlet ware, so wurde dann auch diesmal in Conferentia Evangelica die wieder Ersetzung in Proposition gestellet, und der damalige Nassau-Weilburgische Cansley Director von Pcenies hierzu recommandirt. Und allhier wurde von Seiten des Hochfürstl. Hauses Baden-Durlach erstmals wider die in Conferentia Evangelica vorgenommene Wahl protestirt und soutenirt, als wann solche wegen derselben proprio & reliquorum Statuum nomine habenden Juris nominandi nicht Statt finden könnte; Allein, das Hochfürstl. Haus Würtemberg ließe sich hierunter

Das letzte Adjunctum zu dem Parte generali sub Lit. A. a. de Anno 1698. ist ein Präsentations Schreiben, wie solches gewöhnlicher massen an das hochansehnliche Cammer Gericht abgelassen wird. Des Herzogs Hochst. Durchl. geben hierinnen insonderheit zweyerley zu vernehmen: 1) Daß sich wegen der Kriegs Troublen bey einem allgemeinen Creyß Convent über des D. Schragens Person vereinbahret worden sey. Es scheint also eine Continuatio der Anno 1692. angefangen gewesen und von denen Statibus nicht anerkannten Unternehmung zu seyn; Weil aber aus diesem Schreiben der Modus, wie die Vereinbahrung geschehen, nicht zu erkennen ist, auch der Herr Concipient des Actenmäßigen Verichts hierbey selbst nicht vorgibt oder weisen kan, daß Anno 1698. der alte Modus nominandi aufgehoben worden sey, vielmehr aber aus D. Schragens Person, der aus Straßburg gesucht worden, zu erkennen ist, daß er keinen Würtembergischen Vorpruch und Recommendation gehabt haben müsse, indeme ein solches der Inhalt dieses Schreibens klärlich entdecket, und expressè meldet, daß in dessen angerühmte Qualitäten kein Zweifel gesetzt, und 2) er ohne sonst zuständige Adjunction präsentirt werde, so ist aus diesem Schreiben abermal nichts gegen die alt eingeführte Rechte erwiesen, wohl aber ist wahrscheinlich, daß, wenn die Nominatio des D. Schragens propter belli tumultus bey einer Creyß Versammlung geschehen ist, dennoch diese Nominatio sine præjudicio ganz extraordinariè per Statum cum reservatione des alten Herkommens geschehen seyn werde. Dieses aber ist ex Confessione Ser. Domini Ducis deutlich klar und wahr, hat auch von niemand jemals anders angesehen werden können, als daß die a Statibus Evangelicis dem Evangelischen Creyß ausgeschrieben den Fürsten nach dem Inhalt des Creyß Abschieds de Año 1572. gegönnete Compäsentatio in einer Adjunction bestche.

Parti



unter nichts irren, die Vota reliquorum Statuum von Mund aus aufzunehmen, und mit der Präsentation würcklich vorzugehen, mithin sich bey dero wohlhergebrachten Evangelischen Directorial-Gerechtfame bestens zu manutentiren. Und ob zwar im Gegentheil beym letztern Präsentations-Actu Anno 1730. das Hochfürstliche Haus Baden-Durlach durante Conventu Circulari mit Überscheidung eines Nominations-Schreibens vorgekommen, so hat jedoch die damalige Rücksicht um so weniger einiges Præjudiz zuziehen können, als genugsame Vestigia nunmehr ex Actis beygebracht worden, daß das Hochfürstliche Haus Würtemberg durante Conventu Circulari zu solcher Befugsame nach denen mehrmaligen ältern Vorgängen genugsam berechtiget seye, mithin dormalen, um dero Jura Director. Evangel. zu conserviren, sich bey der wohlhergebrachten Possession vel quasi mit bestem Zug Rechts manutentiret habe.

Belangend nun aber

*II. in specie*

Den wahren Verlauf der dormaligen in Conferentia Evangelica vorgenommenen von Seiten des Hochfürstl. Hauses Baden-Durlach aber anfechtender Evangel. Schwäb. Creys-Präsentation: So sind die Denunciations-Schreiben bald nach eingelangter Notification vom höchstpreißlichen Cammer-Gericht sowohl an das Hochfürstl. Haus Baden-Durlach, als der ehrbaren Reichs-Stadt Ulm, allschon unterm 4. May gebührend abgelassen worden. Jenes erliesse unterm 19. May ein Circular-Schreiben an die Evangel. Creys-Stände, und recommandirte ihnen den Sachsen-Gothaischen Hof-Rath, Freyherrn von Niedesfel, mit dem Anfügen, daß man Statibus von dieser Nomination Eröffnung thun, und sie um ihren Beytritt hiemit freundlich ersuchen wollte. Die Hochfürstlich-Württembergische Gesandtschaft hatte von diesem und allweiterm Vorgang ganz genaue Nachricht, und hierzu kame noch weiters, daß die mehreste Evangel. Reichs-Städte sich beschwerten, wie sie seit einiger Zeit von der Nomination eines Schwäb. Creys-Präsentati widerrechtlich wären ausgeschlossen worden, wogegen sie sich aber protestando verwahret, und schon ehemals die Assistenz des Hochfürstl. Evangel. Directorii imploriret hätten, mit Bitte, ihnen hierunter

5

unter



unter kein weiteres Präjudiz zugehen zu lassen, und nicht zu veranlassen, ihre Reichs: Constitutions: mäßige Befugsame höherer Orten zu suchen, sondern die Sache in eine Evangel. Conferenz, gleich in Anno 1718. auch geschehen, zu ziehen. Die disseitig: Hochfürstl. Württembergische Creys: Gesandtschaft erstattete von diesem allen ihren umständlich: unterthänigsten Bericht, und bekame hierauf von des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. den gnädigsten Special- Befehl, gegenwärtige Präsentations: Sache in eine Evangel. Conferenz, zufolge älterer Vorgänge und des billich befindenden Ansuchens derer mehreren Evangel. Reichs: Städten, zu ziehen. Die Sache verweilte sich damit, nur von Zeit des abgelassenen Hochfl. Baden: Durlachischen Circular- Schreibens an zu rechnen, gegen einem völligen Monat; Und weiß man nur allzuwohl, daß die Communicationes hin und wieder genugsam geschehen, also daß, wann das Werk nach jenseitiger Intention hätte eingeleitet werden können, die durante Conventu Circulari präterdirende Nomination auch gewiß gar schnell erfolget seyn würde.

Man setzte demnach dieses Präsentations: Werk sub dato den 15. Junii in einer Evangel. Conferenz in die Proposition, præmittirte mit gutem Bedacht die nach denen älteren Vorgängen hiezu habende Befugsame, und reservirte sorgfältig dabei die sonsten extra Conventum Circuli disfalls herkommliche allerseitige Befugsame, stellte hierauf das ganze Werk in die gewöhnliche Umfrage, und nahm singula Vota herkömmlicher massen ad Protocolum, woben dann die ehemals excludirte Reichs: Städte dem Directorio Evangelico vor die pro sal-

*Z. H. Bb.*

Parti Speciali werden nunmehr auch 2. Beylagen angefüget; Die sub Lit. Bb. bestehet in der von dem Württembergischen Herrn Creys: Gesandten in Confer. Evang. den 15. Junii 1740. gethanen Proposition. Kan aber ein Hochfürstlich: Württembergischer Gesandter nicht seine Propositiones in eine solche Gestalt stellen, wie es seines hohen Hn. Principaln Interesse erfordert? und wie kan hernach aus einer solchen Vorstellung etwas zum Beweiß contra Jus Tertii gebrauchet werden wollen? Wenn man den Inhalt dieser ganzen Proposition gegen die Beweißthümer des Partis generalis, die der Herr Conciens für das Nominations: Recht derer Statuum nach ihren verschiedenen Bäncken selbst beygebracht hat, zu halten belieben will, wird man sehen, daß die ganze Proposition denen allezeit im Exercitio geblienen alten Creys: Abschieden und Herkommen diametro entgegen hergesaget ist, auch sich die eingemischten Facta zum Theil ganz anders in obigen Beylagen befinden. Wie es aber mit des Hn. A-

selloris



vandis eorum Juribus ange-  
stellte Conferenz nicht nur  
geziemenden Dank erstat-  
teten, sondern auch mit ei-  
nem besondern wohl gefas-  
ten pro Memoria quaecun-  
que competentia reservir-  
ten. Hingegen gabe die  
Hochfl. Baden-Durlachische  
Creysß-Gesandtschaft eine  
vermeyntliche Protestation  
ad Protocollum, und legte  
solche nachgehends noch-  
mals schriftlich ein, woge-  
gen man sich aber Hochfl.  
Würtemb. Seitz sowohl in  
continenti mündlich ad  
Protocollum, als hernach  
schriftlich bey ertheiltem  
Extractu reprotetando,  
gehörig verwahret hat.

Lit. Cc.

sefforis von Pfenies Nomination zugan-  
gen sey, wird hiernächst bald sehr sicher  
eröffnet werden. Es ist also dieses am  
allerwenigsten ein Beweis gegen Bas-  
den-Durlach und der Fürsten-Banck  
habendes Recht.

Die Folgende sub Lit. Cc. bestehet  
in einem sogenannten pro Memoria, so  
die Städte, worinnen die Religionen  
vermengen sind, gegen die, so völlig Ewa-  
angelische genennet werden, übergeben  
haben sollen. Es betrifft also dieses ei-  
ne Controversiam, welche die ehrbare  
Reichs-Städte im Creysß unter sich ha-  
ben, welche Controversiam die mixtir-  
ten Städte entweder an die gesammten  
übrigen Evangelische Stände oder allei-  
nig an das Evangel. Creysß-Ausschreib-  
Amt, solche amicabiliter bezuzulegen, so ge-  
bracht haben. Ist das Erstere, so hät-  
te zu dieser Sache, wie es Seyli, es mag  
gleich Stylus antiquissimus oder recentior  
vel novissimus seyn, die vorhabende Con-  
ferentia ordentlich angefraget, und her-  
nach keine andere zu dieser Controversia  
nicht gehörige Sachen an statt dieser  
Beschwerung in Proposition gebracht,

auch Baden-Durlach nach vorläufiger  
Abhülffe mit-gezogen werden sollen; Ist aber das Letztere, so hat die Sache  
sich zu keiner Conferenz qualificiret, und hat Baden-Durlach gar nichts dabey zu  
thun gehabt, als welches nichts dargegen einwenden wird, wenn die Städte  
unter sich eines ausschreibenden Fürsten Gesandten um Vermittlung über Ir-  
rungen unter sich angehen. Denn was hat sich die Fürsten-Banck darum zu be-  
kummern, welchen Modum die ehrbaren Städte communicandi & vota col-  
ligendi unter sich eingeführet und hergebracht haben, und wenn sie sich mit-  
einander nicht recht verstehen können, wem sie hierbey um die Vermittlung  
anzufuchen schlußig werden. Es gehet also auch dieses das Recht der Fürsten-  
Banck nichts an.

Nach also geschehener kürzlicher Einsicht, ob alle diese Beylagen das Recht  
der Fürsten-Banck afficiren oder nicht, und sich vorgeleget hat, daß entweder  
in keiner etwas gegen die Baden-Durlachische Assertion, unwidersprechlich aber  
wenigstens sieben beweisende Beylagen vor dieselbe beygebracht sind, wie sich  
auch Baden-Durlach desjenigen Rechts, welches LL. Imperii ordinationes Ca-  
merales & Recessus Circulares dem Badischen-Hause, und mit diesem die Creysß-  
Abschiede der Fürsten-Banck zugeeignet haben, jemals begeben habe, gar kei-  
ne Anzeige darinnen zu finden ist; So wird unnöthig seyn zu erinnern, wie  
auf keinerley Weise diese Schrift den Namen eines Aden-mäßigen Berichts  
anders führen könne, als wenn damit das Baden-Durlachische und der Für-  
sten-Banck Recht erhärter werden will. Wie diesemnach keine richtige Conclu-



siones vor Würtemberg heraus = gefolgert werden können, wird sich sofort weiters entdecken.

Und aus allem diesem bishe-  
ro Acten = mäßig Deducirtem er-  
hellet demnach so viel, daß man  
I. dem Hochfürstl. Hause Baden-  
Durlach niemalen weiters, als  
ein Jus nominandi conjunctim  
cum reliquis Statibus Evange-  
licis zugestanden habe, mithin  
dasselbe nimmermehr einiges Jus  
singulare & proprium zu præ-  
tendiren berechtiget seye;

Die erste Conclusion ist Bimembris,  
sie recht einzusehen, muß sie in extenso  
hier beygesetzt werden: (1. Membrum.)  
Es erhellet demnach so viel, daß man  
dem Hochfürstl. Hause Baden = Dur-  
lach niemalen weiters, als ein Jus no-  
minandi conjunctim cum reliquis Sta-  
tibus Evangelicis zugestanden habe,  
(2. Membrum.) mithin dasselbe nimmer-  
mehr einiges Jus singulare & pro-  
prium zu prætendiren berechtiget seye.  
Wenn bey dem ersten Membro, welches  
in gewisser Maasse seine Richtigkeit ha-  
ben kan, nur der Inhalt der Creyß-  
Abschiede mit ein paar Worten bemer-

cket wäre, hätte Baden = Durlach darwider nichts einzuwenden; Denn wenn  
sie nach Inhalt der selbst = gebrauchten Beylagen so verfasst wäre:

Man hat bey dem Schwäbischen Creyß, obgleich in denen Camer = Gerichts-  
Ordnungen und Reichs = Abschieden das Hochfürstl. Badische Haus als ein  
Status nominans Assessorum Camerae expresse mit andern genennet ist, dem  
Hochfürstl. Baden = Durlachischen Hause, als einem Status Evangelico, nie-  
malen weiters, als ein Jus nominandi cum reliquis Statibus Evangelicis, so  
Fürsten = Banck = Verwandte sind, eingestanden.

So hätte Baden = Durlach hierbey nichts zu erinnern, denn es hat sich durch das  
Adjunctum de Anno 1556. und in folgenden Zeiten auch durch die Beylagen de  
Anno 1572. & 1577. bey Schwäbischen Creyß = Versammlungen hierzu beque-  
met, und ist es von dieser Zeit an immerdar also in viridi observantia geblieben,  
es prætendiret auch bis dato noch nichts anders, als dieses; Weil aber die Für-  
sten = Banck dermalen nur in zweyen Fürstlichen Sitz und Stimme habenden Ev-  
angelischen Personen, nemlich denen Herren Marggrafen zu Baden = Durlach  
und Baden = Hochberg bestehet, ein regierender Marggraf zu Baden = Durlach  
aber zugleich ein Marggraf zu Baden = Hochberg ist, als scheint es zwar, es sey  
dieses ex propria confessione Würtembergica eingestandene Recht ein Jus propri-  
um & singulare worden: alleine verlangt Baden = Durlach seine Nomination  
nicht anders, als nach wörtlichem Inhalt vor = angeführter Creyß = Abschiede  
und Observanz, solchergestalt bezubehalten, daß, wenn gleich die eine Evan-  
gelische Person, es sey der Herr Marggraf zu Baden = Durlach oder der Herr  
Marggraf zu Baden = Hochberg bey der Fürsten = Banck in künftigen Zeiten er-  
mangeln zu können möglich gemacht werden könnte, dennoch die Überbleibende  
das der Fürsten = Banck zuständige Nominations = Recht behalten müsse, da hin-  
gegen sich dieses Hochfürstliche Haus auch nicht entgegen = seyn lassen könnte und  
würde, daß, wenn außer dem Creyß = ausschreibenden Fürsten sich wiederum  
einige Banck = Verwandte zur Evangelischen Religion bekennen würden, es  
auch wie vorhin über dieser Nomination mit ihnen communiciren müsse. Sol-  
chergestalt nun ist das secundum Membrum dieser primæ Conclusionis valde am-  
biguum; Denn wenn man es sine ista relatione, die es mit denen Creyß = Ab-  
schieden und bisheriger Observanz hat, ansehen wollte, scheint es äußerlich

war



wahr zu seyn, daß die gesäinten Stände dem Hochfürstl. Baden-Durlachischen Hause niemalen in individuo kein Jus singulare & proprium eingestanden hätten. Wenn hingegen Baden-Durlach als derjenige Evangelische Fürst auf der Fürsten-Banck, wie es sich gebühret, consideriret wird, der jeso mit zweyen Fürstl. Evangelischen Votis das der Fürsten-Banck durch mehr angeführte Creyß-Ab-schiede und Observanz gehörige Recht nicht verkehren und austilgen lassen kan, so findet sich alsobald, daß dieses Membrum secundum Conclusionis primæ falsissimum sey, und daß ein grosser Fucus unter denen Worten des Juris singularis & proprii verborgen stecke, denn das Jus singulare & proprium der Fürsten-Banck bleibt ihr allezeit alleinig zu eigen, wenn gleich dieses Jus singulare & proprium nur durch ein Subjectum exercens fortgeführt wird;

**Allermassen**

1) Die Ersetzung der erledigten Affectorats-Stellen ab origine ein gemeinsames Werk aller hoch- und löblichen Ständen des Creyßes gewesen, und durch haltende Reecessus Circulares als ein Jus Collegiale allen und jeden Ständen von Zeit zu Zeit wiederholter zugestanden worden. Sodann ist

2) Von besagtem Hochfürstlichen Hause Baden-Durlach weder durch einige Verträge, noch durch erweisliches Herkommen darzutun, daß demselben einiges vorzügliches und singulares Jus nominandi jemalen wäre eingeräumt worden; Vielmehr seynd

3) Diese Vorrechte in älteren Zeiten so gar dem Hochfürstl. Creyß-Ausschreib-Amt selbst disputiret, und nach erfolgter Vergleichung jedoch

4) Auch höchst demselben solches anderst nicht, als anfangs conjunctim zugestanden worden, biß man endlich

5) Per Recessum 1572. auch dieses determiniret, dabey aber ausdrückentlich annectiret, daß

Wür

Allermassen die prima Ratio subnexa abermals nur in so weit Stelle finden kan, wenn zu denen Worten:

Durch haltende Reecessus Circulares als ein Jus Collegiale allen und jeden Ständen von Zeit zu Zeit (NB hier eingerückt werden will: Jeglichen auf ihren Bäncken) wiederholter zugestanden worden;

Denn ohne diese Limitation heist sie inadæquata, und mit der Limitation ist sie denen wahren Principiis Circuli & Durlacensis nicht entgegen.

2. Ratio ist eben so ambigua, als wie das Membrum secundum Conclusionis primæ ware, und dessen Erklärung erläutert auch diese Rationem,

3. Ratio heist gar nichts, denn ohne die Indulgenz derer Statuum hat das Creyß-Ausschreib-Amt kein Vor-Recht durch keinen Legem Imperii oder einige andere Ursache sich anmassen können,

4. Ratio wird als propria Confessio eingestanden.

5. Ratio hat mit der Vierten gleiche Bewandniß.

I

Sic



Württemberg dieses Recht keineswegs als Oberster des Creyßes, sondern alleinig als Creyß- ausschreibendem Fürsten zustehen solle. Über das aber ist auch

6) Namentlich hierbey teste Protocollo behauptet worden, daß denen Creyß- Fürsten kein besonderes Recht vor Anderen deshalb gebühre, mithin

7) Dieses als ein präeminentes dem Hochfürstl. Creyß- Ausschreib- Amt alleinig anklebendes Vor- Recht anzusehen, welches ohne höchste Bernachtheilung keine Parität bey Andern gestatten mag. Gleich auch

8) Hoch- Stifft Augsburg welches der geistliche zugeordnete Fürst bey dem Catholischen Corpore, (gleichwie Baden- Durlach der weltlich- zugeordnete Fürst bey dem Evangelischen Corpore ist) solches bereits in Anno 1572. selbst erkennet, und auch hiß dato keines Juris proprii nominandi jemals sich angemasset. Wie dann ferners und

9) Der Reccessus 1577. auch mehr nicht besaget, als daß dem

Evangel-

Sie & Ratio sexta.

7. Ratio hat nichts als ein unnöthiges Hochsprechen in sich. In denen vorher- gegangenen vier Rationibus gestehet er die Wahrheit, und macht nichts aus der von denen Ständen denen Herren ausschreibenden Fürsten erwiesene Benevolentia, in dieser Siebenden aber will er sine contradictione derer vorher- gegangenen Assertionen nunmehr eine große Präeminentiam daraus machen, und einfältige Leute überreden, diese von ihm ausgefonnene Präeminentia leide keine Parität. Es ist dieses ein pures Wort- prangen; Ein Creyß- ausschreibender Fürst kommt durch das Creyß- Ausschreib- Amt in keine Präeminentz, und muß nolens volens leiden, daß Andere mit ihm in Parität und gleicher Standes- Würde bleiben. Und greiffen also die 3. 4. 5. 6. und 7. Ratio den Statum Controversiæ nicht einmal an.

8. Ratio ist eben so sine consequentia, daß es machen Status Catholici post Pacem Westphal. certo modo ein besonderes Corpus & Status Evangelici eben so. Indessen hat die Fürsten- Bancß, so viel den Evangelischen Theil betrifft, mit ihren Bancß- Verwandten das schon vor Anno 1572. gehabte Recht allezeit bey- behalten; Ist dieses à Parte Catholicorum nicht geschehen, wird es ebenfalls seine besondere Ursachen haben. Wie aber das Jus proprium anzusehen sey, ist schon genugsam erklärt.

9. Ratio cessaret post Pacem Westph. gang und gar: post hanc können Catholi-



Evangelischen Corpori ein Subjectum zu nominiren zukomme, zu welchem das Creyß- Ausschreib- Amt ein Subjectum addiren möge. Endlichen aber und

10) Sind die post Pacem Westphalicam von Baden-Durlach versuchte Anmassungen bey dem Hofmännisch- und Gemmingischen Casu constantissime widersprochen, und niemalen mehrers als ein Jus nominandi conjunctim cum reliquis Statibus bis dato eingestanden worden; Dannhero man auch jenseits in beyden obgedachten Casibus constantibus Actis angelegentlich sich bemühet, die Adnominatio solcher Subjectorum à reliquis Statibus nachzusehen.

Camerali wegen Württembergischer Weigerung presentiret worden, und durch diesen Actum hat Baden-Durlach sein und der Fürsten-Banck, nicht weniger der übrigen Bäncke, hierbey gehabtes Recht kräftig behauptet. Wie mag also hieraus ein Grund gegen der Fürsten-Banck habendes Recht ausgeklaubet werden wollen?

Daß er nicht in Camera angenommen worden, entkräftet obiges Recht gar nicht; Dieses hoch-ansehnliche Gericht ware damals mit Evangelischen Assessores genugsam versehen, und hat deutliches Zeugniß gegeben, daß dieser rite Präsentatus nicht wegen ermangelten Rechts an der Präsentation noch zum Praejudiz derer daran Theil habenden Statuum habe beyseitz- gesetzt werden müssen. Die Adnominatio der Städte-Banck derer von Baden-Durlach vorgeschlagen gewesener Subjectorum kan auch zu einigem Grund nichts beyhelffen, denn das mit ist der Fürsten-Banck habendes Nominations-Recht weder intervertiret noch geschwächt worden. Das Jus nominandi conjunctim cum Statibus ist allezeit nach Inhalt der Creyß-Schlüsse, nemlich cum Statibus secundum Scamna, zu verstehen.

Sodann mag ferner und  
II. Von dem Hochfürstl. Hause Baden-Durlach nimmermehr mit hinlänglichen Gründen behauptet werden, daß durch

Præ-

tholici & Evangelici Status allezeit drey Subjecta jeder Theil bey jeglicher Assessorat-Stelle nominiren, und nach dem Reces de Anno 1577. geschieder diese Nomination nach Inhalt des Wortes Wie zuvor, das ist, durch die Bäncke, einfolglich thut sie hier keinen Vorschub.

10. Ratio ist zimlich obscura & confusa, auch incerta & invalida. Den D. Hofmann setet man hier als ein Exempel einer Baden-Durlachischen Anmassung, der widersprochen worden sey. Baden-Durlach hingegen hat das Widersprechen als eine Württembergische Anmassung ansehen müssen. Gleichwohl ist D. Hofmann durch Württemberg, und zwar gar recht, (denn daß seine Nominatio durch Baden-Durlach von Fürsten-Bancks wegen geschehen sey, kan nicht in Zweifel gezogen werden,) presentiret worden. Dem hernach nominirten Weirrecht von Gemmingen hat man zwar Hinderniß geleget, er ist aber dennoch rite nominiret, auch nach Inhalt des §. 26. Rec. Novit. durch Baden-Durlach Supremo Judici-

Conclusio secunda ist durchaus unrichtig; Sie hat abermals 2. Membra: In dem Ersten sagt man nur so simpliciter dahin, Baden-Durlach könne nicht behaupten, daß ex Præteritione des durch ihme von Fürsten-Bancks wegen

3 2



Præterition dessen nominirten Subjecti dem ganzen Fürsten-Banck ein Präjudiz zugehe, mit hin höchst-dasselbe, sofern das Hochfürstliche Haus Würtemberg dessen Präsentation vorzunehme verweigere, eigenmächtig mit solcher Präsentation vorzugehen be- rechtiget seye;

wegen Nominati der Fürsten-Banck ein Präjudiz zuwachsen. Der Sachen köñte gleich mit einer Instanz geholfen werden; Würde ein Evangel. ausschreibender Fürst es nicht als das größste Präjudiz anklagen, wenn Status ihme das freywillig gegönnete Recht ein Subjectum denen à Statibus per Scamna nominatis zu adjungiren, welches post Pacem Westph. sine alternatione revivisciret ist, nur zweifelhaft machen, geschweige gänglich entziehen wollten?

Warum soll denn das Vorhaben, der Fürsten-Banck ihr habendes Nominations-Recht zu entziehen, der Fürsten-Banck kein Präjudiz bringen? Es kan das Badische Haus auf der Fürsten-Banck abgängig werden, dem ungeachtet wird die Fürsten-Banck allezeit, so lange die Creyß-Verfassung aufrecht bleibt, Bancks-Verwandte behalten. Jezo haben Principes Evangelici, ausser dem Evangelisch-ausschreibenden Fürsten, nur zwey Vota auf der Fürsten-Banck, weil, wenn durch das Creyß-Ausschreib-Amte etwas an die Fürsten-Banck notificiret werden muß, es niemalen im Creyß bräuchlich gewesen, daß der vorstimmende Stand auch des Creyß-ausschreibenden Fürsten Votum, wie der übrigen Bancks-Verwandten, hätte verlangt und eingeholt; Könnte aber nicht geschehen, daß nach einiger Zeit auch Evangelischen Theils wieder verschiedene Vota vorhanden seyn möchten? Daferne nun Baden-Durlach der Fürsten-Banck kein eigenes und ihr gemeins Recht propter numerum vorantium abgehen liesse, hätte es damit der Fürsten-Banck nicht das größste Präjudiz zugezogen; Ergo ist es nöthig, daß dieses Recht erhalten werde. Weiters hat das Hochfürstl. Badische Haus per LL. Imperii & Ordinationes Camerales ein Jus nominandi Allectores gehabt, ehe noch die Herren ausschreibende Fürsten bey dem Schwäbischen Creyß durch ihre Anmassungen es zu denen Klagen derer Statuum von Anno 1531. her gebracht haben. Da nun das Hochfürstl. Badische Haus bey der Anno 1556. fest-gefesten Ordnung sein vorhin gehabtbes Nominations-Recht mit der Fürsten-Banck gemein gemacht hat, es auch nicht ohne sonderbare Überlegung damals geordnet worden ist, daß jegliche Banck um die Nomination besonders belanget werden solle, indem sonst die wenige Fürstl. Vota allezeit per majora reliquorum Statuum würden haben unkräftig gemacht werden können, als ist gang evident, daß es de maximo præjudicio nicht nur des alten Rechts des Hochfürstl. Badischen Hauses, sondern auch der Fürsten-Banck seyn würde, wann der von Fürsten-Bancks-wegen durch Baden-Durlach Nominirte so nach Wohlgefallen derer Würtembergischen Herren Vor-Rechts Erstinder præteriret werden dürfte.

Das andere Membreum dieser zweyten Conclusion ist eben so unkräftig; Dann wie können die hinlängliche Gründe, daß, wann Würtemberg die Präsentation seines von Fürsten-Bancks-wegen nominirten Subjecti verweigere, Baden-Durlach als der vorstimmende Evangelische Fürst auf der Fürsten-Banck solche Präsentation selbst zu verrichten berechtiget sey, geläugnet werden? So lange der Herr Schrift-Steller nicht beybringen kan, daß ein Evangel. ausschreibender Fürst mehr Vollkommenheit, Macht und Gewalt bey dem Schwäbischen Creyß, als ein wirklicher Teutscher Kayser in dem Teutschen Reich ha-



be, kan er sich nicht einfallen lassen, daß ein Evangelischer ausschreibender Fürst sich nicht dem Legi Reccels. nov. §. 26. gemäß zu verhalten habe. Da nun dieser die deutliche Vor-Schrift gibt, daß eben dieses geordnet und rechtlich sey, was er zu widerprechen sich herausnimmt, so wird jeglicher Unpartheylicher erkennen, mit welcher Wichtigkeit beyde Membra dieser Conclulsion beehaffet sind.

**Sintemalen 1) der Reccellus** Circularis de Anno 1556. & 1572. und die darinnen stabilirte Nominaciones von einem jeden Band durch nachgefolgten Reccellum 1577. communi consensu omnium Statuum aboliret und aufgehoben worden.

abermal so in die Luft hingeredet, es wären diese Reccellus communi Statuum consensu per Reccellum de Anno 1577. aboliret worden. Ein fest-gesetzter Creyß-Reccell aber kan nicht aboliret werden, es muß dann entweder per expressa verba abolitoria geschehen, dergleichen in dem Reccellu de Anno 1577. im geringsten nicht, vielmehr aber dieses zu finden ist, daß es wie zuvor damit gehalten werden solle: oder es muß eine beständige mit gutem Willen von denen dagegen interessirten eingestandene Praxis contraria vorhanden seyn, dergleichen aber auch circa nominationem durch die Bände ermangelt; Dann es wird bald des mehrern dargethan werden, wie der alte Modus durch die Bände noch bis auf gegenwärtige Zeit, aller unternommenen Württembergischen Anmassungen ungeachtet, dennoch ganz unverrückt beygehalten worden ist.

Sodann aber und 2) muß dem Hochfürstl. Hause Württemberg allerdings sehr bedenklich fallen, da es das Ansehen gewinnen will, als wann man höchst demselben bey dem Evangel. Fürsten-Band hierinnen gleichsam Quætionem Status machen wollte, als ob ihm bey Ersetzung dergleichen Stellen nicht frey stünde, sich mit dero auf dem Evangelischen Fürsten-Band zuständigen Voto cum reliquis Statibus gleicher massen zu vereinbahren, gleich doch in älteren Zeiten bey dem Exempel Aels. Mauritii, D. Schragen und von Placnies geschehen: und auch

Die hierauf folgende Etiologia sind in keiner andern Gestalt, als die Conclusio an sich. Die Erste meritiret dennoch eine genaue Anmerckung, denn es ist in dieser propria Confessio enthalten, daß Añ 1556. & 1572. wie mehrmals der Wahrheit zu liebe erinnert worden ist, die Nominatio Affessorum von denen Bänden und nicht durch Vota communia Statuum stabiliret worden sey; Hernach aber wird nude & crude

wären diese Reccellus communi Statuum consensu per Reccellum de Anno 1577. aboliret worden. Ein fest-gesetzter Creyß-Reccell aber kan nicht aboliret werden, es muß dann entweder per expressa verba abolitoria geschehen, dergleichen in dem Reccellu de Anno 1577. im geringsten nicht, vielmehr aber dieses zu finden ist, daß es wie zuvor damit gehalten werden solle: oder es muß eine beständige mit gutem Willen von denen dagegen interessirten eingestandene Praxis contraria vorhanden seyn, dergleichen aber auch circa nominationem durch die Bände ermangelt; Dann es wird bald des mehrern dargethan werden, wie der alte Modus durch die Bände noch bis auf gegenwärtige Zeit, aller unternommenen Württembergischen Anmassungen ungeachtet, dennoch ganz unverrückt beygehalten worden ist.

Die Andere laboriret an dreyen Schwachheiten; Die Erste ist, daß vorgegeben wird, es scheine, ob wolle Baden-Durlach Württemberg Quætionem Status machen, so, daß es ihme nicht frey stünde, sich mit dem auf dem Evangelischen Fürsten-Band zuständigen Voto cum reliquis Statibus zu vereinbahren. Es ist aber das Hochfürstl. Baden-Durlachische Haus viel zu gerecht, daß es einem Evangel. ausschreibenden Fürsten eine Mit-Nomination auf der Fürsten-Band würde disputiren wollen, daferne nicht nebst dem geisl. ausschreibenden Fürsten, dem Hn. Bischofen von Coßanz, per Reccellum Circularem de Anno 1556. und sodann auch de Añ 1572. ein besonderes Nominations-Recht, in qualitate als ausschreibenden Fürsten, von denen übrigen Creyß-Ständen verwilliget, und dieses besondere

erst



erst vor wenigen Jahren das  
Hochfürstl. Haus Baden-Durlach  
selbstn disseitig, Hochfürstliches  
Haus ersuchet, die jenseits er-  
theilte Nomination mit disseitig-  
Fürstl. Voto zu unterstützen.

berg das Evangel. Creys-Ausschreib-Amt, mithin gedachte besondere Nomina-  
tion exerciret, verbleiben wird, und dem Hochfürstl. Hause Baden-Durlach  
die Vota in sothaner Nominations-Sache der bisherigen Observeanz nach einzuz-  
ziehen, und dem Creys-Ausschreib-Amt zur Präsentation nomine reliquorum  
Statuum befanzt zu machen, nicht entzogen werden kan. Von dieser Zeit her,  
und also nun bald zweyhundert Jahr, hat keiner derer Herren ausschreibenden  
Fürsten verlangen können und wollen, daß sie in die Nomination, so durch die  
Fürsten-Bancks-Berwandte so vielmal geschehen, neuerlich mit eingemischet  
würden; Ergo entsethet bey dem fortwährenden Exercitio Nominationis von  
Fürsten-Bancks wegen dem Herrn ausschreibenden Evangel. Fürsten kein Ein-  
trag, und wird ihme keine Quæstio Status formiret, wenn man ihn in der alt-  
hergebrachten Separation verbleiben, und ihn die Adjunction eines besondern Sub-  
jecti ungehindert bewerkstelligen läßt. Wenn er nach so langem Zeit-Verlauf  
sich von neuem mit unter die Fürstl. Bancks-Berwandten einmischen, und cir-  
ca nominationem Assessorum sich zweyerley Rechts zugleich anmassen wollte,  
würde die ungreiffende Begierde, sich alles Nominations- und Präsentations-  
Recht alleinig zuzueignen, und zu erst die Fürsten-Banck, hernach aber auch  
die ehrbaren Städte davon gänglich abzubringen, allzusehr Jederman in die  
Augen fallen, und bey Gerechtigkeit-Liebenden keinen Beyfall erlangen. Die  
andere Schwachheit entdecket sich aus denen allegirten dreyen Exempis. Von  
dem Ersten, des D. Mauritii, und dem Dritten, des von Plœnies, sind Acta vor-  
handen, und kan gezeiget werden, daß Beyder ihre Nominationes nach altem  
Seylo, wie von Anno 1556. her geschehen sind, obgleich der von Plœnies durch al-  
te Bancke, und zugleich durch den Herrn ausschreibenden Fürsten erwählt wor-  
den ist. Von D. Schraggs Nomination aber weiß man ebenfalls nichts anders,  
als daß er die Fürsten-Bancks Nomination vornehmlich gehabt habe: wenig-  
stens ist das Contrarium gar nicht aus denen beygebrachten Actis zu ersehen;  
Und wenn gleich alle Bancke tempore belli ihr altes Recht herkömmlich zu exerci-  
ren unterlassen hätten, würde des Evangelischen Fürstens Hochfürstl. Durchl.  
dennoch sich keines Recht-Spruchs über sie anmassen, und eine oder die andere  
ihres Rechts verlustig erklären können. Wie schwach ist endlich nun der drit-  
te Beweis? Es habe Baden-Durlach des ausschreibenden Fürsten Hochfürstl.  
Durchl. bey der letzten Nomination ersuchet, diese von Fürsten-Bancks wegen  
durch ihn nach altem Herkommen geschehene Nomination zu unterstützen, ergo  
habe Baden-Durlach mit seinen Fürsten-Bancks-Berwandten kein Nominati-  
ons-Recht; Alleine Recessus Circulares & exercitium continuum erhärten das  
Gegentheil.

bere Votum statt desjenigen, wo es sonst  
nebenst anderen Fürsten in Nominatio-  
ne zu concurriren gehabt, surrogiret,  
einsolglich das der Fürsten-Banck com-  
petirende Jus nominandi eo ipso denen  
übrigen Fürsten sothaner Banck über-  
lassen worden wäre; Wobey es auch, in  
so lange das Hochfürstl. Haus Würtem-

3) Seynd die Vota curiata  
in hoc Circulo etwas sehr unge-  
wöhnliches, und hat es disfalls  
eine

In der dritten Etiologia ist eine  
Petitio Principii nach der andern enthal-  
ten. Der Herr Schrift-Verfasser ar-  
gumentiret

1) Aus



eine ganz andere Verwandtsame, als in Comitibus univversalibus Imperii, massen in diesem Creyß singula vota Statuum computiret, und die Conclufa secundum Majora gemachet werden, und daß auch in diesen nemlichen Präsentations- Fällen selbst schon vor Año 1556. majora Vota concludiret, giebet die von denen Wohl- Löbl. Reichs- Städten in Año 1541. eingelegte Protestation klar und deutlich, verbi:

Es gebühre sich, vermög der Reichs- Ordnung, auch des Reichs- Creyßes Herkommen, daß solche Präsentationen durch die Fürsten, Prælaten, Grafen und andere Reichs- Stände und Städte dieses Creyßes durch aller Ständ Stimmen und das mehrere beschehen solle.

So seynd auch per ipsum Recessum Circularem 1556. die majora Vota wenigstens denen Bäncken nach zu attendiren gewest. Und da nun dieser Recess gar ex post aboliret worden, und das ganze Corpus Evangelicum Circuli nur ein Subjectum nach dem Recess 1577. zu ernennen hat; So ist nun so weniger Zweifel zu haben, daß dato noch die majora Vota hierinnen concludiren, als aus obgemeldten vielen Documentis Sonnen- klar und in specie auch dieses erhellet, daß in diesem Creyß kein Turnus eingeführet ist, sondern singuli Ev-

ange-

1) Aus dem Modo collectandi vota in allgemeinen Creyß- Sachen auf den Modum vota colligendi in der Particular- Sache bey Bestellung einiger Catholischer oder Evangelischer Assessorat- Stellen.

2) Confundiret er die Anno 1541. geschehene Beschwerde derer meisten Stände mit denen in denen Ordinacionibus Cameralibus, Recessibus Imperii & Circularibus vorgeschriebenen und Consensual- Legibus, und will der Stände damals angeführte Worte captivando gleichsam zu einem Geses machen, wie es vor Anno 1541. gehalten werden müssen, da sie doch secundum leges anteriores & post secutas zu erklären sind. Er hat sich abermals selbst vergessen, indem er wider seinen Willen eingestehen muß, daß Anno 1556. so gar per legem expressam die majora Vota nicht per collectionem in publico Conventu, sondern denen Bäncken nach zu attendiren gewesen.

3) Bauet er auf die Abolitionem als- ler ante Annum 1577. verbindlich errichteten Creyß- Abschiede, als eine solche sichere Sache, die ganz nororisch seyn müsse; Weil es ihm aber nicht möglich gewesen, diese Abolitionem zu erweisen, und dem hoch- ansehnlichen Judio Camerali post Annum 1572. kein Ansuchen von Creyßes- wegen jemals geschehen ist, daß es nicht mehr auf dasjenige, was von Anno 1556. bis in Annum 1572. geschehen, reflectiren möchte, auch von einem solchen abolirenden Creyß- Abschied Statibus Circuli nichts bekandt ist, so kan man diesem Principio keinen andern Namen als eines Statuti particularis geben, welches die Creyß- Schlüsse verkehrende Herren Assessoren und Vor- Rechts- Preiser erfunden, und jezweilen nach ihren Einfällen damit gespielt haben, auch eben so von der Nomination eines einigen Subjecti durch die verschiedene Bäncke, ohne Absicht auf die Creyß- Abschiede und dem Herkommen nach dem sich einbildenden sic placet sic jubeo reden.

R 2

4) Wird



angelici Status jedesmalen conjunctim dabey cooperiren, und darnebens auf die majora Vota die billich, mächtige Reflexion genommen werde. Und gleichwie nun sonst in sämmtlichen Creyses Vorfällen kein Stand sich zu beschweren hat, wann dessen Votum propter majoritatem reliquorum weiter nicht in Consideration kommet, und nimmermehr präntendiren kan, daß man nach dessen Voto contra unanimia reliquorum Statuum sich richten sollte; Also kan auch das Hochfürstl. Haus Baden-Durlach nimmermehr präntendiren, daß, da unanimia Vota auf 2. andere Subjecta in dieser Präsentation Sache gegangen, dessen solitarie & private nominirtes Subjectum dazumalen deducirter massen Ihro kein Jus proprium & singulare zustehet, conpräntentiret werden solle. Woraus demnach zugleich

4) Erhellet, daß das Hochfl. Haus Baden-Durlach bey solcher Bewandtsame auch keines wegs berechtiget seye, mit dieser anmassenden Präsentation eigenmächtig vorzugehen, immassen eines Theils ihme vorderist das Jus nominandi proprium & singulare gang und gar widersprochen wird, und kein Status Circuli mehr recht präntendiren kan, als er entweder per specialia Pacta oder per Obstantiam & Possessionem vel quali erlanget: andern Theils a

ber 4) Wird auf ein ferneres falsches Principium sich bezogen, weilen bey einigen anderen Creyten Status secundum Turnum die Nominationem seu Präsentationem Assessorum verrichten, und dergleichen Turnus bey dem Schwäbischen Creys nicht üblich sey; Sed datur tertium & quod quidem legitime introductum est, daß nemlich die Nomination durch die Bäncke, und die Präsentation hernach durch die ausschreibende Fürsten geschehen soll. Vergeblich will also die andere Conclusio mit diesen aberrationibus à genuinis principiis besfestiget werden, daß Baden-Durlach sich nicht zu beschweren haben sollte, wenn anstatt, daß des ausschreibenden Evangelischen Fürstens Hochfürstl. Durchl. von Baden-Durlach die Nachricht hätte erwarten sollen, ob sich die Evangelische Städte auf ihrer Banck eines Subjecti mit Baden-Durlach und seinen Bancks Verwandten verglichen, oder zu dem, so die Fürsten-Banck beliebet, noch ein anders vorgeschlagen hätten, dessen Gesandtschaft sich gegen die Creys-Schlüsse und das Herkommen angemasset hat, den hergebrachten Nominationes Modum durch die Bäncke zu vernichtigen, und sub specie aliarum materiarum eine Conferentiam Statuum Evangelicorum zu veranlassen, um dabey einen Vortrag von Bestellung der erledigten Assessorat-Stellen obrepiren zu können, ja so gar nach Abndung und feyerlicher Protestation des Baden-Durlachischen Gesandten, vermittelst äußerlich befordertter Abhülffe einer Beschwerde der mixtirten Evangel. Städte gegen weniger gang Evangel. Städte dieser Städte Banck, ihre Vota zu furrupiren.

Wenn dieses kein recht vorseglischer Eintrag in der Fürsten-Banck und des vorliegenden Evangel. Herrn Margravesens zu Baden-Durlach von Alters her gehabtes und bis hiesher wohl exercirtes Recht genennet werden muß, indem man die Fürsten-Banck aus ihrer allezeit gehaltenen Possession verreißen will, so wird gegen dergleichen eigenmächtige

Unter



ber der §. 26. Recept. Imperii novissimi hier gar nicht anschläget, inmassen die per unanimia reliquorum Statuum ernannte Subjecta von dem disseitig. Hochfl. Evangelischen Creysz-Ausschreib. Amt herkömmlicher massen & intra terminum legalem schon längststens präsentiret worden.

Unternehmungen und Zugriffe kein etwiger Creysz- Stand seiner per Secula her wohl- conservirten Rechten mehr gesichert bleiben können. Es wird aber bis dato noch Recht und Gerechtigkeit in Teutschland gehandhabet, und also auch diesen Umgriffen gesteuert werden.

Die vierte Basis der andern Conclusion ist nur gegen das rechtliche Suchen des Hochfürstl. Baden- Durlachischen Hauses bey dem Supremo Judicio Camerali gerichtet, und möchte damit per ver-

ba ambigua so viel insinuiret werden, daß, weil der Herr Schrift- Steller bis her Grund- los genug dahin- geschrieben hat, ob hätten die Evangel. Fürsten auf ihrer Banc kein Nominations- Recht, so könnten sie sich auch des §. 26. Rec. Nov. nicht erfreuen. Gleichwie aber das Erste hoffentlich klar genug evinciret seyn wird, Baden- Durlach auch von wegen der Fürsten- Banc und der übrigen Evangel. Mit- Stände eben dergleichen Anno 1671. da der Evang. Herr Creysz- ausschreibende Fürst damals Weisvreden von Gemmingen zu präsentiren geweigert hat, wirklich und zwar so verrichtet hat, daß Supremum Camerae Judicium diesen Actum nicht pro illegitimo erkennen können, obgleich Weisvredt von Gemmingen ex causis per ada Cameralia noris nicht zur Reception gelanget ist, und wenn auch dieser Actus nicht vorhanden wäre, keine Urach ausgefinden werden mag, warum denen Evangel. Fürsten bey der Schwäbischen Fürsten- Banc nicht eben das Recht angedeyen solle, welches Recept. Nov. in gemein allen Statibus Imperii, die an Erhaltung und Besetzung des hoch- ansehnlichen Cammer- Gerichts Antheil haben, zu gut geordnet ist. Also gibt mit der gleichen Vorspiegelungen der Herr Concipient nur seinen Eyffer pro interesse Seren. Principalis sine fundamento etwas zu passionirt zu erkennen.

Endlichen und

III. So erbricht sich auch ex haecenus Deducis, daß höchst- erwehntes Hochfl. Hauß über den gebrauchten Modum, und daß man dieses Präsentations- Werk in eine Evangel. Conferenz gezogen, sich zu beschweren keine hinlängliche Ursache habe. Dann so gestehet man zwar vörderist gerne, wie es mit sich bringe, daß das Hochfl. Hauß Baden- Durlach nach disseits erhaltener Denunciation mit Settinge und

Die dritte Conclusion soll endlich der ganzen Sache das allerstärkste Gewicht geben. Es wäre Schade, wenn nur das geringste von dieser Wichtigkeit verlohren gehen sollte, darum sich ausgebeten wird, den Inhalt derselben in nähere Erwegung zu nehmen; Denn es ergibt sich aus diesem, daß er drey Theile habe. In dem Ersten ist eine Positio, daß sich das Hochfürstl. Baden- Durlachische Hauß über den Modum, daß das Präsentations- Werk in eine Evang. Conferenz Anno 1740. gezogen worden sey, nicht zu beschweren habe. Über welcher Positio man im Contradictorio ist, und sich deren Werth oder Umwerth aus denen bald nachfolgenden zur Bestärkung subjungirten Rationibus ergeben wird.

£

Der



der Reichs-Stadt Ulm comuni-  
cire, und über 1. oder höchstens  
2. Subjecta sich (wie jedesmalen  
die eigene Durlachische Formali-  
en lauten) vereinbare und ver-  
gleichliche, sodann daraufhin gegen  
Württemberg die Nomination  
derer per Unanimia oder Majora  
ernannter Subjectorum vor sich  
und Namens übriger Evangeli-  
scher hoch- und löblicher Ständen  
verrichte; Allein hieraus folget  
keines wegs, daß während der all-  
gemeiner Creysß-Versammlung der  
Evangel. Directorial-Jura hier-  
durch dergestalten eingeschränket  
seyn sollten, daß Württemberg  
nicht gleichwohl berechtiget  
seye, dergleichen Präsentations-  
Fälle alsdann in eine Evangelische  
Conferenz zu ziehen. So viel ist  
richtig, daß nach erhaltener No-  
tification vom höchst-preißlichen  
Cammer-Gericht de casu vacatu-  
ra Württemberg necessitirt seye,  
ein Denunciations-Schreiben an  
Baden-Durlach und Ulm abge-  
hen, und denen allerseitigen hoch-  
und löblichen Ständen zimliche  
Zeit zur gemeinsamen Commu-  
nication und Ausfindung eines  
zu solcher wichtigen Stelle qua-  
lificirt-erachtenden Subjecti zu  
lassen, immassen auch in allen  
Creysß-Recessen diese Denuncia-  
tion namentlich vorgeschrieben  
und bedungen worden.

gen worden sey, enthalten ist. Es meynet jedoch der Herr Schrift-Steller,  
es sey alles alleinig mit dieser Denunciacione ausgerichtet, und habe ein Evang.  
Creysß-ausschreibender Fürst ein mehrers nicht zu thun, als daß er nur denen

Der andere Theil ist eine ganz offen-  
herzige Erkenntniß desjenigen alten  
Rechts, welches Baden-Durlach, wie  
es von Alters her gewesen, allezeit bey-  
zubehalten bedacht ist, und unermüdet  
bleiben wird. Es wird aber eingestan-  
den 1) daß Baden-Durlach nach emp-  
fangener Notification von dem Creysß-  
Ausschreib-Amte mit Dettingen (scilicet  
den Bäncks-Berwandten) comuni-  
cire, 2) sich über eines oder höchstens  
zwey Subjecta vereinbare und verglei-  
che, und sodann 3) daraufhin gegen  
den Evangel. Creysß-ausschreibenden  
Fürsten die Nomination derer per Un-  
animia oder Majora (NB. hier sollten nur  
die unterschiedene Bäncke mit genennet  
seyn, dann wenn sich über ein oder an-  
ders Subjectum Baden-Durlach mit sei-  
nen Bäncks-Berwandten vereiniet  
hat, kan die Städte-Banck die Fürstliche  
mit ihren Majoribus nicht zu anderen  
Entschliessung zwingen, wohl aber vor  
sich auch ein annehmlisches Subjectum be-  
nennen) ernannter Subjectorum 4) vor  
sich, und 5) Namens übriger hoch- und  
löblicher Stände verrichte. Nach ein-  
er solchen Erkenntniß, wie sie zumal  
hier erläutert ist, hat aller Streit ein  
Ende, indem Baden-Durlach niemals  
etwas anders verlangt hat, noch begeh-  
ren wird.

Es folget aber in dem dritten Theil  
gleich wieder eine vacillirende ander-  
weitige Positio, daß dem Evang. Creysß-  
ausschreibenden Fürsten bey allem obiz-  
gem eingestandenem klaren Recht seine  
Directorial-Jura nicht so eingeschränket  
wären, daß er nicht berechtiget seyn sol-  
te, die Präsentations-Fälle in eine Ev-  
angelische Conferenz zu ziehen, wobey  
quoad notificationem vel denunciatio-  
nem eine reiterata agnitio derer Bäncke  
habenden Rechts, und zwar weil diese  
Denunciatio in allen Creysß-Recessen  
namentlich vorgeschrieben und bedun-  
gen worden ist. Es meynet jedoch der Herr Schrift-Steller,  
es sey alles alleinig mit dieser Denunciacione ausgerichtet, und habe ein Evang.  
Creysß-ausschreibender Fürst ein mehrers nicht zu thun, als daß er nur denen



Bäncken, oder, wie er zu reden beliebet, denen hoch- und löblichen Ständen zimliche Zeit zur Communication und Ausfindung der Nominandorum lasse; Er hat also schon vergessen, daß in denen Creyß- Recessen, wo die Denunciatio namentlich vorgeschrieben und bedungen ist, nicht weniger und zugleich auch dieses namentlich beschriebenen und mit- bedungen worden ist, daß, wie in dem andern Theil allbereit anerkannt ist, die Nomination derer ernannten Subj. eorum durch Baden- Durlach vor sich und Namens übriger Evangel. hoch- und löblicher Stände an das Creyß- Ausschreib- Amt hinwiederum zu bringen sey. In dieser Vergessenheit nun will die erste und letztere Pofition mit vielen Rationibus zu befestigen gesucht werden.

Allein, daß Facta jam Denunciatione & Communicatione inter Status die würckliche Nomination nicht in eine Evangel. Conferenz gezogen werden solle, davon ist

1) In denen Reecessibus Circularibus nirgendswow etwas dergleichen disponiret;

wundern ist, wie man diese so deutliche Disposition könne ignoriren wollen. Wie die letztere Dispositionen Anno 1572. und 1577. über die vorherigen per Recessus Camerales gemacht worden sind, konnten schon Conferentia inter Evangelicos pro renata nach ihrem Wohlgefallen gehalten werden, es bliebe aber dennoch die Dispositio ratione der Nomination, wie sie zuvor gewesen, einfolglich ist genugsam disponiret, daß die Nominaciones nicht anders, als wie diese die Reecessus Circulares exprimiret und fest- gesetzt haben, geschehen sollen. Es hätte sich auch der Herr Aßen- mäßiger Berichts- Verfertiger nur erinnern dürfen, welche Rationes er der Conclusioni primæ subnectiret gehabt, allwo er in der hier schon wieder vergessenen dritten, vierten, fünften und sechsten Ratione die nunmehr verlangende Dispositionem Legis ex Rec. Circ. de Anno 1572. selbst gar ausführlich angemercket hat.

Bielmehr geben

2) Oben- angeführte Exempla das Contrarium, daß nemlich allschon in Anno 1531. und ins besondere gleich post Annum 1556. da der erste Vergleich in Präsentations- Fällen getroffen worden, nemlich in Año 1557. die würckliche Wahl derer Präsentatorum in ipsis plenis Comitibus Circularibus vorgenommen worden seye.

Gleich

Die Erste will daraus gezogen werden, weil in Reecessibus Circularibus nicht disponiret sey, daß post factam denunciationem die würckliche Nomination nicht in eine Evangelische Conferenz gezogen werden solle. Alleine sind die Dispositiones Reecessuum Circularium so deutlich, daß nicht nur die Denunciatio an die Vorstehende bey denen Bäncken, sondern von diesen hinwiederum die Nomination an das Creyß- Ausschreib- Amt geschehen soll; Darum es sehr zu bez-

2) Wollen aus denen Exemplis de Año 1531. & Año 1557. deren Beschaffenheit schon oben bey denen Anmerkungen über die Beylagen entdeckt worden ist, zwey alte Actus Possessorii gleichsam in einem Schatten- Werk gezeigt werden; Weil aber der Actus de Anno 1531. nicht einmal so erheitert ist, daß aus der Beylage sub. Lit. A. hätte ersehen werden können, wie es eigentlich damit zugegangen sey, und die Adjuncta sub Lit. B. & C. desselben Unrichtigkeit rotunde dargethan haben, also dieser Actus unter die Rejiciendos gehöret hat,

§ 2



hat, wie mag er nun nach dieser von ihm selbst geoffenbahrten Viciofitat diesen vor 200. Jahren verurtheilten Actum für einen Beweis zum Anstrich einer Possession brauchen können? Der andere angeführte Actus per adj. sub Lit. E. de Anno 1557. ist mere extraordinarius und mere singularis, gründet democh aber mehr den Beweis dahin, daß denen Creysß-Ständen das Jus nominandi schon damals zuständig gewesen, und daß diese nemliche Stände denen Herren ausschreibenden Fürsten bey selbigem Casu extraordinario zwar die Facultatem presentandi, aber nicht mit wieder-Abweichung von dem Creysß-Schluß de Anno 1556. nach ihrem Gutfinden conferiret haben; Welche beyde Exempla diesem nach gar nicht zu Beweis eines Actus Possessorii gebraucht werden können.

Gleicher massen auch 3) disseltiger Actus Possessorii post Pacem Westphalicam de Annis 1652. 54. 92. & 1718. angeführter massen vor Augen liegen, wovon die erstere drey Actus ohne einige Contradiction vorgenommen, bey letzterm aber die eingelegte Protestation ungehindert mit der Präsentation jedannoch vorgegangen worden. Und gleichwie dieses das Possessorium fattsam bestärket, also ist quoad petitorium noch ferners anzumercken, daß

In der dritten Ratione gehet der Herr Author dieses Berichts fast über alle Schrancken hinaus; Denn da will er vier Actus possessorios erzwingen, welche gar nicht in rerum natura sind. Die vorgegebene Actus de Anno 1652. & 1654. gründen sich auf recht Bodenloses Vorgeben, dann der Erste und Andere sind zwey Unternehmungen beyer damaligen Würtembergischen Herren Gesandten, die sie nicht zum Stande haben bringen können, wie es die Beyslagen sub Lit. K. L. & M. selbst in sich halten, und es oben bey deren Betrachtung angezeigt worden ist. Es ist damit nichts anders erwiesen, als daß Anno 1652. der Widerspruch der Stände berichtet, und Anno 1654 so gar bey wiederholter Annassung der Stände Erinnerung, daß die Sache in forma

consueta tractiret werden müsse, ferners zum Protocoll genommen, auch in die Relation gebracht worden sey. Der dritte Vorgegebene de Año 1692. hat noch weniger Ansehen eines Actus Possessorii, indeme alles belli tempore geschehen: der vorstimmende Fürst bey der Fürsten-Banck ist nicht gegenwärtig gewesen, und der Bancks-Berwandten Fürstl. Dettingische Gesandte hat den Vertrag ad referendum genommen: die Städte-Banck hat sich auch in nichts eingelassen. Und wenn ja etwas durch die Beyslage per Lit. Q. erwiesen zu seyn geglaubet werden wollte, müste es darinnen bestehen, daß der damaligen Würtembergischen Gesandtschaft in selbiger Zeit ersonnene Kunst-Griff, die Fürsten- und die Städte-Banck von dem alten Herkommen die Subjecta zu nominiren abzuschützen, darinnen bestanden habe, daß sie den Baden-Durlachischen geheimden Rath von Eßlen und den Stadt Heilbronnischen Syndicum Bruner in Vorschlag gebracht, und geglaubet hat, auf diese Weise würde man sich bewegen lassen, zu einer Nomination, zumalen tempore turbido, zu schreiten; Allein hat sie ihren Zweck nicht erreicht, einfolglich ist so wenig Anno 1692. als Anno 1654. & 1652. einige Nominatio in Conferentia Evangelicorum ad Actum gekommen. Mit dem allegirten vierten Actu de Anno 1718. hat es gleiche Bewandniß, und ist dieser nicht einmal mit etwas in dem Bericht scheinbar gemacht worden, dar-

um



um es nicht nöthig ist, etwas entgegen zu setzen; Wie es aber damit eigentlich zugangen sey, wird bald unten bey Bestärkung des Baden-Durlachischen und der Fürsten-Bancs Rechts, daß nemlich die Nominatio des von Pleenies zum Assessor nicht in einer Evangelischen Conferenz, sondern nach altem Herkommen geschehen sey, mit Beweisen dargethan werden. Durch diese zweyte und dritte Rationem ist also nichts weniger als eine Possessio, daß in Conferentiis Evangelicorum Nominaciones Assessorum eingeführet, noch weniger aber, daß der alte eingeführte Modus nominandi abgestellt worden sey, bestärket worden, und gehöret die erste angeführte Ratio gar nicht ad Possessorium.

4) Das Hochfürstliche Haus Würtemberg, als Evang. Creyß-ausschreibender Fürst und Director Circuli, berechtiget, ja gar verbunden ist, alle wichtige Causas Evangel. Circulares durante Conventu Circulari in eine Evangelische Conferenz zu bringen.

Sodann ist 5) ein Notorium, daß die Ausschuss oder Zugeordnete zwar extra Conventum auch in anderen Fällen auf disseitiges Veranlassen mit ihren Collegiis communiciren, und hernach deren Meynung an Würtemberg einberichten, allein durante Conventu Circulari cessiren dergleichen Communicationes gänzlich, sondern Würtemberg bringet alle Causas ad dictaturam publicam, und stellet solche alleinig in die Umfrage und Proposition, colligiret die Vota singula Statuum, und formiret sodann secundum Majora die Conclusa. Und hierzu kommt noch ferners,

6) Daß, ungeachtet gleicher Modus denunciandi & communicandi bey denen Cathol. hoch- und löblichen Ständen nach oballegirten Recessen eingeführt ist, jedan-

Die vierte Ratio hat ihren Werth, und wird ihn auch bey allen Sachen behalten, die durch vorher-gegangene Creyß-Abschiede nicht allbereit eine gewisse Vor-Schrift und Normam bekommen haben, an welche ein Evangel. Creyß-ausschreibender Fürst eben so fest, als wie der allerschwächste Evang. Stand im Creyß, gebunden ist, und beweiset kein besonderes Recht.

Die fünfte Ratio setzet es als ein Notorium, daß bey einem Conventu publico die Communicationes an die Bäncke cessiren. Es hätten jedoch abermals sich der kurz vorher-gegangenen selbst-geschehenen Assessorum und vorhandenen Überweisungen erinnert werden dörfen, daß, ungeachtet publici Conventus gehalten worden sind, dennoch die hergebrachte Denunciatio an die Bäncke so gar nach würcklichen Unternehmungen derer Creyß-Amtlichen Hn. Gesandren habe geschehen müssen, einfolglich von Dingen, die von umgekehr sich zutragen, und keine vorgeschriebene Ordnung in denen Creyß-Abschieden haben, sich auf die singulares casus, denen allschon eine Regula vorgeschrieben ist, sich nicht argumentiren, mithin das Notorium sich auf diese gar nicht appliciren läßt.

In der 6. Ratione will abermal von dem Exercitio derer Handlungen inter Status Catholicos ad Evangelicos sehr unrichtig geschlossen werden. Denen jeweiligen Herren Bischöffen zu Cosanz muß man es allerdings zu Ruhm nachsagen, wie dem Baden-Durlachischen Hause



jedannoch die Nomination derer Praesentatorum durante Conventu Circulari, ohne einige Dispute von dem Hoch-Stift Augsburg, als dem geistl. Catholischen zugeordneten Fürsten, (welcher jedoch gleiches Recht, als das Hochfürstl. Haus Baden-Durlach haben müßte,) ebenmäßig in Conferentia Catholica vorgekommen zu werden pflegen.

Über das und 7) verdienet in gegenwärtigem Casu dieses noch eine ganz besondere Consideration, daß der meiste Theil derer Evangelischen Städten nach obangeführtem trifftigem pro Memoria sich bey dem Directorio Evangelico beschweret, daß solche von dem Jure nominandi einige Zeit her gar ausgeschlossen werden wollen, und daherofseitig Hochfürstl. Directorium inständigst erbeten worden, pro tuendis eorum juribus dieses Praesentations-Werck expresse in eine Evangelische Conferenz zu bringen.

Welchem allem nach 8) eine sehr ungütliche Beschuldigung ist, daß man sammtliche hoch- und löbliche Status bey diesem Actu zu surpreniren gesucht habe, indeme eines Theils das Hochfürstl. Baden-Durlachische Circular-Communications-Schreiben, nebst gethaner Nomination des Freyherrn von Riedesel, schon gegen

Hause niemals beandt worden ist, daß sie sich eines andern, als des ihme vor Alters verwilligten Vor-Rechts über ihre Mit-Stände angemasset hätten, darum höret man von keiner Streitigkeit circa Modum nominandi Assesores Catholicos bey dem Schwäbischen Creysß etwas; Es mag aber ihr unter sich angenommener Modus seyn, welcher er wolle, der alte oder ein neuer, so gibt dieser Statibus Evangelicis keine Vor-Schrift, und ist also diese angeführte Ratio plane nulla.

Ratio septima ist von keiner bessern Beschaffenheit; Denn wie schön concludiret hier der Herr Schrifft-Berfasser: Es haben sich einige Reichs-Städte bey dem Directorio beschweret, daß sie von ihren Städtischen Bancks-Verwandten bey dem Jure nominandi Assesores ausgeschlossen worden wären; Ergo hat eines Evangel. Creysß-ausschreibenden Fürsten Gesandtschaft das Recht erlangt, gegen die Creysß-Schlüsse die völlige Nomination, wie sie sowohl durch Baden-Durlach und die Fürsten als der ehrbaren Städte Bancks-Verwandte geschehen soll, in Abänderung und in eine Evangelische Conferenz, auch bey Contradiction und Protestation des Theils, deme præjudicirt wird, zu bringen, solche Rationes und Argumenta sollten so leicht nicht einem hochansehnlichen Gericht des gesammten Teutschen Reichs zu seiner Verabshcheidung vorgebracht werden.

Die Ratio octava soll evinciren, daß hoch- und löbliche Stände durch den Vortrag zu Nomination eines Assessoris bey der Conferentia inter Evangelicos nicht surpreniret worden wären. Allein, worzu dienet dieses Argumentiren, da nach Inhalt der Creysß-Abschiede die Nominatio Assessorum vor keine dergleichen Conferenz gezogen werden soll und darf? Um aber auch bey dieser nicht ad talem conferentiam gehörig gewesenen Sache die Mängel derer Fundamen-

torum



einem völligen Monat zuvor denen übrigen Ständen insinuiret, und nicht weniger die Meynung sämtlicher Evangel. Ständen nur allzuwohl bekandt gewest, da man ohne Zweifel, wo selbige nach gehegter Intention ausgefallen, man sich so wenig als zu anderer Zeit würde gesäumet haben. Andern Theils aber, so haben reliqui Status wider diesen Vortrag in Conferentia Evangelica im geringsten nichts excipiret, vielmehr die Meisten sich davor bedancket, und noch über das ihre abgelegte Vota in extensiori forma von freyen Stücken nochmalen zur Creyß-Cangley eingeschicket, und ad Acta repositoryn lassen. Deme noch ferners anzufügen, daß auf das von Baden-Durlach an alle und jede Evangelische löbliche Stände nochmals eingeschickte Protestations-Schreiben selbige jedannoch ihre in Conferentia Evangelica gethane Nomination nochmalen beharret haben, also daß, wann auch gleich, posito sed non concessio, hierunter etwas Ungewöhnliches vorgegangen wäre, jedannoch das Hochfürstl. Haus Baden-Durlach selbst verbunden gewest wäre, das Nominations-Schreiben secundum majora Statuum einzuberichten, und an Württemberg zu überschicken, gleich auch schon ehemals in Anno 1654. bey dem Exempel D. Valentin Heiders in

torum zu zeigen, so ist es 1) keine ungütliche Beschuldigung, sondern eine ganz unlaugbare, daß dem Baden-Durlachischen Herrn Gesandten zu einer Conferentia propter res militares die Ansage nicht nur geschehen, sondern auf fernerweitiges Anfragen dabey beharret worden ist. 2) Ist es nicht genug, daß die Denunciatio von dem Creyß-Ausschreib-Amt wegen Vacatur der Altesforat-Stelle an Baden-Durlach geschehen, und daß dieses Hochst. Haus einige Zeit (die von Creyß-Ausschreib-Amts wegen weder benennet noch beschränket werden kan) gehabt, mit der ehrbaren Städte Banck sich zu vernehmen, sondern es erfordern die Creyß-Schlüsse ferneris discretis verbis, und ist es auch allezeit also gehalten worden, daß das Creyß-Ausschreib-Amt den erfolgten Schluß wegen der Fürsten-Banck und der ehrbaren Städte durch Baden-Durlach erwarten soll, ist die fernmach eine dreyfache Unordnung, sowohl daß die Sache selbst zur Conferenz gezogen, als daß sie unverhofft in Vortrag gebracht, und daß endlich nicht die Nomination, wie es seyn sollen, erwartet worden ist, erfolgt. 3) Thut nichts zur Sache, daß die ehrbaren Städte der von dem Baden-Durlachischen Herrn Gesandten geschehenen Contradiction und Protestation nicht adhariret haben, denn durch diese Protestation ist der Actus, welcher in se vitiosus ware, dem Hochfürstl. Baden-Durlachischen Hause und der Fürsten-Banck an ihren wohlhergebrachten Rechten dennoch mehrers unschädlich gemacht worden. Und wüß gleich alle ehrbare Städte ihres bisher gehabtens Rechts bey Nomination eines Altesforis gänglich renunciret hätten, würde alle Städtische Condescendenz und Gefälligkeits-Bezeigung gegen den Herrn Evangel. Creyß-ausschreibenden Fürsten dennoch das Hochfürstl. Badische und der Fürsten-Banck wohl gegründetes Recht nicht haben abändern oder schmählern können. 4) Ist es

M 2

recht



praesentia der Hochfürstl. Baden-Durlachischen Gesandtschaft ob-  
ben schon deducirter massen der-  
gestalten sentiret worden.

recht sehr merkwürdig, daß der Herr  
Berichts-Berfasser bey dieser 8. Ratio-  
ne selbst nicht in Abrede seyn kan, wie  
quoad hanc nominationem etwas Unge-  
wöhnliches vorgangen sey. Er vermay-  
net aber, dieser wo nicht absolute doch

mehr als zum halben Theil eingestandenen Unordnung mit dem abermals nichts  
Reelles in sich habenden Vorgeben abzuheiffen: Es hätte, wenn es gleich ordent-  
lich zugangen wäre, die Nominatio secundum majora Statuum, wie also schon  
Anno 1654. bey D. Heiders Nomination sentiret worden wäre, an Württemberg  
einberichtet werden müssen; Weil man aber ein hoch-anschnliches Reichs-Ge-  
richt und unpartheyische Gemüther auf Irr-Wege zu bringen sich beflissen hat,  
ist es nicht anders möglich, als daß der Herr Irr-Wege-Weiser selbst auf lauter  
Irr-Wegen hat wandeln müssen. Wo ist doch das Anno 1654. durch die Bey-  
lage sub Lit. M. insinuirte Sentiment, daß es würcklich, wie es in dem Bericht  
enthalten ist, geschehen, erwiesen? Gesezten Falles, dieses Testimonium hätte  
alle Gültigkeit, so wäre es doch dem Hochfürstl. Baden-Durlachischen Hause ein  
sehr unanständiges Consilium gewesen, welches nicht angenommen worden ist;  
Denn es hat Baden-Durlach, nachdem die oben mit denen Beylagen sub Lit.  
K. L. & M. prædicirte Conamina in Annis 1652. & 1654. vergeblich gewesen, und  
sich nach öfterem Widerspruch des Herzogs zu Württemberg Hochfürstl. Durchl.  
bequemet haben, die Denunciacionem nummehr wieder, wie es ante Pacem  
Westphal. geschehen, an die Vorstimmende der Bäncke zu bringen, und gleich-  
wohl D. Heider von denen ehrbaren Städten in Vorschlag gekommen ist, den-  
noch nicht diesen allein, sondern sowohl von wegen der Bäncks-Verwandten,  
auch zuvorderst vor sich, dem von Göler, sodann aber den vorgeschlagenen D.  
Heider, mithin diesen gar nicht, wie Anno 1654. unzeitig sentiret werden wol-  
len, alleine nominiret. Obgleich nun der von Göler post jam factam nominati-  
onem & presentacionem aus seinen gehabtten Ursachen renunciiret hat, so ist den-  
noch der Nominations-Actus nach der Disposition der alten Creyß-Abtschiede  
gleich post Pacem Westph. geschehen, und wirft alles widrige Einwenden von  
Nominacionen bey Creyß-Bersammlungen darnieder.

Anlangend schließlichen und  
9) eine fernernweite Exception,  
daß die materiae proponendæ  
nicht in den Ansags-Zettul gese-  
get worden, so ist vorderist der  
Hochfürstl. Baden-Durlachischen  
Creyß-Gesandtschaft wohl be-  
kandt, daß die Ansags-Zettul ü-  
berhaupt erst vor gar wenigen  
Jahren in Circulo eingeführet,  
und vorhero die Materiae delibera-  
randæ weiter nicht, als der Hoch-  
fürstl. Creyß-Ausschreib-Amtli-  
chen

Die Ratio nona ist beschaffen, wie die  
achte; Dann wenn das Suppositum erst  
richtig wäre, daß die Nominatio Assen-  
sorium zu einer Evangelischen Conferenz  
gehöre, so würde hernachmals die Fra-  
ge ventiliret werden können: Ob es  
mit dem Modo, wie sie darein gebracht  
worden, richtig zugangen sey oder nicht?  
Weil aber die Creyß-Schlüsse dieser  
Nomination solche Maassen geseget ha-  
ben, daß es extra omne dubium stehet,  
wie solche gar zu keiner solchen Confe-  
renz mit Recht gebracht werden kan  
und soll, so ist es an sich vergeblich, ü-  
ber den Modum, wie es geschehen, vie-  
le Worte zu machen. Dieses ist doch  
hier:



chen Gesandtschaft communiciret worden. Über das werden auch in denen Ansags-Zetteln gar selten alle Proponenda namentlich specificiret: ja es geschieht öftters, daß von denen specificirten Proponendis, nach Vorfällenheit derer Umständen, wohl gar nichts solchen Tags in die Proposition kommet, oder aber sub titulo generali variorum incidentium die wichtigste Materien hernachmals proponirt werden. In specie aber ist bey Conferentiis Evangel. nicht gebräuchlich, daß die Materia proponenda in Ansags-Zetteln gesetzt wird, immassen auch die Natur und Eigenschaft dieser Materien so beschaffen, daß man solche vor der Zeit nicht propaliren, und gleichsam von Haus zu Haus tragen lassen kan, gleich auch in Comitiiis Imperii selbst solche in diesen Fällen unterlassen werden.

Nominaciones in Conferentiis Statuum zu besorgen wären, so dürfte die Ansage mit aller Offenbahrung an Jederman geschehen, und würde es sehr einfältig heraus kommen, daraus ein Geheimniß machen zu wollen, daß eine jederman bekante erledigte Assessorat-Stelle wiederum zu besetzen dermalen in Deliberation sehe. Das weitere Beruffen auf den Modum procedendi bey Evangel. Conferenzen inter Status Evangelicos bey einer Reichs-Versammlung ist hier abermal nichtig, dann jene haben quoad modum procedendi keine Reichs-Schlüsse vor sich, sondern pflegen ihre Deliberationes, wie es ihnen Pax Religiosa & Westphalica gestatten mag. Bey dem Schwäbischen Creysß aber sind quoad nominationem Assessorum best. gegründete Ordnungen durch Creysß-Schlüsse vorhanden, über welche ein Gerechtigkeit-liebendes Creysß-Ausschreib-Amte viel fester, als der unvermögenste Reichs-Stand, zu halten schuldig und verbunden ist.

Mit diesem wäre nun genugsam ausgeführet, wie 1) die von dem Herrn Berichts-Verfasser zum Beweis angebrachte viele Beylagen, und zwar keine derselben keine Allerta, dahingegen aber vielmehr des Hochfürstlich-Pfälzischen Hauses und der Fürstlichen auch Städte-Banck habendes Recht behaupten.

hierbey abermals sicher, daß der Herr Concipiens selbst gestehet, wie es eben nicht eo modo geschehen sey, wie es nach der Einführung und Seylo in denen näheren Zeiten hätte geschehen sollen. Er gestehet auch ferner, daß sich das Evangelische Creysß-Ausschreib-Amte nicht so gar sehr an eingeführte Ordnungen binde, sondern nach Vorfällenheiten von denen in die Ansage gebrachten Proponendis nicht einmal etwas proponire, auch wohl nur unter einer General-Anzeige die wichtigsten Sachen hernach vortrage. Alle diese Dinge können bey einigen Begebenheiten einen löblichen Endzweck haben, bey anderen aber sehr verwerfliche Nævi seyn; Wo aber ein certus Modus in Creysß-Schlüssen definiert ist, kommt es niemals auf ein so anceps Arbitrium an. Ob es in mere Religionem betreffenden Causis nicht bräuchlich seye, die Deliberanda vorher in einen Ansags-Zettel zu setzen, weil sie nicht im voraus propaliren, und von Haus zu Haus zu tragen sind, ist eine Frage, so hieher gar nicht gehöret; Die Vacaturæ bey Assessorat-Stellen aber werden ehender in halb Teutschland bekandt, als sie der Ordnung nach an die Ausschreib-Amter gebracht werden können. Wenn es also nur die Creysß-Schlüsse determinirer hätten, daß die

M

2) Es



2) Es nicht fehlen kan, daß der ganze sogenannte Acten- mäßige Bericht Grund- und Boden- loß seyn muß; Darum es auch 3) nicht schwer gewesen, die ex his præmissis sehr übel gefolgerte drey Conclusiones, jegliche mit ihren besondern ferneren Gründen, ihrer darinnen gefundenen Schwäche nach aufzulösen, und gänglich zu destruiren.

Allermassen nun hierdurch das Hochfürstl. Badiſche und der Fürsten- auch Städte- Banck habendes Recht genugsam zugleich beſtätiget iſt, ſo kan man es dennoch nunmehr kurz und in einer Summa nochmals beſtärcken:

Denn es findet ſich 1) Dieſes Nominations- Rechts Krafft und Stärke in denen Cammer- Gerichts- Ordnungen, als der C. O. de Anno 1507. Tit. XXI. C. O. de Anno 1521. Tit. IV. §. 4. C. O. de Anno 1555. Tit. II. §. 3. einſolglich auch in denen Reichs- Abschieden, nebenſt welchen dieſe Cammer- Gerichts- Ordnungen verfaſſet ſind.

2) In denen Creyß- Schluſſen de Anno 1556. 1572. & 1577. Es ſind dieſe drey Creyß- Schluſſe allbereit von dem Gegentheil ſub Lit. D. H. & I. angeſchloſſen, darum ſie hier nur ſub Numeris 1. 2. & 3. zu allegiren ſind, weil einer den andern erläutert, und der von Anno 1556. der Grund der nachfolgenden Zweyen iſt, der Letztere aber de Anno 1577. ſich expreſſe darauf beziehet, daß es mit der Nominacione Aſſellorum Wie zuvor gehalten werden ſolle, auch nach dieſer Zeit kein Recceß bey dem Schwäbiſchen Creyß errichtet worden ſolle, auch nach dem Inhalt dieſer drey Creyß- Abschiede aufgehoben hat, darum ſie alle Drey ſolchergeſtalt pro legibus uſitatis ſo gar bey dem Supremo Judicio Camerali gehalten worden ſind, daß ſie auch ꝑie def. Aſſ. Lud. ſeinen Medit. Acroamat. de Stat. Cam. ſub Lit. E. Num. 1. 2. & 3. mit noch andern hierzu dienenden Schrifften mehr à pag. 360. usque 379. hat beydrucken laſſen. Und gewißlich erhärten dieſe drey biß dato ungeänderte Creyß- Abschiede den Modum nominandi bey dem Schwäbiſchen Creyß ſo deutlich und ausführlich, daß niemand glauben ſollte, wie es möglich ſeyn könnte, daß ſich eines Evangel. Creyß- ausſchreibenden Fürſtens Geſandten und Rätthe einfallen laſſen könnten, die Schuldigkeit, unter welcher ihr hoher Herr Principal ſtehet, ſich dieſen Creyß- Recceß zu fügen, nicht zu erkennen, und ihm wider die Vor- Schrift des Creyß- Abschiedes de Anno 1572. etwas zueignen zu wollen, welches nicht einmal einen äußerlichen Schein eines Rechts hat, ſondern auf eine ſich ſelbſt heraus- genommene, und in dem Creyß- Abschied de Anno 1572. expreſſe niedergelegte Præeminenz oder Superiorität über die reſpective Creyß- Stände gebauet werden will; Dahingegen aber die Denunciation von denen Creyß- Ausſchreib- Nemtern an die vorſitzende Stände und die Nomination derer Subjectorum von wegen jeder Bancks Verwandten ſo klar und hell disponiret iſt, daß ſolche in Zweifel zu ziehen menſchliche Möglichkeit nicht geſtatten kan, da zumalen Pax Weſtphal. und der darinnen vorgeschriebene Modus præſentandi Aſſellorum diverſæ Religionis per Circulos die Gelegenheit eröffnet hat, dieſen Creyß- Abschieden um ſo viel pünctlicher nachleben zu können. Es ſind dieſe drey Recceßus Circulares, welche der Herr Berichts- Verfertiger ſub Lit. D. H. & I. ſeinem Bericht beygelegt gehabt hat, um ſo genauer einzusehen, als dieſe der andere Haupt- Grund ſind, worauf des Hochfürstl. Badiſchen Hauſes und der verſchiedenen Bancks- Verwandten habendes Recht beruhet, und, in ſo lange kein anderer Creyß- Abschied conſenſu derer dabey intereſſirten Bancks- Verwandten erfolget, unumſtößlich bleiben wird.

3) In



3) In der unverrückt gebliebenen Observanz dieser dreyen Creyß= Schlüsse denn da ergeben die Beslagen sub Numeris 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, & 12. daß nicht nur vor, sondern auch nach dem Westphälischen Frieden der Modus denuntiandi sowohl, als der Modus nominandi, wie diese die mehr= gedachte Creyß= Abschiede disponiret gehabt, beybehalten worden sind. Insonderheit haben nach dem Westphälischen Frieden des Hn. Herzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. obgleich bey dem sogenannten Aßen= mäßigen Bericht durch die Beslagen sub Lit. K. L. & M. hat ungleich vorgegeben werden wollen, ob wäre das mals die Nominatio Assessorum in Conferentia Evangelicorum besorget worden, nach denen vergeblichen Anmassungen seiner Herren Gefandten sich den alten Modum wieder Creyß= Recess= mäßig gefallen, und die verschiedene Bancks= Verwandten in ihrem Nominations= Recht fortfahren lassen, daß

4) Obgleich nach Lit. M. in denen Würtembergischen Beslagen dafür gehalten werden wollen, wenn Grafen und Stände einmützig auf D. Heiders Person stimmeten, das Hochfürstl. Hauß Baden= Durlach von Bernharden und Göler abtrahiren, und D. Heidern gleichfalls amplectiren müsse, Baden= Durlach gleichwohl den von Göler zur ersten und D. Heidern zur andern Stelle in seinem und der übrigen Evangel. Stände Namen an den Creyß= ausschreibenden Fürsten den 6. Febr. ernennet, und diese Beyde mit deme von ihme beliebten D. Bayer den 11. May an das Cammer= Gericht zu Speyer präsentiret habe, wie Num. 21. das Baden= Durlachische Intimations= Schreiben wegen Nomination Bernhards von Göler und D. Heiders, ingleichem Num. 22. das Würtembergische darauf erfolgte Präsentations= Schreiben ad Cameram des mehrern darthun.

5) Daß D. Hofmann nach eigenem Würtembergischen Gesändniß sub Lit. T. von Baden= Durlach allein nominiret, und gleichwohl von Würtemberg präsentiret worden ist.

Und wenn gleich die Vor= Rechts suchende Würtembergische Herren Rätthe fast bey jeglicher Vacatur einen neuen Stein in den Weg zu legen begierig gewesen sind, und vermeynet haben, die Bancks= Verwandten von ihrem Modo nominandi unvermerckt abzuziehen, ist es ihnen doch niemalen gelungen: nur hat es immer Streit geben, und mit allem Fleiß das alte Recht behauptet werden müssen, wie es also mit der Post= Präsentation Weitprechts von Gemmingen geschehen, die Würtembergischer Seiten geweigert, von Baden= Durlach aber, nach Inhalt Recess. Nov. §. 26. förmlich bewerkfelliget, auch bey dem Supremo Judicio Camerali nicht als unzulässig angesehen worden ist. Alldieweil auch aus der Nomination des von Plenies de Año 1718. ein besonderer Actus hat hergeleitet werden wollen, als zeigt Num. 13. daß nicht nur die Denunciatio das mals geschehen, sondern auch in dieser des Rechts, ein und anders Subjectum namhaft zu machen, gedacht, ferner aber per Num. 14. der von Plenies in einem andern Schreiben angelegenheitlich, auch sofort weiters auf verschiedene Art und Weise dem damaligen Herrn Marggrafen zu Baden= Durlach so oft recommendiret worden ist, daß er endlich ganz ermüdet mit seinen Bancks= Verwandten ihme seine Nomination, jedoch solchergestalt gegeben hat, wie es das beyliegende Nominations= Schreiben sub Num. 15. des mehrern mit allen darinnen gebrauchten Cauteleu und Vorbehalt ausweiset, darum es bey nahe einer Verwegenheit ähnlich siehet, daß der Herr Berichts= Verfasser hieraus einen Actum possessorium, daß die Nominatio in Conferentia Evangelicorum geschehen, zu figuriren sich nicht hat entblöden mögen, da es doch vielmehr und ganz evident



dent ein Actus possessorius conservati Juris Badenſis und derer Evangelischen verſchiedenen Bancks-Berwandten iſt. Nach des von Ploenies erfolgten Reſignation iſt Anno 1730. die Denunciatio abermal Creyß: Schluß: mäſig nach der Anlage ſub Num. 16. und hierauf die Communication nicht nur mit denen Bancks-Berwandten und dem Directorio der Städte: Banck der Stadt Ulm, ſondern auch ſofort weiters die Nomination an des Creyß: ausſchreibenden Fürſten Hochfürſtl. Durchl. wie es das Adjunctum ſub Num. 17. zu erkennen gibt, nach eben dem Modo, wie es der Creyß: Abſchied de Anno 1556. geordnet hat, und biß jezo im Exercitio geblieben iſt, geſchehen. So hat auch hernachmals bey der erſolgten Annahme des Freyherrn von Glaubig der Chur: Pfälziſchen Präſentation in Anno 1740. das Evangelische Creyß: Ausſchreib: Amt ſich dieſem Creyß: Schluß, wie recht, geſüget, und nach dem weitern Beſchluß ſub Num. 18. das Denunciations: Schreiben, wie mehr: gedachter Lex de Anno 1556. es erfordert, an gehörige Orte abgehen laſſen. Daß aber hernachmals dero Geſandte eine ſolche Unordnung, wie der Herr Conſcipiens mit ſeinen Adjunctis ſub Lit. Bb. & Cc. ſelbſt zu documentiren keinen Scheu getragen, bey damaliger Creyß: Verſammlung Anno 1740. gemacht, und damit des Hochfürſtl. Badiſchen Hauſes und der Fürſten: Banck gehabtes und in beſtändiger Obſervanz erhaltenes Recht ganz unbefugt und mit zümllicher Frechheit zu unterbrechen geſücht hat, iſt eine nimmermehr zu rechtfertigende Sache, allermaſſen hierwider nicht nur mündliche, ſondern nach der weitem Anlage ſub Num. 19. auch ſchriftliche Proteſtation durch den Baden: Durlachiſchen Creyß: Geſandten, Freyherrn von Urküll, und hernach von Hochfürſtl. Vormundſchaft an das Creyß: Ausſchreib: Amt ſelbſt geſchehen, auch ferner in mehrern Schrift: Wechſel wiederholer worden iſt, und Baden: Durlach ſein wohl: hergebrachtes Recht nicht weniger damit exercirer hat, daß es nach dem Beſchluß ſub Num. 20. die Präſentation ſeines von Fürſten: Bancks: wegen Nominati, deß Barons von Riedel, zu erlangen reiterato Annahmung gethan, bey verſagter Willfahr aber ſich ad Supremum Camerae Judicium ſelbſt gewendet, und nach dem §. 26. Rec. Nov. iſn pro ritè nominato & præſentato zu erkennen, zugleich aber Baden: Durlach und ſeine Fürſten: Bancks: Verwandte bey ihrem hergebrachten alten Recht und deſſen bißher unverrückt beybehaltener Poſſeſſione, Obſervantia und Exercitio kräftigſt handzuhaben und zu ſchützen nicht nur implorirer, ſondern auch ſich zugleich gegen alles Widrige competentia refervirer, und ſich dagegen feyerlich verwarret hat. Obwohlen nun dieſes unparthenliches Recht zu ertheilen verſpöchtete hohe Gerichte hierbey allbereit gerechte Handlung und zwar ſolchergeſtalt gepflogen hat, daß es unmöglich innocentere Wege erwählen können, als in denen es am 4. und 7. Nov. a. p. auch 27. Martij h. a. ſich gehalten hat, vermöge deren das Badiſche Hauß und die Fürſten: Banck in der wohl: hergebrachten Poſſeſſion erhalten, und das Damnum irreparabile abgewendet, hierdurch aber kein Contradictor nur in dem geringſten beſchwerer worden iſt; So hat man dennoch nöthig gefunden, die hinc inde ſowohl Baden: Durlachiſch: als Würtembergiſcher Seiten in Vorſchein gekommene Gründe dem Publico mitzutheilen, damit jeglicher Liebhaber der Gerechtigkeit den Grund der Sachen einſehen und erkennen möge, wie Hochfürſtl. Würtembergiſcher Seiten dero Räten und Geſandten mehrmals nachgeſehen, und noch bey dieſer letzten Vorfallenheit Anno 1740. geſtatet worden ſey, ſich mit zümllichem Unſug an das Hochfürſtl. Badiſche Hauß zu nöthigen, und es ſowohl als ſeine Bancks: Verwandten ohne einigen Grund Rechts zu beeinträchtigen, bey dem hohen Reichs: Gericht zu Weſlar aber recht unnöthige viele Mühe und Arbeit zu veranlaſſen, da man doch vielmehr bedacht



bedacht bleiben sollte, von Creysß-Ausschreib-Amts- wegen diesen sonst mit vieler Arbeit beladenen Richtern Erleichterung und Beybringung der richtigen Cammer-Ziehlers-Zahlung zu verschaffen, wie dergleichen Baden-Dur-läch an sich nicht ermangeln läßt.

## Beylagen

### zur Württembergischen Deduction.

Lit. A.

Extract Creysß-Tags-Abschieds, Actum Eßlingen  
den 18. April 1531.

Stum Andern ist von wegen des Schwäbischen Bezircks zu einem beharrel- chen Bezircks-Beyfassen an das Kayserliche Cammer-Gericht erwählt und benannt der hochgelehrte Justinianus Moser von Costang, der Rechten Doctor, der auch alsbald um Annehmung solches Stands ersucht, und ihme in gewöhnlicher Form eine Praesentation an den Cammer-Richter zugestellt werden soll, damit er sich zum fürderlichsten an die Session benannts Cammer-Gerichts verfüge.

Lit. B.

### Appendix zum Creysß-Tags-Recess 1541.

Es haben auch die Gesandten der Erbarñ der Frey- und Reichs-Städt dieses Schwäbischen Bezircks bey-verwahrte Supplication den Gesandten, Räten und Botschafften der Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren überantwort, mit unterthäniger, dienstlicher und freundlicher Bitt, wie darinn gebetten, welche berührte Räte an ihre Herren unvergreiflich gelang- gen zu lassen angenommen.

### Der Frey- und Reichs-Städte Supplication. Günstig- und gebietende Herren!

Jeweil von wegen des hochlöbl. Schwäbischen Creysßes ein Beyfziger am hochlöbl. Kayserlichen Cammer-Gericht mangelt, und sich vermöge der Reichs-Ordnung, auch der Reichs-Krayß-Herkommen gebühret, daß solche Praesentatio durch die Hochwürdigem, Durchleuchtigen, Ehrwürdigem, Wohl- gebornen, Edlen, Ehrenbesten, Fürsichtigen, Ehrnamen und Weysen, Für- sten, Prälaten, Grafen und andere Reichs-Stand und Städt dieses Krayß durch aller Stand Stimmē und das mehrere beschehen soll; So bitten wir von wegen Unserer Herrñ und Oberrñ fürslich und dienstlich, obangereg- vancirende Beyfziger Statt und Ort, Inhalt obgemeldter Reichs-Ordnung und der Reichs-Krayß-Gebrauch nach, und sonderlich uff jüngst gehaltenem Krayß-Tag diß Bezircks Anno 1531. deshalb gehalten, verordnet und praesentirt, aber aber die Sachen solcher Praesentation halber bis zum künfftigen Reichs-Tag, und hochgedachtes Kayserl. Cammer-Gerichts Visitation und Refor-



Reformation angestellt, und doch nichts desto weniger uff solchem Reichs-Tage oder sonst nach Gelegenheit mit derselbigen Präsentation, als obangereg, gehandelt und angenommen werde.

Sollte aber wider und über solches mit der Präsentation obgemeldten ledigen Besitzers- Stand diß Kraß fürgefahen werden, des Wir Uns doch aus obgemeldten Ursachen, auch nach Art und Eigenschaft dieser Handlung, nit versehen, so bezeugen Wir von Unserer Herr und Obern wegen, daß Wir in solche nit bewilligen könten, und derhalben ihr Beschwehrung und Nothdurfft vor der Röm. Kayserl. Majestät, Unserm allergnädigsten und rechten Herrn, (in Dero Majestät Fürscheidung, Schutz und Schirm Wir Unsere Herr und Obern hiemit deshalben unterthänigst unterwerffen und befehlen,) oder andern gebührenden Orten darzuthun vorbehalten haben wollen; und bitten, diese Schrift zum End dieses Kraß-Tage-Abschied einzulieben, Uns daruff hochgedachten Fürsten und Ständen unterthäniglich, dienstlich und freundlich empfehlend,

Die Gesandten und Râth der Stadt.

Lit. C.

Extract Creyß-Tags-Protocoll im Febr. 1556.

Wontfortisch- und Praelatischen zeigen an, welchergestalt sie in Befelch bekommen fürzubringen, daß allweg bräuchlich gewesen, wann ein Assessor dieses Schwäbischen Creyß am Kayserl. Cammer-Gericht mit Tod abgangen, oder sonst von diesem Dienst abgegangen, also, daß vonnöthen gewesen, einen andern zu nominiren und zu präsentiren, so seye solches geschehen von gemeinen dieses Creyßes Ständen, aber etlich wenig Jahr inzhero nicht also gehalten, sondern allein einmahl oder zwey durch die ausschreibende Creyß-Fürsten dieselbige nominirt und präsentirt worden. Dies weil aber solches dem alten Gebrauch zuwider, wie bey dem Cammer-Gericht zu finden, und es hievor durch gemeine Creyß-Stände geschehen, haben sie solches darum vermelden sollen, damit nicht gedacht werden mögen, ihnen dadurch etwas benommen seyn, wie sie sich auch nichts begeben dadurch wollen haben.

Lit. D.

Extractus Schwäbischen Creyß-Recessus, Ulm  
Mense April. 1556.

Emlich, da die ausschreibende Creyß-Fürsten von dem Kayserl. Cammer-Gericht, vermög der Ordnung, gesächt werden, daß sie von wegen des Geisil. Bancks solches an den Cardinal und Bischöffen zu Augspurg, des weltlichen Bancks an Marggrafen Carin zu Baden, der Praelaten, Grafen und Herren an Weingarten und Fürstenberg, und der Ehrbaren Städte wegen es an Ulm gelangen lassen sollen, welche alsdann von ihrer Nidervandten Bänck wegen jeder Banck eine taugliche Person dem ausschreibenden Creyß-Fürsten, ob sie wollen benennen, oder aber solches Ihrer Fürstlichen Gnaden lediglichen anheim stellen mögen, welche bestimmte Personen neben demjenigen, so die ausschreibende Creyß-Fürsten selbst zu benennen oder zu fürdern begehren, dem Cammer-Gericht präsentiren, und von ihnen, vermög des Reichs-Abschieds, eine daraus angenommen soll werden.



Lit. E.

**Extract Creysß-Tags-Abschieds, dd. Ulm  
den 4. Septemb. 1557.**

**U**lm Vierten, dieweil durch jüngste Reformation des Kayserl. Cammer-Gerichts unter andern versehen und verabschiedet, daß sechszeben extraordinari Assesores verordnet werden sollen, deren vier von der Röm. Kayserl. Majestät, sechs von den Churfürsten, und die übrigen sechs von den sechs Creysen præsentiret werden sollen, also, daß dieselbigen uff den ersten Aprilis des nächst-künftigen 58. Jahrs ansteeen sollen, und sich dennoch gebühren wollen, daß auch einer von dieses Löbl. Schwäbischen Creysß wegen præsentiret werde; Also haben sich die anwesenden Kraßß-Stände und der abwesenden Gesandten Råth und Vortschafften einhelligen verglichen, daß der hochgelehrte Johann Rudolph Ehinger, der Rechten Doctor, als der zu dem extraordinari Beyßiger-Amt für taugenlich gehalten würdet, im Namen dieses Creysßes zu einem extraordinari-Beyßiger, vermög angeregtes Abschieds, præsentirt werden sollte und möchte. Und dieweilen er aber deren von Lindau bestellter Diener, und sich also auch sonst anderer Gelegenheit halben gleich alsbald schließlichs in seinden lassen mögen; So ist ein erbarer Råth der Stadt Lindau schriftlich ersucht worden, ihme günstlich, gemeinem Kraßß, auch ihnen selbst zu gutem also zu erlauben, und hierauf ferner Verabschiedes, im Fall ihme, wie obvermeldet, erlaubt, und er solch extraordinari Beyßiger-Amt anzunehmen bewilligen würde: wie man sich dann des unzweiffentlich versehe, daß er auf sein Zuschreiben und Erklärung durch beede usschreibende Creysß-Fürsten, oder im Fall daß ihme nit vergandt, noch er solch Beyßiger-Amt anzunehmen bewilligen sollte, ein andern Qualificirten und Taugensichen nach Wohlgefallen beeder Ihrer Fürstl. Gnaden, als usschreibenden Creysß-Fürsten, præsentirt werden solle. Wie dann ein solches hiemit in Krafft dis Abschieds beeden Ihren Fürstlichen Gnaden samt und sonderlich durch gemeinen Kraßß und desselben Stände heimgestellt seyn sollte.

Lit. F.

**Extract Præsentations-Schreiben von dem Hochfürstl.  
Creysß-Ausschreib-Amt de Anno 1558. vor D. Johann  
Rudolph Ehingern.**

P. P.

**W**ir geben Euch freündlich Maining zu erkennen, daß Wir, vermög des jüngsten zu Regensburg verglichenen und publicirten Reichs-Abschied, mit Vorwissen und gemeinem Beschluß alle des Schwäbischen Kraßß Stånd, von wegen gemeldts Kraßß zu einem extraordinari Assessore an das Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer den Hochgelehrten, Unserm lieben besondern Johann Rudolph Ehingern von Ulm, der Rechten Doctorn, bestimmt und verordnet haben; Darin dann von gemeldts Kraßß wegen kays Saumnuß solcher Verordnung halben erscheine, so præsentiren Wir Euch hiemit im Namen gemeldts Kraßß gedachten D. Johann Rudolph Ehingern ꝛ. ꝛ.

D 2

Lit G.



Lit. G.

**Extractus Creysß: Tags: Protocollii dd. Ulm**  
den 17. Jan. 1572. die damalen strittige Cam-  
mer: Gerichts: Assessorats: Präsentation betreffend.

**Baden Marggraf Carls.**

Württemberg hab legitimē präsentirt, sey dessen in Possels, und würde nicht davon zu bringen seyn.

**Baden Marggraf Philipps.**

Befindet sich, Württemberg auf die Creysß-Abschied sich referirt, und man lese dieselbigen Abschied, verlese die, kunte man desto stäter was vergleichen.

**Continuatio Creysß: Tags: Protocollii dd. Ulm**  
den 18. Januarii 1572.

*Cardinal.* **Augsburg.**

Habe die Schrifften angehört, alle verlesen, und verstehet es denen Fürsten nicht allein, noch auch denen ausschreibenden Fürsten gebühre, erzeht verba formalia, und vermeldet, die lauter seyn, und referirt sich auf die Württembergische Schreiben, und schließt, daß die sammentliche Präsentation der Privat fürgezogen werden solle, und soll nicht dafür gehalten werden, die Grafen und Herren sich durch ihr Schreiben ein Parthey zu machen, seines anädigen Herrns Schreiben und Präsentation revocire und annullire sie, daß er nicht präsentirt, sondern soll beym Abschied verbleiben.

**Marggraf Philipps.**

Erzeht die verba formalia, und daß die Abschied zugeben, auch den Ausschreibenden zu promoviren, und versiehet, daß solche als ausschreibenden Creysß-Fürsten allein zu nominiren, aber den Spann betreffend, wäre Württemberg zu schreiben, es Ihro Fürstl. Gnaden nicht gebühret, allein zu präsentiren, sondern nominiren, und sammentlich hernacher präsentiren lassen.

**Baden Marggraf Carls ist erfordert worden.**

Dieweil Württemberg zuvor von Vor: Eltern gehabt hat zu präsentiren placet D. Reichners Präsentation.

**Stadt Augsburg.**

Man will auch verstehen, daß Württembergische Präsentation nicht vor der andern fürgezogen werden der sammentlichen, sey gleichwohl der Meynung, wann Württemberg wollt seine Präsentation der andern fürziehen, wäre er nicht der Meynung, solches geschehen sollte; Dieweil aber Württemberg bes gehrt, æqualem Präsentationem allein zu haben, befinden sie denen Creysß Ständen nichts dadurch präjudicirt. Daß aber das Jus nominandi denen benannten Ständen allein sollte gegeben seyn, wäre auch der Verstand nicht, dann es würde Augsburg solches Ulm nicht zugeben, sondern es solle die Nomination mit Wissen und Willigen der Mit-Bancks-Verwandten geschehen.

Lit. H.



Lit. H.

Extractus Schwäbischen Creysß, Recessus,  
Ulmae Mens. Jan. 1572.

**S**erner ist denen Ständen und Botschafften referirt worden, was sich Fürstl. Württembergische sonderer Präsentation halber, welche hochgedachter Herzog D. Johann Weisnern, Samuel Brothagen und noch anderer zweyen der Rechten Doctoren, neben beyder ausschreibenden Creysß-Fürsten ihren auf gemeiner Ständen Nomination und im Namen des gangen Creyses verschieener Zeit, zu Vollziehung des jüngsten Speyerischen Reichs-Abschieds, an das Kayserl. Cammer-Gericht gethan, bey Cammer-Richter und Bessigern für Zweifel und Irung dergestalt, daß Prälaten, Grafen und Herren dieses Creyses vermeynt, hoch-ermeldte Ihre Fürstl. Gnaden hätten gleichwohl in Krafft deren in Annis 1556. 57. und 63. Jahrs allhier aufgerichteten Creysß-Abschieden neben Fürsten und Ständen dieses Creyses selbst auch Fug und Macht, diejenige Personen, die Ihre Fürstl. Gnaden zu befordern begehren, dem Kayserl. Cammer-Gericht zu benennen und zu präsentiren, doch sollte solche Nomination und Präsentation durch beyde ausschreibende Creysß-Fürsten dem Kayserl. Cammer-Gericht in einem gemeinen Schreiben, das Ihre Fürstl. Gnaden miteinander gefertiget, notificiret worden seyn.

Dagegen hochgedachter Herzog zu Württemberg durch Ihrer Fürstlichen Gnaden Räthe und Gesandten vermelden und anzeigen lassen, daß sie solches Jus vohin in einem sonderm eigenen Schreiben zu präsentiren, vor und nach Aufrichtung berührter Creysß-Abschiede Macht gehabt, exercirt, und wären in quasi possessione derselben Gerechtigkeit, mit Begehren, Ihre Fürstl. Gnaden dabey bleiben zu lassen, oder diejenige Stände, welche sich hierinnen Irerer Fürstl. Gnaden opponirt, oder noch zu opponiren gedächten, als die durch solche Contradiction zu einer Parthey werden sollten, von der Berathschlagung abtreten, so gedächten sie die Gesandten ihres gnädigen Fürsten und Herrn alsdann vor den unpartheyischen Ständen ihre Jura dermassen zu deduciren, daß sie verhofften, man würde durch unpartheyische Erkänntniß derselben nichts können absprechen. Nachdem aber Grafen und Herren die angeregte Präsentation durch ein sonderes an das Kayserl. Cammer-Gericht ausgegangenen Schreiben widersprochen, fürgewandt, sie hätten solches pro Interesse des gemeinen Creyses und aller Stände gethan, und vermeynt, sie wären in Krafft der Creysß-Abschieden dieser Präsentation, als eine Neuerung, so zu Schmäherung der Stände Freyheiten und Gerechtigkeiten gereichen möchte, schuldig gewesen, solches zu thun, darüber die Württembergische Gesandten ausgetreten, und begehrt, es sollten außer den Contradicirten die übrige erkennen, ob sie nicht billig als eine Parthey auch auszuweichen schuldig waren. Als aber Stände und Botschafften vermerckt, daß dieser Handel zu Trennung der Stände und Zerrüttung dieses Creyses leichtlich gelangen mögen, haben sie für rathsam angesehen, auf Wege gürtlicher Vergleichung zu gedanken; Also ist auf etliche vorgeschlagene Mittel letztlich der Schwann mit aller Stände Vorwissen, Consens und Willen nachfolgender gestalt in der Güte verglichen und hingelegt worden: Nämlich und zum Ersten sollen die vor aufgerichtete Creysß-Abschiede, was gemeiner Stände Jura und Freyheiten dieses Orts betrifft, bey Würden, Kräfften und ihrem Inhalt ohngeschwächt bleiben,



bleiben, auch denselben gemäß die ausschreibende Creyß-Fürsten schuldig seyn, so oft es noth thun würde, daß dieser Creyß an das Kayserl. Camer-Gericht präsentiren sollen, dasselbige in Monat-Frist, nachdem es an Ihre Fürstliche Gnaden gelangt worden ist, an die in obbegriffenen Abschieden zu der Nomination bestimmte Stände schriftlich zu bringen. So bald dann von denen Ständen, welches innerhalb drey Monaten beschehen soll, Antwort, Erklärung und Bescheid kommt, sollen beyde ausschreibende Creyß-Fürsten die von denen Ständen Nominirte in einem sämenthaft Schreiben diehero gebräuchlich gewesen, dem Kayserl. Camer-Gericht im Namen des ganzen löblichen Creyßes nahmhafft machen und präsentiren, daneben aber sollen beyde Ihre Fürstl. Gnaden die Macht haben, daß jeder ausschreibender Creyß-Fürst über die von denen Ständen Nominirte zur Präsentation noch eine Person, die Ihrer Fürstl. Gnaden darzu gefällig ist, hoch-ermeletem Kayserl. Camer-Gericht selbst auch nominiren und präsentiren, und dazu dasselbe in einem sondern Schreiben für sich selbst *seorsim* und *ad partem* thun mögen. Es sollen auch dieselbe durch sie, die ausschreibende Creyß-Fürsten, also *seorsim* und *divisim* beschehene Präsentationen nicht weniger Krafft, Ansehens und Würcklichkeit haben, als die von gemeinem Creyß-wegen durch beyder ausschreibender Creyß-Fürsten im Namen aller Fürsten und Stände sämenthaft Schreiben verrichtet werden. Doch ist lauter verstehen, bewilliget, und in Krafft dieses Abschieds disponirt worden, daß zu jedem Fall jeder ausschreibender Creyß-Fürst nur eine Person und nicht mehr ernennen und präsentiren mögen. Sie sollen auch neben und mit des Creyßes gemeiner Präsentation ihre sondere Präsentaciones auf eine Zeit mit, und deren keine nach oder ohne einander überschicken. Daneben haben sie Fürstl. Würtembergische Räthe im Namen ihres gnädigsten Fürsten und Herrn von Fried-Lebens wegen, zu Verhütung größerer der Stände Zerrüttung und Weiterung, und sonst keiner andern Ursachen, auch niemands Ehren, Stand, Person, Qualitæ, Gerechtigkeit, und fürnemlich des Heil. Reichs Dispositionen in alle Wege ohnvorgriffen bewilliget, auffer D. Samuel Brothagens Präsentation, welche neben D. Namens und D. Förers Präsentation *pro legitima* approbirt worden ist, die übrige gültlich fallen zu lassen. Und ist insonderheit abgeredet worden, damit Cammer-Richter und Beyßiger nicht allein wissen, was sie sich zu diesem mal, sondern des Löbl. Creyßes künfftiger Präsentation halben jederzeit zu verhalten haben, daß ihnen dieser Vergleichung und Abschieds eine gleich-lautende Copey überschickt, inmassen die Missiv an sie deswegen Lit. D. ausgangen vermag, und sie ersucht worden, sich diesem Abschied gemäß jetzt und allemal zu erzeigen. Was auch beyden ausschreibenden Creyß-Fürsten dieses Orts und in Krafft dieser verabschiedeten Vergleichung gebühren thut, das soll Ihren Fürstl. Gnaden über die Stände dieses Creyßes keine Superioritæz einräumen und geben, und hochgedachter Herzog zu Würtemberg diese Gerechtigkeit der Präsentation keines wegs als ein Obrister dieses Creyßes, sondern allein als ein ausschreibender Fürst haben, in alleweg.

Lit. I.

Extractus Schwäbischen Creyßes Recessus,

dd. Ulm den 18. Jan. 1577.

**W**es aber daneben auch bey dem Vers. ansahend: Ferner da ein Beyßiger ic. bisß auf den Vers: Sollte dann auch nachmals ic. Verordnung geschies



het, wie es hinsüro, da einer oder mehr Assessoris am ermeldtem Kayserl. Cammer-Gericht mit Tod abgienge, oder seinen Assessorat-Stand aufzun- den und davon abtreten würde, mit Präsentirung anderer gehalten, und daß an eines Abgehenden Statt und Stelle allein zwey oder drey gelehrte und qualificirte Personen von den ausschreibenden Creyß-Fürsten präsentirt wer- den sollen.

Ob nun gleichwohl die Stände und Botschafften, wessen sie sich ange- regter Nomination und Präsentation hiezuvor auf etlichen, sonderlich aber de- nen in Anno 1556. und 1572. gehaltenen Creyß-Tägen verglichen und verab- schiedet, allhier wiederum erinnert, dabeneben aber auch erwogen, die Noth- durft anjess erfodere, daß man sich mehr obbemeldter Reichs-Tags-Ab- schiede und der Cammer-Gerichts-Ordnung nach regulire; Derowegen auch eines andern und nemlich dahin verglichen, daß auf dergleichen sich zutra- genden Fall, wann von Cammer-Richter und Beyßigern eines dieses Crey- ses abgehenden Assessoris den ausschreibenden Creyß-Fürsten, vermög der Camer-Gerichts-Ordnung, schriftliche Anzeig beschiehet, solches den näch- sten an die zugeordnete Stände, wie zuvor, gelanget werden, die sich dreyer gelehrten, erfahrenen, qualificirten und diesem Creyß wohl-ansehenden, (wofern auch möglich, in diesem Creyß gebornen und begüterten von Adel oder Doctoren,) nachfolgender gestalt vergleichen sollen: Nemlich daß die Stände der alten Religion einen, und die andere der Augspurgischen Confes- sion zugethane und verwandte Stände auch einen den ausschreibenden Creyß- Fürsten nominiren sollen, aber die Nomination des Dritten beyden ausschrei- benden Creyß-Fürsten dermassen frey ledig heimgestellt seyn, daß dieselbe al- ternative beschehet, also, wann die Zwey nominirt, Costanz den Dritten, und hernacher auf sich wieder zutragenden Fall Würtemberg den Dritten no- miniren, welche drey vermög der Ordnung alsdann Cammer-Richter und Beyßigern durch beyde ausschreibende Creyß-Fürsten im Namen gemeinen Creyßes präsentirt, und ausser demselben, auf bestanden Examen, einer an des Abgehenden Statt angenommen werden solle.

Lit. K.

**Extract Relationis der in Ulm anwesend gewesten  
Creyß-Gesandtschaft, dd. Stuttgard den 20. Sept. 1652.**

Als sonsten Euer Fürstl. Gnaden uns in instructione mit der Evangelis- schen Ständen Abgeordneten allein zu communiciren gnädigst anbe- fohlen, ist beywiesend der Abgeordneten von Baden-Durlach, Dertingen zu Dettingen, Eßlingen, Neutlingen, Nördlingen, Schwäbisch-Hall, Heil- bronnn, Memmingen, Lindau und Ulm in unserm Locement beim weisen Oh- sen der Gebühr vorgetragen, und nach Nothdurft remonstrirt worden, und haben hierauf ermeldte Abgeordnete, nächst unterthänigster Dancksagung solcher Euer Fürstl. Gnaden vor das gemeine Evangelische Wesen bezeigte gnä- dige Sorgfalt, ihnen anfänglichen die im Namen Euer Fürstl. Gnaden vor- geschlagene Subjecta, als D. Gülchen zu Speyer, D. Sattlern zu Nördlingen, D. Fabern allhier, und D. Rümelin zu Tübingen zu denen ex parte dieses Creyßes vacirenden Assessorats-Stellen, wiewohlen sie sich, daß sie hierauf nicht instruir, sammtlich entschuldiget, nicht entgegen seyn lassen, dabey zu gleich etliche, D. Valentin Heidern zu Lindau, D. Frischen zu Heilbronn, D. Klöpf-



Röppfern, Syndicum zu Schwäbisch-Hall, vorgeschlagen. Dieweilen aber von denen, so damals zugegen, keiner die Nomination annehmen wollten, man auch in votis noch different gewesen, haben wir es ad referendum genommen.

Lit. L.

Presentis Evangel. Baden-Durlach. Ottinge zu Ottingen. Eßlingen. Eberstein. Heilbronn. Lindau. Ulm. **Protocoll in Conferentia Evangelicorum, Actum Ulm inane Montag den 18. Sept. Anno 1654. in dem Losement des Fürstlich-Württembergischen Directorii.**

Directorium.

Vota.

**Durlach.** **T**önnen zwey *subiecta* vorschlagen, wann ihme nur vorher die gewöhnliche *Denunciations-Schreiben in forma consueta* zukommen werden.

**Oettingen.** Seye nicht instruiert, weil nichts davon ins Ausschreiben kommen, nehme es ad referendum, Herr Heider sey ihm nicht entgegen.

**Eßlingen.** Seyen auch nicht instruiert, der vorgeschlagene D. Heider sey ihren Oberen nicht entgegen.

**Heilbronn.** Es wäre gut, daß Ihre Fürstl. Gnaden zu Durlach wegen dieses extraordinarii remedii, mit Reservat Ihres Reichens, des Iuris nominandi, für dimalen nachgeben, damit die H. Hn. Camerales ad receptionem adstringirt, und dieses Beneficium Evangelischen Theils das erstemal exercirt würde.

**Lindau.** D. Heider werde sich nit gern neben einem andern lassen präsentiren, conformirt sich mit dem Heilbronnischen Voto, wie auch wegen Kempfen und Kaufbeuren.

**Ulm.** Wie Heilbronn.

**Directorium.** Der Modus, dessen in dem Reichs-Abschied gedacht, werde der beste und practicirlichste seyn; Es halte, der Herr Durlachische solle seinem gnädigen Fürsten und Herrn diesen Vorschlag, wie Heilbronn gethan, referiren.

Lit. M.

**Extractus Hochst. Württembergischer Creysß-Gesandtschafts Haupt-Relation von dem Creysß-Tag zu Ulm, dd. 13. Sept. 1654.**

**W**ird Erstlich zwar haben wir ihnen die gnädigst anbefohlene Nothdurft wegen Präsentirung der Assessorum an das Kayserl. Cammer-Gericht, mit Remonstrirung der Difficultäten, so an Seiten Baden-Durlach gemacht werden, vorgehalten, worüber zwar der Baden-Durlachische Abgesandter die von seinem gnädigen Fürsten und Herrn an Euer Fürstl. Gnaden unterschiedlich überschriebene Meynung, daß für diß Erstemal gleich vier präsentirt werden sollten, behärten wollen, die übrige anwesende Evangelische Abgeordnete aber von Gräflichen und Städtischen haben insgemein diesen Vorschlag gethan,



gethan, worbey wirs auch betwenden lassen, daß, wann Euer Fürstl. Gnaden nochmalen ein Denunciations-Schreiben an des Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach Fürstl. Gnaden um Nomination qualificirter Personen zu vorhabender Præsentation in forma consueta abgehen lassen würden, und Seine Fürstl. Gnaden alsdann gegen dem Gräflich- und Städtischen Collegio 2. Subjecta, nemlich D. Valentin Heider zu Lindau, neben noch einem andern (wie wir dann in Vertrauen vernommen, daß Ihre Fürstl. Gnaden zugleich auf den jungen Göler zu Ravensburg das Absehen, und zwar demselben die Nomination schon zugesagt haben sollen,) vorschlagen sollten, sie dennoch ihre Stimmen allerseits und einmützig auf Einen allein, und zwar auf vorgemelten D. Heider, geben wollten. Und weisen sie also mit dieser Nomination die Majora machten, müßten hochbesagt Ihre Fürstl. Gnaden zu Durlach diesen Heider alsdann im Namen der gesämten übrigen Evangelischen Ständen dieses Schwäbischen Creyses gegen Euer Fürstl. Gnaden nominiren, deren nachmals frey stehen würde, selbigen entweder allein oder neben noch einem andern ihres Gefallens von wegen besagter Evangelischen Ständen dieses Creyses dem Cammer-Gericht zu præsentiren, damit also dis Orts führende Intencion dem gemeinen Wesen zum Besten erhalten werden könnte.

Der Baden-Durlachische Abgesandte hat darwider ferners nichts moviren können, sondern es also geschehen lassen müssen, und allein dahin gestellt, daß er adelicher referiren wolle.

Lit. N.

Copia Schreibens von Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach Hochfürstl. Durchleucht an Herrn Herzogen zu Württemberg, Eberharden, Hochfürstl. Durchleucht, dd. Carlsburg den 22. Septembris 1670.

P. P.

Nachdem Euer Liebden unterm 20. Julii jüngst Uns zu wissen gethan, daß des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer Herrn Cammer-Richters Edd. und Beyfigere wegen D. Davids Meyers, des bey solchem Cammer-Gericht von denen Evangelischen des Schwäb. Creyses Fürsten und Ständen præsentirt gewesenen Assessoris tödliches Ableiben wiederum einige Subjecta zu præsentiren verlangen; So haben Wir nicht ermanglet, dem Herkommen, auch dem Schnabrückischen Frieden-Schluß, wie nicht weniger dem jüngeren publicirten Reichs-sodann in Año 1577. gemachten Creyß-Abschieden gemäß, die Sach abermalen mit Unseren Mit-Creyß-verbunden Ständen Augspurgischer Confession, nicht nur zu communiciren, sondern auch Uns mit denselben, laut Ihres und in specie von Dettingen unterm 2ten August. und dann von Ulm unterm 10den Sept. dieses laufsenden Jahrs an Uns gethaner Erklärung zu anderwärter Ersetzung solcher lediger Assessorat-Stelle, auf diese beide Subjecta, nemlichen und Erstens auf den Hochgelehrten, Unseren lieben Besonderen, Hermann Hofmann, beeder Reichsten Doctorn, und festmals Marggräf. Brandenburg-Bayreithischen Hof-Rath; Sodann Zweytens auf den gleichmäsig Hochgelehrten, Unsern ebener gestaltn lieben Besonderen, Erich Mauritium, auch beeder Reichsten Doctorn, und vor diktmalen bey der Eöbl. Universitat zu Kiel Professore publicum, ihrer rühmlich bekandten Qualitäten halben vereinhahret: thum auch

Ω

solchem



folchemnach Euer Liebden solche beede Subjecta zu solcher vacirenden Assessorat-Stelle obbeschriebener massen respectivè, das Erste in Unserem, und dann Beede in bemeldter der Schwäbischen Creyses Ständen Augspurgischer Confession Namen hiemit nominiren und benennen, nicht zweiflend, Sie Jhro beede besaßte, vermög des allegirten Öfnabrückischen Frieden-Schlusses, auch jüngst publicirten Reichs- sodann gedachter Creys- Abschieden, wegen gemeiner Ständen gehöriger Orten, und zwar nach Erforderung erst berührten Instrumenti Pacis und des jüngeren Reichs-Abschieds, zu beeden ratione des Schwäbischen Creyses amnoch vacirenden Assessorat-Stellen, auch ob mora periculum fürdersamst zu präsentiren, nicht zuwider seyn lassen werden, als warum Wir Euer Liebden für Uns und im Namen erst wohl-ermeldter Evangelischen Ständen des Löbl. Schwäbischen Creyses hiemit und durch diesen Expressen gebühlich erluchen, und zugleich Deroselben zu Erweisung aller angenehmer Freund-Betterlich- und Brüderlicher Diensten stäts willig und bereit verbleiben. Datum ut supra.

Lit. O.

Copia Schreibens von des Hn. Herzogen zu Württemberg, Eberharden, Hochfürstl. Durchl. an des Hn. Marggrafen zu Baden, Durlach Hochfürstl. Durchl. dd. 7. Octobr. 1670.

P. P.

Wir haben aus Euer Liebden eingelangtem Schreiben de Dato Carlsburg den 22. Sept. mit mehrerm ersehen, welcher gestalt Selbige auf Unsere beschene Notification wegen Ersetzung derer am Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht zu Speyer vacanten Assessorat-Stelle, wozu die Evangelische dieses Schwäbischen Creyses Fürsten und Stände zu präsentiren haben, mit denen Mit-Creys- verwandten Ständen A. C. communiciret, Selbige sich auch auf die 2. in literis benamfte Subjecta, D. Hofmann, Marggraf Brandenburg-Beyreithischen Hof-Rath, und D. Mauritium, Professorem zu Kiel, hierzu vereinbahret, von welchen beyden Uns Euer Liebden das Erstere in Dero eigenen Namen, und dann beyde in der Evangelischen Creys-Stände Namen zwar zu beyden vacanten Assessorat-Stellen, welche die Evangelische Stände dieses Creyses zu ersehen haben, nominirt haben wolten, Selbige sodann obermeldtem Kayserl. Cammer-Gericht hiernächstens zu präsentiren. Gleichwie Uns aber nun etwas bestremdlich vorkommt, daß nicht allein die Stadt Ulm für sich und nomine ihrer Mit-Bancks-Verwandten auf einmal 2. Subjecta ernennet, sondern auch Euer Liebden für sich a partem D. Hofmann, und dann im Namen ermeldter Evangel. Stände denselben und den D. Mauritium nominiret, solches aber der Disposition des Creys-Abschieds de Anno 1577. auch dem Herkommen è diametro entgegen, welches Herkommen und Creys-Abschied in sich hält, daß gesammte Evangelische Stände sich auf ein enig Subjectum zu vereinbahren, und solches zu nominiren, und Wir proptio jure vor Uns noch ein Subjectum darzu zu thun, darauf dann solche beyde dem Cammer-Gericht zu präsentiren haben sollen; Als kommen Wir nicht umhin, wegen solcher zu Abbruch der alten Oblervanz, auch Prajudiz Unsers hergebrachten Juris gereichenden Neuerung einige Contradiction hiermit einzuwenden, Euer Liebden dabey Freund-Betterlich erse-



ersuchende, Selbige es dißfalls hinfünftig bey dem üblichen Herkommen zu lassen Velioben tragen wollen. Indeme Wir Uns aber gleichwohl erinnert, daß nicht nur allein des D. Beyers, sondern auch noch eine denen Evangelischen Ständen dieses Creyses competirende Stelle zu ersetzen; Als haben Wir nicht unterlassen, sowohl ex proprio jure in Unserem, als auch gesamt'er Evangel. Creyßs Stände Namen, beyde vorgeschlagene Subjecta, als den per majora nominirten D. Mauritium, wie auch den D. Hofmann, zu beyder vacanten Assessorat-Stellen Ersetzung dem Kayserl. Cammer-Gericht zu präsentiren, welches Euer Liebden Wir hiermit nicht verhalten wollen, und verbleiben Dero zu Erweisung angenehmer Freund- u. Wether- und Brüderlicher Dienste jederzeit willig und bereit x. Datum ut supra.

Lit. P. I.

Copia Schreibens von des Hn. Marggrafen zu Baden-Durlach, Friderich, Hochfürstl. Durchl. an des Hn. Herzogen zu Württemberg, Eberharden, Hochfürstl. Durchl. dd. Carlsburg den 6. Octobris 1670.

P. P.

Seit deme an Euer Liebden von Uns unterm 22. Sept. jüngsthin abgelassene und durch einen Expressen überschicktem Schreiben, worinnen Wir auf Genehmhaltung der gesammten Evangelischen Stände des Schwäbischen Creyses den Hochgelehrten, Unsern lieben Besondern, Hermannum Hofmann, beyder Rechten Doctorem und Brandenburg-Bayreuthischen Hof-Rath, nebens dem gleichfalls Hochgelehrten, Unserm lieben Besondern, Erico Mauritio, jetzmaligen Professore bey der Köbl. Universitat zu Kiel, und zwar das erstere Subjectum in Unserm, und dann beede in bemeldter des Schwäbischen Creyses Ständen Augßburgischer Confession Namen, zu der bey des Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht zu Speyer vacirenden Assessorat-Stelle denominiret, und Euer Liebden anbey ad presentandum bereits recomandiret, haben Wir in gewisse Erfahrung gebracht, was gestalten er, D. Hofmann, indessen von dem Fränckischen Creyß zu der gleichfalls bey solchem Circulo erledigter Assessorat-Stelle, Zweiffels-frey aus allzulang verzögerter düssertiger Präsentation, sich anderwärtig nominiren, und bereits würcklich präsentiren lassen. Wann Wir dann eine hohe Nothdurft zu seyn ermessen, an sein D. Hofmanns Statt, um ein anderes von Uns zu denominiren habendes Subjectum ob summum moræ periculum, damit wohl-ermeldtes Kayserl. Cammer-Gericht in fernerer Protrahirung solcher zu ersetzen habender Assessorat-Stelle angedroheter massen zu gesamt'er Evangelischer Stände wohl-ermeldten Schwäbischen Creyses höchsten Präjudiz ex jure devoluto verfähret, ehißens zu bewerben, und Uns des Besten, Unsern lieben Besondern, Weitzrecht von Gemmingen, Baden-Badischen jetzmaligen Hof-Raths, beywohnender fürtrefflicher Qualitäten und stattlicher Erudition, mithin auch dieses, daß derselbe in dem Schwäbischen Creyß begütert und Circularis ist, erinnert; Als haben Euer Liebden Wir ihne von Gemmingen hiermit vor Uns anticipando nominiren wollen, nicht zweiflend, es werde sowohl der Herr Graf von Dettingen, als auch die Stadt Ulm, denen Wir nächst Vorstellung obigen zu befahren habenden präjudicirlichen Eingwißs, auf Anführung sein



von Gemmingens rühmlicher beandter Gaben, hierunter ebenfalls zugescrieben, nebenst übrigen Evangelischen Creyß- Ständen sich mit Uns vielmehr vereinbahnen, als hierinnen separiren. Solchemnach Euer Liebden Freund- Vetter- und Brüderlich ersuchend, ihne von Gemmingen, weilen bey dem Werck, wie gemelbt, in mora summum periculum veriret, von Unfertwegen Creyß- herkommlich zu präsentiren; In Erwartung hierauf Euer Liebden beliebigier Antwort durch diesen zu eigen Abgeschickten, und verbleiben anbey zu Erweisung aller Freund- Vetter- und Brüderlicher Dienst- Gefälligkeit Derselben jederzeit willig und bereit. Datum ut supra.

Lit. P. 2.

Copia Schreibens von des Hn. Herzogen zu Würtemberg, Eberharden, Hochfürstl. Durchl. an des Hn. Marggrafen zu Baden- Durlach, Friderichen, Hochfürstl. Durchl. dd. Stuttgart den 10. Octobris 1670.

P. P.

Uns ist Euer Liebden Schreiben dd. Carlsburg den 6. hujus wohl eingeliefert worden, woraus Wir seines mehreren Inhalts ersehen, welcher gestalt Euer Liebden Uns Nachricht geben wollen, daß der von Dero selben zu denen am Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer- Gericht zu Speyer vacirenden beyden Allessorator- Stellen, welche die Evangelische Stände dieses Creyßes zu ersetzen haben, vor sich nominirete, und dann von denen übrigen Ständen dem D. Mauricio adjungirte D. Hermann Hofmann indessen von dem Fränckischen Creyß zu der gleichfalls bey solchem Circulo erledigten Allessorator- Stelle nominiret und präsentiret worden, deswegen Euer Liebden an dessen Statt um ein anders von Dero zu denominiren habendes Subjectum sich beworben, und Uns den Besten lieben Besondern, Weityrecht von Gemmingen, Baden- Badischen jetzmaligen Hof- Rath, vor sich anticipando nominiren wollen, nicht zweifelnde, es werde sowohl der Herr Graf von Dettingen, als auch die Stadt Ulm, neben übrigen Evangel. Creyß- Ständen, sich darinnen conformiren; Mögen hierauf Euer Liebden nicht verhalten, daß, nachdeme aus Dero eingelangten Freund- Vetterlichen Schreiben vom 22. Sept. Wir so viel ersehen, welcher gestalt Selbige gedachten D. Hofmann vor sich, aber im Namen übriger Evangel. Creyß- Ständen denselben und den D. Mauricum nominiret haben. Ob es zwar solcher gestalt wider das Herkommen, wie gleichwohlen zu Vermeydung aller Weiterung, aber jedoch, daß es Uns und Unserem Fürstlichen Hause zu keiner Präjudiz oder Consequenz fünftig gereichen oder angezogen werden solle, es also seyn lassen, und die ernennete beyde Subjecta alsogleich ob moræ periculum, und zwar annoch vor Verfließung des Termins, (von Zeit- an, nachdem die Resignation beyder vorhin präsentirter Subjectorum an wohl- ermeldtes Cammer- Gericht berichtet worden,) wie Herkommens präsentiret, allwo auch Unser Präsentations- Schreiben bereits eingelauffen, ingleichem Unser an Euer Liebden deswegen Abgegebenes sub dato den 7. hujus gleichfalls einkommen seyn, oder doch inzwischen einlangen wird, also res nicht mehr integra, und solches vor bismal nicht zu ändern stehet, zumalen auch beyden Präsentatis solches durch Schreiben bereits notificiret worden, um sich allda, zu Speyer, einzufinden. Dieweil auch, ver-  
mög



mög des Creyß-Abschieds de Anno 1577. auch der hergebrachten üblichen Observanz nach, gesammten Evangelischen Creyß-Ständen mehrers nicht zuschreihet, als auf ein einzig Subjectum sich miteinander zu vereinbahren, und solches Uns zu nominiren, darauf Wir ex proprio jure vor Uns noch ein Subjectum darzu zu thun, und beyde miteinander zu präsentiren haben; Als wollen Wir der gänglichen Hoffnung seyn, Euer Liebden und übrige Creyß-Stände werden es bey solchem üblichen Herkommen verbleiben lassen, auch mit weiterer Nomination keine Neuerung hinkünftig einzuführen begehren. Womit Wir Dero zu Erweisung angenehmer Freund-: Vetter-: und Brüderlicher Dienste jederzeit willig und bereit verbleiben ic. Datum ut supra.

Lit. Q.

Copia Antwort: Schreibens von des Hn. Marggrafen  
Friederichs zu Baden: Durlach Hochfürstl. Durchl. an des Hn.  
Herzogen Eberhardten zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl.

Puncto

Des Hochlöbl. Schwäbischen Creyßes Evangelischen Antheils zu ersetzen habenden Assessorat - Stelle bey dem Hochpreißl. Kayserl. und Reichs: Cammer: Gericht, dd. Carlsburg den 24. Octobris 1670.

P. P.

Als beeden von Euer Liebden bey Uns wegen Nomination und Präsentation derjenigen Subjecten, welche sämentliche Evangelische Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Creyßes zu Ersetzung einer bey dem Kayserl. und des Reichs Cammer: Gerichts zu Speyer ermangelnder und ihnen den Ständen des Schwäbischen Creyßes zu bekleiden habender Assessorat - Stelle respectivè zu nominiren, zu adjungiren und endlichen zu präsentiren haben, eingelangen Schreiben, davon das eine den 7. das andere den 10. datirt, ist Uns mit gleichmäßigen Befremden neben andern zu vernehmen gewesen: Wie daß Euer Liebden um etwas befremdlich vorkömen, daß nicht allein die Stadt Ulm für sich und nomine ihrer Mit: Bancks: Verwandten auf einmal zwey Subjecta ernennet, sondern auch Wir für Uns à part den Hn. D. Hofmann, und dann im Namen ermeldter Evangel. Stände denselben und den Hn. D. Mauritium, sodann nachgehends Weyvrecht von Gemmingen an statt des, ohne einiges Unseres oder Unserer Mit: Stände Verschulden, aus der Hand gangen D. Hofmanns nominiret; Solches aber der Disposition des Creyß-Abschieds de Anno 1577. auch dem Herkommen è diametro entgegen, welches Herkommen und Creyß-Abschied in sich halte, daß gesammte Evangelische Stände sich auf ein einzig Subjectum zu vereinbahren, Euer Liebden solches zu nominiren, und Euer Liebden proprio jure vor sich noch ein Subjectum darzu zu thun, darauf dann solche bey dem Cammer: Gericht zu präsentiren haben sollen; Dannenhero wider solche vermeintlich begangene Neuerung contradiciren wollen.

Wann aber Wir und die Stadt Ulm mit solcher von Uns beedermaligen Nomination ererst dasjenige, was solcher Creyß-Abschied de Anno 1577. und der vorhergehende de Anno 1572. samit der bisherigen wohl: hergebrachten Observanz erfordert, præstirt, und gar im geringsten nichts Neuerliches erregt,

1672. 9. 11.

Di

regt,



reget; Sintemalen aus den Creyß-Actis und dem rechtmäßigen Herkommen heiter und klar, daß

1) Die notwendige Ersetzung eines Assessoris Euer Liebden, als Creyß-ausschreibender Fürst, Uns und der Stadt Ulm notificiren, darauf

2) Wir mit dem Herrn Grafen zu Dettingen und wohl-eruelbter Stadt Ulm daraus communiciren, und zugleich ein Subjectum von Unsert wegen vorschlagen, conformirt man sich damit, oder aber die übrige Stände schlagen auch vor sich noch ein Subjectum darzu; Wie

3) Alsdann solche respective Beede oder das Eine Euer Liebden, als Creyß-ausschreibendem Fürsten, von Unsert- und der übrigen Stände wegen nominiren, (welchen einem oder zweyen Subjectis Euer Liebden, als Creyß-ausschreibender Fürst, noch ein Subjectum adjungiren mögen,) darauf dann

4) Sowohl nominirt- als von Euer Liebden von Creyß-Ausschreib-Unts wegen adjungirte Subjecta Euer Liebden, als Creyß-ausschreibender Fürst, nomine totius Circuli respectu omnium Statuum Evangelicorum (nicht aber das eine Subjectum proprio jure, noch das Euer Liebden vorgeschlagenes Subjectum zu erst, und der sammtlichen Ständen das Ihrige hernach, mit dem Prædicat, ob wäre es adjungiret, da doch Euer Liebden das Ihrige nur zu adjungiren haben, in dem Präsentations-Schreiben locirt werde, dem Kayserl. Cammer-Gericht präsentiren sollen; So werden Euer Liebden Uns nicht verdencken, daß Wir vor Uns und Unsere Mit-Stände pro conservatione der Uns hierinnen so klar gebührender Jurium wider Euer Liebden gethane Contradiction und obige bedittene Neuerungen, sodann daß Euer Liebden der Stadt Ulm in denen beschehenen Notificationen zugleich ein Subjectum nominandum recommendiren, und damit Unserem hierinnen habenden Juri vorgreiffen ic. zum zierlichsten, wie hiemit geschicht, protestiren, mit Freund-Verter- und Brüderlicher Bitt, Sie wollen solche Uns unvermündtlich obliegende Protestation nicht in einem andern Verstand mißdeuten, sondern vielmehr geneigt seyn, es bey dem klaren Herkommen lediglich bleiben, und Ihr durch die Ihrige zu einiger unbeliebiger Weiterung, mit welcher sonst dem Evangelischen Wesen sehr præjudicirt werden möchte, keine Anlaß geben lassen, dahin stellend, ob oft-erwehnte Kayserl. Cammer die zu beeden Stellen gethane Präsentation, weilen, wie gedacht, ratione D. Hofmanns res nicht mehr integra ist, zumalen Wir genugsam berichtet, daß von der Kayserlichen Cammer die von Euer Liebden präsentirte Subjecta ad examen noch nicht beschriben, sondern vielmehr D. Hofmann, als von dem Fränckischen Creyß Präsentatus, in Verfertigung der Relation zu Speyer bereits begriffen, werde acceptiren, und wir verbleiben nicht desto minder in allen anderen Occasionen Euer Liebden möglichste Freund-Verter- und Brüderliche Dienst-Gesälligkeiten zu erweisen Zeit Lebens willig und geflissen. Geben in Unserer Residenz &c. ut supra.

Lit. R.

Copia Schreibens von des Hn. Herzogen zu Würtemberg, Eberharden, Hochfürstl. Durchl. an des Hn. Marggrafen zu Baden-Durlach, Friderichen, Hochfürstl. Durchl. dd. Waldenbuch den 25. Nov. 1670.

P. P. Wir



P. P.

**W**ir haben aus Euer Liebden dd. Carlsburg den 24. des hingelegeten Monats Octobris abgelassenen Schreiben unter anderm mit mehrerem gesehen, welcher gefalt Selbige wegen der Assessorat-Stellen am Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, welche die Evangelische Stände dieses Creyses zu besetzen haben, in denen Gedanken begriffen seyn, als wann vermög der Creys-Abtschiede de Anno 1572. & 1577. Euer Liebden zustünde, zu Ersetzung besagter Assessorat-Stellen vor sich ein Subjectum, und dann die übrige Evangelische Stände auch Eines zu erwählen, folgendes solche Beyde oder Eines davon Uns zu nominiren, alsdann hätten Wir, mit Adjunction Eines von Unfert-wegen, die 2. oder 3. Subjecta an das Kayserl. Cammer-Gericht zu präsentiren; Daß aber solches der Inhalt oder Verstand besagter beyder Creys-Abtschiede nicht seye, auch zumalen das Herkommen solches nicht mit sich bringe, beziehen Wir Uns diß Orts auf den klaren Tenor und Buchstaben derselben, denn der de Anno 1572. von der Zahl der Subjectorum, welche von denen Ständen zu nominiren, eigentlich keine oder ja nur per indirectum Meldung thut, und darinnen nichts deponiret, sondern handelt allein von der Nomination derer, so die ausschreibende Creys-Fürsten scorsim & divisim zu thun haben. Der andere allegirte Creys-Abtschied aber determiniret die Sache expressè dahin, daß die Stände der alten Religion Einen, und die andern der Augsbürgischen Confession zugethane und verwandte Stände auch Einen denen ausschreibenden Creys-Fürsten nominiren sollen: aber die Nomination des Dritten beyden ausschreibenden Creys-Fürsten demmassen frey lediglich heimgeffellet seyn, daß dieselbe alternativè beschehen solle u. alles mehreren Inhalts solchen Abtschieds.

Ob nun zwar berührte beyde Abtschiede die Mit-Nomination eines besondern Subjecti des Herrn Bischoffen zu Costanz Liebden und Unserm Fürstl. Hauß alternatim geben, dieweil aber, nach Ausweis des Instrumenti Pacis, die Catholische gesammte Stände mit des Herrn Bischoffs zu Costanz Liebden ihre Catholische Assesores absonderlich nominiren und respectivè präsentiren, dergleichen die Evangelische Stände neben Uns und Unserm Fürstl. Hauß wegen differtiger Religions-Verwandten Assesoren ebenmäßig separatim zu exerciren haben, als verfehlet sich von selbst, daß, gleichwie die Catholische Stände laut obangeregter Creys-Abtschiede nur einen Assesorem nominiret, und den andern beyden ausschreibenden Fürsten alternatim zu nominiren sie verlassen, welches Jus anjeko des Herrn Bischoffens Liebden allein zukommet, also auf gleiche Weise die Evangel. Creys-Stände, als nemlich Euer Liebden, der Herr Graf von Dettingen und übrige Evangel. Reichs-Stände, welche sammtlich und conjunctim hiebevör nur einen Assesorem nominiret, anjeko auch nicht weiters als nur Einen zu nominiren, und Uns die Facultatem auch Einen proprio jure von Creys-Ausschreib-Amtes wegen zu nominiren nicht anförchtig zu machen haben. Gleichwie Wir sonst von einiger Adjunction auf Unser oder der Evangelischen Stände Seiten nichts wissen, auch Uns nicht erinnern, daß bißhero solches Wort bey denen Nominationibus oder Præsentationibus gebraucht worden; Also haben Wir solches auch in denen jegtmaligen an die Cammer abgelassenen Præsentation-Schreiben nirgend einrücken lassen, wie Euer Liebden aus dem copienlichen Einschuß zu ersehen haben. Daß Wir aber dißmats das eine Subjectum, D. Mauritium, in demselben zu



erst lociret, ist daher geschehen, weil Wir Unsere Uns zukommende Particular-Nomination auf denselben auch, wiewohl ohne Praejudiz und Consequenz, auch mit Vorbehalt Unsers habenden Rechts, gegeben, und also selbiger die Majora mit Unser Einschliessung vor sich erhalten, und daher billig vor dem D. Hofmann, als welcher allein Euer Liebden und übriger Evangelischer Stände Vora, ausserhalb des Unserigen, gehabt, da Wir dann das Unserige auf ihn nicht geben, noch 2. Subiecta zumal vor Uns nominiren können, in besagter Praesentation lociret werden müssen. Daß Wir auch ihne, D. Mauritium, der Stadt Ulm in einem absonderlichen Schreiben recommendirt haben, kan solches von Euer Liebden zu einem Praejudiz nicht angezogen werden, alldieweil dergleichen Recommendationen schon von langer Zeit üblich gewesen, und weder von Euer Liebden, noch Dero Vorfahren, auch übrigen Evangelischen Ständen dieses Creyses, niemalen vor nachtheilig gehalten oder contradiciret werden.

Solchemnach Wir dann zu Euer Liebden das Freund- u. Bette- und Brüderliche Vertrauen tragen, Selbige bey so klarer Bewandtnuß viel mehrers Belieben tragen werden, es bey demjenigen, was nach Inhalt berührter Creysß- Abschiede und der Herkommenheit gemäß von Uns bisher in diesem Werck geschrieben und verrichtet worden, verbleiben zu lassen, und dabey zu acquiesciren, als Unsere in gedachten Creysß- Abschieden und der Observanz wohl- radicirte Jura durch unnöthige Contradiction ferner disputirlich zu machen, und Dero durch die Ihrige darzu Anlaß geben zu lassen. Dero Wir zu Erweisung angenehmer Freund- u. Bette- und Brüderlicher Dienste jederzeit willig und bereit verbleiben. Datum ut supra.

Lit. S.

Copia Schreibens von des Kayserl. und H. Reichs Cam-  
mer- Gericht zu Speyer an des Hn. Herzogen zu Württemberg,  
Eberharden, Hochfürstl. Durchl. dd. den 27. Jan. 1671.

P. P.

Nach Euer Liebden und Fürstl. Durchl. uns wohl eingeliefferten Schreiben vom 30. Decembris nächsthin haben wir Dero Intention und Gesinnen hauptsächlich dahin vernommen, daß, weil den Ständen Augspurgischer Confession des Löbl. Schwäbischen Creyses die Praesentation auf zwo hiesigen Gerichts- Assessorat- Stellen zusehe, wir es neben Doctore Erico Mauricio, auch zugleich beyder durch Doctorem Hofmann auf die zweyte Stell beschehen Praesentation verbleiben lassen wollten, und zwar solches um dieser ferneren Consideration willen, weil den aus demjenigen Quanto, so berührten Creyses Stände Augspurgischer Confession zu Unterhaltung hiesigen Gerichts beytragen thäten, zween Assessores besoldet, und daneben die übrige Personæ Camerales, welche insgemein von dem ganzen Reich zu bezahlen wären, pro rato davon salarirt werden könnten, alles breitem Inhalts gedachtes Euer Liebden und Fürstl. Durchlaucht an uns freundlich und gnädig abgelaßenen Schreibens.

Nun ist derothalben nit weniger, als der Nöm. Kayserl. Majestät und gesamten Churfürsten und Ständen des Reichs, ohne dimalige weitläufige Wiederholung zu Genügen bekandt, worauf es mit völliger Erzeugung hiesigen



hiesigen Gerichts annoch beruhe, und daß eine Unmöglichkeit seye, bey bes  
 standnem Abgang der nothwendigen Unterhaltungs-Mittel die Helfte, zu ge  
 schweigen die völlige Zahl der in Instrumento Pacis und jüngern Reichs-Ab  
 scheid verglichenen 50. Assessoren anzunehmen, ehe und bevor die hierzu erfor  
 derte Unterhaltungs-Gelder beygetragen, und die zu besagtem Regensburg  
 erhöhte, auf berührten Numerum commensurirte Cammer-Matricul durch  
 gehend eingeföhret und zur Richtigkeit gebracht seyn werde, worben wir es  
 dann auch bis auf eine hierinn erfolgende fernere Reichs-Verordnung unsers  
 Orts nothwendig also beruhen lassen müssen. Im übrigen aber können wir  
 nicht ersehen, wie Euer Liebden und Fürstl. Durchl. obangeregtes Motivum  
 der an Seiten erwehnten Schwäbischen Creyses zu hiesigen Gerichts, und  
 zwar in specie zu beeder erledigter Stellen Unterhaltung, beytragenden Mit  
 telen halber eigentlich zu verstehen seye; Daß gleichwie an sich selbstem Reichs-  
 kündig ist, daß mehr-gedachtes Gericht von Churfürsten und Ständen des  
 Reichs nach deren in desselben Sas- und Ordnungen enthaltene Präsentati  
 ons-Gerechtfame Qualification der Präsentatorum als ein zu Administration  
 der heilsamen Justiz angeordnetes gangnes Corpus stabilirt und besetzt wird; als  
 so werden auch dieses Corporis oder Collegii sammtliche Unterhaltungs-Mittel,  
 so erwehnte Reichs-Stände nach eines Jeden Angebüht beytragen, ad unam  
 communem Imperii cassam eingeworffen, zu des hierzu verordneten Pfening-  
 Meisters Handen gelieffert, und von demselben die zu jeder Zeit anwesende  
 Cammer-Richter, Präsidenten und Assessores, neben denen hierzu gehörigen  
 Officianten, ihrer Salarien halber indifferenter, und also insgemein von dem  
 ganzen Reich contentirt und bezahlt, folglich diejenige Gelder, so ein jeder  
 Creys für sich in particulari beyschieffet, in genere auf die Befürderung der  
 im H. Röm. Reich höchst-nothwendigen Justiz, und nicht nur auf des Creys  
 ses Präsentatos privativè verwendet: allermassen daß auch denen so präsentirt  
 und angenommenen Assessoren nicht precisè diejenige Process all-in, welche  
 aus ihrer präsentirender Ständen Creysen anhero ad Cameram gelangen, son  
 dern auch alle andere, nachdeme die ordentliche Distribution einen Jeden be  
 trifft, decidiren und erdörtern zu helfen oblieget. Und obgleich sich in effectu  
 befindet, daß einige Stände und Creys in ihren Unterhaltungs-Zielern nit  
 so richtig wie andere zuhalten, so sind jedoch um deswillen die von den Säu  
 migen präsentirte und von hiesigem Collegio Imperiali angenommene Asses  
 sores, als welche, wie jetzt erwehnt, in Administration der im ganzen Reich  
 allgemeinen Justiz gleiche Mühe und Arbeit, ohne Unterschied der Sachen, er  
 tragen und verrichten müssen, in der Besoldung nicht deterioris conditionis  
 zu achten; Es bleiben dennoch aber die solcher gestalt in mora solvendi behar  
 rende Stände ihren Ruetsand, wo sie anders die in denen Reichs-Sas- und  
 Ordnungen, und zwar noch letztmals in dem jüngern Reichs-Abscheid de An  
 no 1654. dikkfalls einhelliglich beliebt- und verglichene scharffe Execution und  
 den Fiscalischen Process vermeiden wollen, nur mit grösserem ihrem Unstatten  
 nachzutragen, und gleicher gestalt ad cassam communem zu legen schuldig und  
 verbunden. So viel nun den von Euer Liebden und Fürstl. Durchl. für sich  
 und im Namen Dero Rit- Creys- Ständen Augsburgischer Confession auf  
 des abgelebten Doctoris Bayers Stell präsentirten D. Mauritium betrifft, ha  
 ben wir nicht ermanget, denselben, wie gebräuchlich, ad Examen generale  
 kommen zu lassen, und daraufhin ihme gewisse Acta ad referendum, und zur  
 Prob



Prob seiner Qualification, welche auch hiernächstens der Gebühr examiniret werden soll, einzuhandigen. Unterdessen lassen wir nachmals dahin gestellt seyn, ob Euer Liebden und Fürstl. Durchl. mit Zuziehung mehr gedachter Dero Mit-Creyß-Ständen sich eines gewissen Compräsentandi auf diese des abgelebten D. Bayers Stell zu dem Ende vereinigen wollten, damit man in deren Ersetzung aus zweyen Subjectis (weilen in D. Hofmanns Mächten nit mehr stehet, von der einmal allhier durch würcklich abgelegte Relation erkieseten Fräncckischen Präsentation sich zu wenden, es wäre dann, daß er derselben Fräncckischen ausdrücklich rennunciiren, und eine anderwärtige von dem Eöbl. Schwäbischen Creyß beybringen thue) die Wahl haben, und, wie wir in nächst-vorigem unserm Schreiben vom <sup>2</sup> Novembr. nächsthin erwehnt, der Tauglichste daraus auf- und angenommen werden möchte. Thun damit Euer Liebden und Fürstl. Durchl. G. D. dem Allmächtigen fremdl. auch un-terth. Deroselben aber hiesiges Bericht besser massen empfehlen. Datum ut supra.

Lit. T.

Copia Schreibens von des Hn. Herzogen zu Würtemberg, Eberhardten, Hochfürstl. Durchl. an das Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer, dd. Stuttgart den 3. Febr. 1671.

P. P.

**W**us Euer Liebden, der Herren und Euren Schreiben dd. Speyer den <sup>17</sup>/<sub>27</sub> des hingelegten Monats Januarii, haben Wir mehrern Inhalts ablesend vernommen, aus was Ursachen dormalen weder die völlige Bestellung des Kayserl. Cammer-Gerichts, nach Inhalt des Instrumenti pacis und jüngern Reichs-Abschieds, vorgenommen, noch auch die beyde denen Ständen Augsbürgischer Confession dieses Schwäbischen Creyßes bey wohl-ermeldtem Cammer-Gericht competirende Stellen ersetzt werden könnten; Auch daß Euer Liebden, die Herren und Ihr den von Uns und im Namen Unserer Mit-Creyß-Stände A. C. auf des abgelebten D. Bayers Stelle präsenirten D. Mauritium ad Examen generale, wie gebräuchlich, kommen lassen, und ihme gewisse Acta ad referendum gegeben, benebens aber dahin gestellet haben wollten, ob Wir mit Zuziehung Unserer Mit-Creyß-Stände Uns eines gewissen Compräsentandi auf besagten D. Bayers Stell zu dem Ende vereinigen wollten, damit man in deren Ersetzung aus zweyen Subjectis (weil in D. Hofmanns Mächten nicht mehr stehe, von der einmal durch würcklich abgelegte Relation erkieseten Fräncckischen Präsentation sich zu wenden, es wäre dann, daß er derselben rennunciire, und ein anderwärtige von dem Schwäbischen Creyß beybringe) die Wahl habe, und der Tauglichste daraus angenommen werden möge.

Wie nun wegen der von Euer Liebden, denen Herren und Euch vorgesstellten dimaligen Beschaffenheit wohl-ermeldten Cammer-Gerichts, und daß noch zur Zeit wegen ermangelter Unterhaltungs-Mitteln die völlige Ersetzung weder desselben, noch derer dieses Schwäbischen Creyßes A. C. zugehanen Ständen competirender beyder Stellen nicht möglich seye, Wir es Unfers Theils bis zu seiner Zeit beruhen lassen müssen; Also werden Wir jedoch mit Unseren Mit-Creyß-Ständen, deren theils solches besonders ur-  
givet,



giret, hiervon Communication pflegen, und deren fernere Gedanken darüber vernemen. Daß Euer Liebden, die Herren und Ihr den von den Ständen A. C. dieses Creyses per majora nominirten und von Uns präsentirten D. Ericum Mauritium ad Examen admittirt, zugleich demselben Acta ad referendum zugestellet, gereicht Uns zu sonderbahrem Gefallen, wird auch nunmehr wegen des D. Hofmanns um der von Euer Liebden, denen Herren und Euch angeführten Bewandnuß willen die Sache bis auf sein weiters Anmelden und Nichtig-Machung dessen Fränckische Präsentation, auf sich beruhen.

Indeme aber dieselbe dafür halten wollen, daß Wir Uns mit Unseren Mit-Creyß-Ständen auf einen Compräsentandum an ermelbten D. Hofmanns Statt zu vereinigen hätten, so mögen Wir Euer Liebden, denen Herren und Euch hiermit freundlich nicht verhalten, werden auch solches die mitkommende Beylagen sub Num. 1. 2. 3. 4. wovon Unser Procurator, D. Johann Ulrich Stuber, auf jedesmaliges Erfordern die Originalia wird vorzeigen können, umständlich ausweisen, daß die gesamte Stände dieses Creyses A. C. ausserhalb allein des Herrn Marggrafen von Baden-Durlach Liebden, ihre Nomination primario auf den D. Mauritium gegeben, gleichwohl darbey den von ermelbten Herrn Marggrafens Liebden allein nominirten D. Hofmann, hernach dem D. Mauritio in der Nomination adjungiret. Sintemalen aber solches wider das Herkommen, indem gedachte Stände miteinander zu einer Stell sich auf ein einiges Subjectum zu vereinigen, und solches conjunctim Uns zu nominiren, Wir aber proprio jure noch Eines darzu zu thun, und solche Beyde miteinander dem Lobl. Cammer-Gericht zu präsentiren haben; Als ist von Uns gedachten Ständen solches zu Genügen remonstrirt, nichts desto weniger aber, jedoch proprio jure und mit Reservation Unserer Befugnisse, unsere Nomination auch auf den D. Mauritium gegeben, also derselbe damit, als welcher in nominatione die Majora gehabt, billig primario präsentirt worden. Daher dann kein Zweifel waltet, daß, obgleich der eine Präsentatus, D. Hofmann, nunmehr hinweg-gehet, dennoch es keines weiteren Compräsentandi sich bedürffen werde, indem der D. Mauritius sowohl von denen Ständen A. C. dieses Creyses per majora, als auch von Uns die Nomination hat, auch nach jüngstem Reichs-Abschied nicht eben eine Nothwendigkeit ist, daß zu einer vacirenden Assessorat-Stelle 2. Subjecta zum Vorschlag kommen müssen; Sollte aber je noch Eines vor dismahl zu präsentiren nöthig seyn, so würden nicht die übrige Stände, sondern Wir solches vor Uns allein zu nominiren haben. Ersuchen demnach Euer Liebden, die Herren und Euch freundlich und gnädig, Sie wollen es bey der mehr-erwehnten Präsentation des D. Mauritiu bewenden, auch denselben nach beschehenem Examine, abgelegten Relation und Befindung dessen guten Qualitäten zu der vacanten Assessorat-Stelle gelangen lassen. Verbleiben damit Euer Liebden ic. Datum ut supra.

## Lit. V.

Copia Schreibens von Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach, Friderich, an Herrn Herzogen zu Würtemberg, Eberhardten, dd. Carlsburg den 15. Decembris 1670.

Demnach Wir nicht ermanglet, wegen des von Uns und unseren Evangelischen Mit-Ständen des Lobl. Schwäbischen Creyses Euer Liebden ad



ad praesentandum herkommentlich nominirten Doctoris Hermannii Hofmanns, so vor Euer Liebden erfolgter Praesentation sich einer anderwärts Praesentation unterzogen, auch bereits mit seiner Relation fertig stehet, und an deme ist, daß er als ein ratione des Fräncschischen Creyßes praesentirtes Subjectum assessorale solle examiniret werden, um ein anderes tüchtiges Subjectum zu bewerben. Und dann mit Uns sowohl der Herr Graf zu Dettingen, als auch die Stadt Ulm, samt ihren Mit-Bancks-Verwandten ehrbaren Freyen Reichs-Städten Evangelischen Theils, per majora dahin vereinbahret, daß Euer Edd. als Evangel. Creyß- ausschreibendem Fürsten, ad praesentandum der West- Unser liebe Besondere, Weitrecht von Gemmingen, solle nominiret werden; Als thun Euer Liebden sowohl in Unserem, als wohl- gedacht- Unserer übriger Evangel. Mit- Ständen des Löbl. Schwäbischen Creyßes Namen, ihme Weitrecht von Gemmingen statt des aus-Handen gekommenen D. Hermannii Hofmanns nominiren, mit der Freund- Bitterlichen Bitt, bey der Kayserl. und des Reichs Cammer- Gericht zu Speyer ihme Weitrecht von Gemmingen, als dessen Qualitäten ohne das bey erst wohl- erwehntem Cammer- Gericht zur Genüge befanndt, an statt des mehr- berührten D. Hermannii Hofmanns Creyß- herkommentlich, auch ob summum morae periculum fürdersamst zu praesentiren, und dadurch dem Cammer- Gericht ein verlangendes Genügen zu geben, damit nicht, wie schon außserlich verlauten will, von demselben in längerer Entstehung solcher von ihme, dem Cammer- Gericht, urgirter anderwärts Praesentation ex jure devoluto, zu der gesammten Evangel. Creyß- Ständen höchstem Praejudiz, verfahren werden möge. Und Wir verbleiben Euer Liebden ꝛ.

Lit. W.

Copia Schreibens von dem Hn. Herzogen zu Würtemberg, Eberhardten, an Hn. Marggrafen Friderich Magnum zu Baden-Durlach, dd. Stuttgart den 30. Dec. 1670.

**W**ir haben Euer Liebden de dato Carlsburg den 15. hujus in Abwesenheit Dero Herrn Batters Liebden in Deroselben Namen und von wegen hinterlassenen Befehls abgelassenes Schreiben erst den 26. hujus hernach durch einen anhero geschickten eigenen Garde- Reiter wohl erhalten, und daraus mehrern Inhalts vernommen, welcher gestalt wegen Ersetzung der am Kayserl. Cammer- Gericht zu Speyer vacanten Assessorat- Stelle, so denen Ständen dieses Schwäbischen Creyßes Evangel. Theils zu bestellen zuständig ist, an statt des darzu nominirt- und praesentirten D. Hermann Hofmanns, der nunmehr auch von dem Fräncschischen Creyß praesentiret, und ad relationem an ermeldtem Kayserl. Cammer- Gericht admittiret worden, Euer Liebden und übrige Evangel. Stände besagten Creyßes per majora sich dahin vereinbahret, daß Uns, als Evangelischem Creyß- ausschreibendem Fürsten, ad praesentandum der Weste, Dero lieber Besonder, Weitrecht von Gemmingen, an statt des aus-Handen gekommenen D. Hofmanns nominiret, und Uns ersüchet haben wollten, denselben dem Kayserl. und des Reichs Cammer- Gericht Creyß- herkommentlich und ob morae periculum fürdersamst zu praesentiren.

Wogen hierauf Euer Liebden nicht verhalten, welcher gestalt Deroselben Herrn Batters Liebden Uns in einem den 6. Octobris verwichenhin darirten Schreiben ermeldten von Gemmingen an statt des D. Hofmanns für sich be-  
reits



reits auch nominiret. Wiewohl Wir nun Unsers Theils gedachtem von Gemüngen solche Nomination gern gönnen möchten, indem Wir aber dieselbe dem Creyß: Herkommen Schurz: stracks entgegen zu seyn befunden; Als haben Wir Sr. Liebden damalen beantwortet, wie aus dem copysichen Innschluß zu ersehen, worauf Wir um so viel mehrers zu bestehen Ursach haben, weil die Evangel. Stände dieses Creyßes nicht nominiren können, es werde dann die von wohl: ermeldtem Kayserl. Cammer: Gericht beschehende Notification wegen Ersetzung einer vacanten Assessorat: Stelle von Uns gedachten Ständen zuvorderist communiciret, und sie deswegen requiriret; Über dis besagte Stände, welche conjunctim nur ein Subjectum zu ernennen haben, mit Nomination zweyer Subjectorum Unserm disfalls habenden Juri bereits vorgegriffen, welches Wir zwar, jedoch mit Vorbehalt Unser Gerechtsame, vor dismal aus denen in obgedachtem Schreiben vermeldten Ursachen und ohn einige Consequenz oder Präjudiz also geschehen lassen. Sintemalen dann nun an ermeldtes Kayserl. und des Reichs Cammer: Gericht von Uns die Präsentation zweyer Subjectorum, als des D. Mauricii und D. Hofmanns, geschehen, und berührter D. Hofmann, ob er wohl anderwärts auch präsentirt worden, aus seinen gewissen Ursachen, welche Uns er in einem Schreiben vom 13. hujus unterthänigst zu erkennen gegeben, die von diesem Schwäbischen Creyß beschehene Präsentation noch nicht aufgeben will, solcher gestalt dann, wann gleich 2. Stellen zu ersetzen wären, dennoch darzu 2. Personen, welche von Euer Liebden Hn. Watters Liebden in Dero und übriger Evangel. Ständen Namen Uns nominiret worden, vorhanden, da die Ersetzung aber nur auf eine Person gemeynet, dennoch der D. Mauritius, welcher zu Speyer schon angelanget, zugegen, indeme zumalen nach jüngstem Reichs: Abschied nicht de necessitate, daß zu einer vacirenden Assessorat: Stelle eben 2. Subjecta zum Vorschlag kommen müssen; Als ersuchen Wir Euer Liebden hiermit Freund: Betterlich, Selbige Uns nicht verdenken wollen, daß Wir bey solcher Beschaffenheit die von Euer Liebden und übrigen Evangelischen Ständen beschehene Nomination des obgedachten von Gemüngen nicht acceptiren, noch mit dessen Präsentation fürgehen können, sondern dasjenige, was das Herz kommen in diesem Creyß mit sich führet, und zugleich die Unser Seits her: de Befugniß erheischet, welche Wir Uns hiemit bestermassen reserviret haben wollen, zu beobachten nicht umhin können. Verbleiben im übrigen Euer Liebden x. Datum ut supra.

Lit. X.

Copia Schreibens von dem Hn. Marggrafen zu Baden Durlach, Friderich, an Hn. Herzogen zu Württemberg, Eberhard, dd. Carlsburg den 15. Febr. 1671.

P. P.

Welcher gestalt Euer Liebden Uns Jeniges communiciren wollen, so des Herrn Cammer: Richters Liebden, auch Präsident und Beysitze des Kayserl. und Reichs Cammer: Gerichts zu Speyer, an Dieselbe in Antwort sowohl wegen angefonnener völligen Ersetzung beyder denen Ständen Augshurgischer Confession des Eöbl. Schwäbischen Creyßes bey wohl: ermeldtem Cammer: Gericht competirender Assessorat: Stellen, als auch wegen eines Compräsentandi an statt des durch die Fränckische Präsentation abge: gange:

£



gangenen D. Hermann Hofmanns gelangen lassen, solches haben Wir aus  
 Euer Liebden deshalb an Uns unterm Dritten dieses abgegebenen Schrei-  
 ben und dessen beyden Beylag: n, wie nicht weniger aus einem solchem Schrei-  
 ben beygefügten Post Scripto, auch dieses mit mehrerem vernommen, daß Uns  
 und Unseren dabey interessirten Mit-Creyß-Ständen die von Uns und Ih-  
 nen urgirte anderwarte Präsentation des Besten, Unsers lieben Besondern,  
 Weitprechts von Gemmingen, als Euer Liebden dabey vermeyntlich habend-  
 der Gerechtfame zuwider, abermalen denegiret; Wann aber Wir Euer Lieb-  
 den die Uns und Unseren Mit-Creyß-Ständen bey Ersetzung dergleichen  
 vacirend werdender Assessorat-Stellen competirende Jura, vermög Unsers an  
 Euer Liebden dessenthalben nach Ausweis der Beylag Lit. A. unterm 24.  
 Octobris des jüngst-verwichenen 1670. Jahrs abgelassenen Schreiben, satts-  
 samlich remonstrirt, und damit, was Euer Liebden sowohl vor als nach sol-  
 chem Schreiben zu Bestärkung Deroselben anmassender Prærogativ angefüh-  
 ret, zur Genüge abgeleinet, dabenebens und über dieses aus dem sub Lit. B.  
 beyliegenden Extract des Creyß-Abschieds de Anno 1677. Euer Liebden heiter  
 und klar erschen werden, daß Dieselbe gar keine gründliche Befugniß haben,  
 diejenige Prærogativ zu Schmäherung der Uns und Unseren Mit-Creyß-  
 Ständen, krafft solchen Creyß-Abschiedes, gebührender Jurium, aufzubrin-  
 gen, indeme ja ein jeder Unpartheyischer mit klaren Worten und Buchsta-  
 ben darinnen finden, daß alles dasjenige, was Wir in oberührtem Schrei-  
 ben Euer Liebden remonstrirer, in solchem Creyß-Abschiede gegründet, im  
 geringsten aber nichts erschen wird, quo jure vel titulo Euer Liebden sich so  
 viel Recht, als denen gesamtten Creyß-Ständen, vermög erst-angezogenen  
 und von Euer Liebden selbst vorgeschügten Creyß-Abschieds, gegönnet, kön-  
 ne oder solle anmassen, da ja darinnen Sonnen-klar enthalten, daß denen  
 Creyß-Ständen zwey Subjecta zu nominiren, hingegen beeden Creyß-aus-  
 schreibenden Fürsten ein Drittes zu adjungiren zusche und gebühre, hinge-  
 gen ihnen beeden Creyß-ausschreibenden Fürsten obliege, solche drey Subje-  
 cta im Namen und von wegen des gesamtten Creyßes zu præsentiren, folge-  
 lich und in Ansehung solcher Creyß-Berordnung und dahero des von Euer  
 mit des Herrn Bischoffen zu Costanz Liebden Liebden gemeinschaftlich ha-  
 benden Creyß-Ausschreib-Amtes, Euer Liebden allein der sechste Theil Juris  
 an diesen dreyen nominirenden und præsentirenden Subjecten zuschen, nun-  
 mehr aber, und nachdem sich der Creyß dahin separirer, daß die Evangeli-  
 sche Ständ die Evangelische, die Catholische aber die Catholische dem Creyß  
 zu ersetzen geziehrende Assessorat-Stelle à part sollen begleiten, daß beeder-  
 seits dasjenige, was dem ganzen Creyß nach Ausweis des mehr-befagten  
 Creyß-Abschieds de Anno 1577. eignet, zugewachsen, consequenter Uns und  
 Unseren Creyß-Mit-Ständen zwey Subjecta zu nominiren, und Euer Liebden  
 das Dritte zu adjungiren, und daraufhin alle solche 3. Subjecta nomine totius  
 Circuli Evangelischen Theils, und feinen proprio nomine zu præsentiren au-  
 genscheinlich zugekommen, gebühren und obliegen thut; So werden Uns  
 zuversichtlich Euer Liebden, noch auch ein jeder Unpassionirter nicht verden-  
 ken, daß Wir zu Conservation solcher Uns und Unseren Mit-Creyß-Stän-  
 so heiter und klar zuschender und in dem Instrumento Pacis corroborirter Juri-  
 um auf der beschriebener anderwarter Nomination und Präsentation des von  
 Gemmingen beharren. Allermassen dann Euer Liebden Wir hiernit noch  
 malen



malen Freund = Better = und Brüderlich ersuchen, Sie wollen Sich doch bey der Sachen so klarer Bewandtsame durch einige Widrige nicht weiters irre machen, sondern diese urgirte anderwarte Präsentation fortgehen lassen, widrigen falls Wir nochmalen, und wie hiemit solennissime geschicht, gemüßiget, wider alles Widrige zu protestiren, und damit die Uns und Unseren Mit = Creyß = Ständen competirende Jura in optima forma zu verwahren, ja endlichen gar das nach Anleitung des jüngern Reichs = Abschieds §. 26. Uns und Unseren Mit = Creyß = Ständen gebührendes Recht zu beobachten; Wollten ein solches Euer Liebden zu abermaliger nochdringentlicher Wieder = Antwort, und damit Euer Liebden bey Thro solch Unser rechtmäßiges Begehren nunmehr und ob mora periculum fürdersamst Statt finden lassen, nicht verhalten, Thro zu Erweisung aller Freund = Betterlicher ic.

Lit. V.

Copia Schreibens von dem Herrn Herzog zu Würtemberg, Eberharden, an Herrn Marggrafen zu Baden  
Durlach, dd. Stuttgart den 23. Febr. 1671.

P. P.

Wir haben aus Euer Liebden Schreiben de dato Carlsburg den 15. hujus mehrern Inhalts ablesend vernommen, daß Euer Liebden dafür halten wollen, ob hätten Selbige Dero Fundamenta, daß der von Euer Liebden und übrigen Evangelischen Creyß = Ständen zu der vacanten Allessorat = Stelle am Kayserl. Cammer = Gericht zu Speyer nominirte Weiprecht von Gemmingen von Uns necessariò präsentiret werden müsse, durch das an Uns den 24. Octobris des verwichenen Jahrs abgelassene Schreiben dergestalt besteißet, wurde auch solches durch Euer Liebden jeztmalige Interpretation des Creyß = Abschiedes de Anno 1577. noch mehrers behärtet, daß Wir gar keine gründliche Befugniss hätten, diejenige Prarogativ zu Schmäherung derer Euer Liebden und übrigen Unserer Mit = Creyß = Stände krafft solchen Creyß = Abschieds gebührender Jurium aufzubringen, Uns auch nach Inhalt dessen nur der sechste Theil Joris an dreyen nominirenden und präsentirenden Subjecten zustünde, aber nunmehr nach Separation der Evangelischen und Catholischen Euer Liebden und Dero Creyß = Mit = Ständen 2. Subjecta zu nominiren, und Uns das Dritte zu adjungiren gebührete, beswegen Selbige nicht zu verdencken seyn sollten, daß Sie auf der beschehenen anderwärtigen Nomination und Präsentation des von Gemmingen beharreten, und da Wir solche nicht fortgehen lassen würden, wider alles Widrige protestiret, Dero und übrigen Mit = Creyß = Ständen competirende Jura in optima forma verwahret haben, ja endlich gar, daß nach Anleitung des jüngern Reichs = Abschieds Ihnen gebührendes Recht beobachten wollten. Mögen hierauf Euer Liebden in Wieder = Antwort nicht verhalten, daß in genauer der Sachen Überlegung Wir gar nicht befinden können, daß diese in Euer Liebden obangeregtem Schreiben vom 24. Octobris, wie auch die neue in Dero jüngstem vom 15. hujus gemachte Interpretation besagten Creyß = Abschieds, anjehö und da nach dem Friedens = Schluß sich Facies rerum mercklich geändert, und circa modum & numerum Allessorum ein anders beliebet worden, den Stich auf einigertley Weiß oder der Weg halten noch angehen möge, zumalen solche Interpretation von Selbstem



dergestalt zu machen keinem Theil in particulari allein zukommt, würde auch derselben noch diß Inconueniens nothwendig folgen, daß, weilien die Nomination dreyer Subjectorum auf die Anzahl der 50. Assessorum angesehen, solche 50. aber man jegiger Zeit allda zu Speyer nicht annehmen will, die Präsentation auf den jetzmaligen Numerum geschehen müßte, da Wir dann wegen der Evangelischen Creyß- Stände und in Unserm Namen von Creyß- Ausschreib- Amts- wegen anderthalb Mann zu präsentiren hatten, sintemalen Wir dann Euer Liebden auf mehr- gedachtes Schreiben vom 24. Octobr. mit wohl- begründeter Ausführung des Creyß- Herkommens beantwortet haben, wie aus dem copylichen Inschluß Unsers de dato Waltenbuch den 25. Nov. des hingelegeten Jahrs in mehrerem zu ersehen; Als wollen Wir Uns nochmalen darauf bezogen haben, Euer Liebden versichernde, daß Wir Uns eini- ger unbefugten Prærogativ, wie Wir von Dero und denen Ihrigen beschuldi- get werden, nicht anzumassen, sondern allein, was Uns von Nichts- wegen zukommt, zu behaupten begehren, welches auch Euer Liebden Herrn Batters hochfeytigen Andenkens Liebden selbstien, neben übrigen Evangelischen Stän- den des Creyses, erkennen, wie aus denen copylichen Beylagen Deroselben an Uns den 9. Febr. und 5. Aug. Anno 1654. sodann den 1. Febr. 1656. abge- lassener Schreiben und daraus dieses erhellet, daß zu einer vacirenden Asses- sorat- Stelle die gesammten Evangelische Stände des Creyses, ausser Uns, sich nur auf ein Subjectum zu vergleichen, und solches zu nominiren, Wir aber proprio jure, so Wir niemalen anderst gewußt, als von Creyß- Ausschreib- Amts- wegen das Andere zu benennen, darauf auch Beyde zu präsentiren ha- ben, welche Meynung und Intention dann auch alsobald in ulum & exerciti- um kommen ist, daß nemlich zu Ersetzung der beyden denen Evangel. Ständen des Creyses nach dem Instrumento Pacis gebührenden Assessorat- Stellen von Euer Liebden Herrn Batters Liebden und übrigen Ständen A. C. jedesmalß nur ein Subjectum Uns ad præsentandum nominiret, und von Uns noch Ei- nes adjungiret worden, allermassen die Exempla und Præjudicia mit Georg Bernhard Gölern von Ravensburg, D. Valentin Heibern zu Lindau, D. Da- vid Bergern ꝛc. klärlich ausweisen.

So ist auch bereits dieses Præjudicium vorhanden, daß, wann einer von denen Präsentatis abgehet, es sich keines andern Compræsentandi bedürffe, sintemalen, als gedachter Göler von Ravensburg und D. Bayer in Año 1655. präsentirt worden, Jener aber seine Präsentation resigniret hat, es bey dem D. Bayer allein verblieben, und an Jenes Statt keine andere Nomination ges- chehen, inmassen Euer Liebden solches alles aus angezogenen Beylagen, wie auch anderen Schreiben und Concepten, so Dieselbe Ihro durch die Ihrigen vorlesen lassen würden, in mehrerem nach Gemüge ersehen, und damit aus allem Irthum sich setzen werden.

Erluchen demnach Euer Liebden hiemit Freund- Wetterlich, Selbige wol- len Sich doch eines Bessern berichten, und es bey dem Herkommen, auch, was demselben bisher gemäß, von Uns hierinnen verhandelt worden, verbleiben lassen, als welches weder Euer Liebden noch übrigen Mit- Creyß- Ständen zu einigem Nachtheil gereichet, von Uns auch zu Præjudiz und Schwächung Un- serer Mit- Creyß- Stände Recht- und Gerechtigkeiten nicht gemeynet ist; Sollte aber von Euer Liebden, auch besagten übrigen Creyß- Ständen, wie Euer Liebden in Dero Schreiben Sich vernehmen lassen, solchem zuwider und



zu Nachtheil Unseres wohl hergebrachten Juris ichtwas vorgenommen werden, wollen Wir Uns hiemit desuper solennissime protestando verwahret, und alle dienliche Mittel vorbehalten haben. Verbleiben damit &c. Datum ut supra.

Lit. Z.

**Extractus Creyß, Tags, Protocolli de Dato Ulm in Curia inter Evangelicos puncto Ersetzung der vacirenden Cammer-Gerichts-Stelle, den 7<sup>ten</sup> Febr. 1692.**

Stettingen zu Dettingen nehme es ad referendum.

Stadt Augsburg: Wann von dem Hochfürstl. Hauff Württemberg oder sonsten einig capable Subjectum wolte vorgeschlagen werden, offerirte man sich, weilen ohnedem der Formalien halben Ein und Anderes annoch bevorstehendes denen Herren und Oberen zu hinterbringen; Und da eine richtige Person da wäre, welche diesem Officio sich sogleich unterziehen wolte, hätte man bis zu verbesserlichen Zeiten nicht zuzuwarten.

Hall, ingleichem.

Memmingen pariter, läßt es bey bisheriger Observacione Des Assessorats.

Dünckelspiel,

Kaufbeuren,

Giengen,

Aahlen,

Ulm,

cum præcedentibus.

Württemberg: Da sich eine capable Person finden sollte, welche sogleich die Assessorat-Stelle wolte beziehen, könnte die Reflexion darauf gemacht werden, der Zeit wüßte man von keinem, als dem Heilbronnischen Syndico Bruner. Nota, Nota: Seye. Hn. Assessoris von Eyben Tochtermann, wie nicht weniger bey referirt worden, daß sich der Cangler zu Quedlenburg, Herr von Essen, darzu offeriren.

Lit. Aa.

**Copia Schreibens von dem Hn. Herzogen zu Württemberg an Herrn Präsidenten und Beysitzere des Kayserl. Cammer-Gerichts zu Speyer, dd. Stuttgart den 25. Martii 1698.**

P. P.

Allen Liebden, wie auch denen Herren und Euch mögen Wir hiemit nicht verhalten, daß auf die Uns bereits den 10<sup>ten</sup> Nov. 1691. dem üblichen Herkommen nach geschehenen Notificacion von dem tödlichen Ableiben des D. Erici Mauriti, als bey dem Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht von Uns und Unseren Mit-Ständen des Eöbl. Schwäbischen Creyßes Augspurgischer Confession präsentirt gewestten Assessoris, Wir nicht ermanglet, dieser Stell wieder-Besetzung halber mit übrigen Evangelischen Ständen dieses Creyßes gleich damalen gebührend zu communiciren, mit deren Erklärungen es jedoch sich der sürgewährten Kriegs-Troublen halber bis daher verzogen; Nachdem Wir aber bey letzterem allgemeinen Creyß-Con-



Convent es wieder urgiren lassen, ist sich mit benenselben dahin vereinbaret worden, daß zu Ersetzung der einen durch Absterben ob-ermeldten D. Mauritiü erledigt- denen Evangelischen Ständen des Löbl. Schwäbischen Creyses compeitirenden Assessorat-Stelle der Hochgelehrte, Unser lieber Besonder : : Schrag, beeder Rechten Doctor, und in die 20. Jahr Professor Juris bey der Universitat Straßburg, wegen seiner bekandten guten Qualitatz, Erudition und Geschicklichkeit präsentiret werden möchte. Wie Wir dann auch an dessen angerühmter Capacitatz zu solcher Function keinen Zweifel tragen, und dahero ohne weitere Uns sonst als Evangelisch- ausschreibenden Fürsten zustehende *Adjunction* Ihn für Uns und im Namen mehr- gedacht- Evangelischer Stände dieses Schwäbischen Creyses hiemit präsentiren, der Hoffnung, Er bey der ablegenden Relation und Präskirung dessen, was die Cammer- Gerichts- Ordnung in dergleichen Fällen erfordert, also werde befunden werden, daß man Ihn zu solcher Assessorat-Stelle anzunehmen kein Bedenkens werde haben können. Verbleiben anbeytc.

Lit. Bb.

Proposition in Conferent. Evangel. den 15. Jun.

1740. abgelegt.

Kurze Nachricht von der wahren Beschaffenheit des Rechts, einen Cammer- Gerichts- Assessorium von Seiten des Löbl. Schwäbischen Creyses zu präsentiren.

On Anno 1531. bis auf den Creys- Tag de Anno 1556. wurden die Cammer- Gerichts- Assesores von den Creys- Ausschreib- Amtl. Fürsten allein ernait und präsentirt; Welchem Vor-Recht aber auf damaligem Creys- Tag de Anno 1556. das Erstmal von Seiten den Herren Prälaten, Grafen und Städten contradicirt, damals aber, und besonders in denen ersolgenden Jahren, das Hochfürstl. Hauß Würtemberg ratione seines Vor-Rechts von denen Hochfürstl. Badischen Häusern nachdrücklich secundiret worden, bis endlich sowohl in Anno 1572. & 1577. per Recessus Circuli der Modus, wie es deswegen solle gehalten werden, fest- gesetzt, und solcher dem hochpreißl. Cammer- Gericht dahin bekandt gemacht worden, daß jeder der Creys- ausschreibenden Herren Fürsten ein Subjectum jure singulari, die übrige Stände aber collectivo nomine gleichfalls Eines zu nominiren und zu präsentiren befugt seyn sollte.

Nachdem sich nun durch den Westphälischen Frieden die Sach dahin abgeändert, daß denen inserirten Creysen bey der gesetzten Anzahl von 50. Assesoren frey stehen solle, 2. der Cathol. und 2. der Evangel. ex parte unius & alterius zu präsentiren, diese Anzahl aber wegen ermanglender Salariorum nicht anders, als mit der Helffte bißhero erledigt werden mögen, so ist der erste Casus Anno 1654. solcher gestalten existiret, daß im Namen sämztlich- Evangelischer Ständen D. Heider, und nomine des Hochfürstlichen Hauses D. Bayer präsentirt worden, & quidem in ipso Conventu Circuli, welches auch in Anno 1698. bey Absterben D. Mauritiü in ipso Circulo gesehen, da auf einem Creys- Tag D. Schrag von Straßburg per unanimita erwählt, und ohne weitere *Adjunction* präsentiret worden, nach dessen Tod in Anno 1718. mit dem von Placnics gleichfalls bey einem Creys- Tag in Conferentia Evangel. solitarie nomine Circuli & Ser. Domus ein Gleiches geschehen.



Als in Anno 1670. nach dem Tod: Fall D. Bayers D. Mauritius im Namen des Hochfürstl. Haufes Würtemberg und der Ständen präsentirt, und demselben D. Hofmann adjungiret worden, hingegen aber nachhero dieser Legtere des Fräncischen Creyses Präsentation angenommen, so wolte das Hochfürstl. Hauf Baden: Durlach an dessen Statt einen von Gemmingen präsentiren, worüber sich das Hauf Würtemberg beschwert, und so viel erhalten, daß der von Gemmingen in Contradictorio der Ursachen gänzlich abgewiesen worden, wessen D. Mauritius von Würtemberg und denen übrigen Ständen A. C. per majora erwählt, auch dem Cammer: Gericht primario präsentirt worden ic.

Lit. Cc.  
Pro Memoria.

Ennach die Wohl: Eöbl. Reichs: Stadt Ulm mit Zuziehung der sich also nennenden correspondirenden 6. Städten,

Eßlingen,  
Nördlingen,  
Hall,  
Heilbronn,  
Memmingen und  
Lindau,

die Nomination zu einem jedertweilig vacirenden Eoangelischen Assessorat bey dem hochpreißlichen Cammer: Gericht zeithero private zu behaupten, und die übrige sowohl pure als mixirte Eoangelische Reichs: Städte

Augsburg,  
Neutlingen,  
Dünckelspiel,  
Bieberach,  
N Ravenspurg,  
Kempten,  
Kaufbeuren,  
Ußni,  
Leutkirch,  
Giengen,  
Uhlen und  
Bopfingen,

ipso facto auszuschließen getrachtet hat, so befinden sich Letztere durch solche anmaßliche Excludirung um so mehr höchstens gravirt, als

- 1) Die Reichs: Ständische Gleichheit und das davon dependirende Jus vocandi dadurch offenbahrlich bekräncket, und dagegen
- 2) Ein in denen Reichs: Constitutionen nicht begründeter Vorzug oder Praeeminenz hierunter gesucht wird, da doch
- 3) Die Nomination zu denen Cammer: Gerichts: Assessoraten, vermög Instrumenti Pacis Westphalicae, sammelichen Statibus Circulorum, nullo excluso, zugelegt worden,
- 4) Ermeldte Eöbl. Stadt zu dessen Unterhalt, und sonderheitlich auch zu denen Aufzugs: Kosten der dffeitigen Herren Präsentatorum, wie in specie Anno 1726. geschehen, gleich denen anderen das Ihrige mit: contribuiren, und daher auch
- 5) Bey



5) Bey Ernennung eines Cammer-Gerichts: Assessoris ex generali ratione in allweg sowohl in Comitibus als extra Comitibus Circularia votando mit zu concurriren haben, welches auch

6) Sowohl das Hochfürstl. Hauss Würtemberg in zweyen sub dato 3. Julii 1564. & 2. April 1718. an die Stadt Ulm, wie auch in einem sub dato 19. Januarii 1692. an die Hochfürstl. Würtembergische Creys-Gesandtschaft zu Ulm erlassenen Rescriptis per formalia:

Mit anderen Mit-Bands-Verwandten Städten &c. Mit Euren Mit-Bands-Verwandten Evangelischen Theils &c. *Prævia Communicatione* mit Unseren übrigen Evangel. Mit-Ständen &c. als auch

7) Das Hochfürstl. Hauss Baden-Durlach in einem sub Dato 30. Jun. 1718. an die Stadt Ulm abgelassenen Schreiben in verbis:

Mit denen übrigen Euren Evangel. Bands-Verwandten &c. unter welcher generaler Benennung allseitliche Evangelische Reichs-Städte ohne Unterschied begriffen seyn, mehrmalen agnosciret, und dahero

8) Die Stadt Augsburg in Anno 1718. & 1730. solenniter darzu invitiret, auch respectivè um ihr Votum angesucht, die Stadt Ulm aber

9) Sub Dato 29. Octobris 1572. gegen Augsburg selbst declariret:

Daß ihr Gemüth oder Fürhaben nicht gewesen, auch noch nicht seye, sie auch deswegen bey anderen ehrbaren Städten ungern angesehen werden, als ob sie ihres Theils jemand hinterucks ohn Vorwissen anderer Löbl. Städten nominiren wollten &c.

Wie sie dann auch sub Dato 12. Julii 1564. an die Stadt Augsburg ausdrücklich gesinnet:

Im Fall sie von ihrer und gemeiner erbaren Stadt wegen ein ander Bedencken hätten, sie desselben unverzogenlich in Schriften zu berichten &c.

Welchen Declarationen zugegen nachgehends um so weniger eine widrige Observanz eingeführt werden können, als

10) Die sogenannte correspondirende Städte dieserwegen den geringsten Schein Rechtens nicht vor sich haben, die übrige aber gegen solche anmaßliche Exclusion

11) Je und in allweg, insonderheit aber Anno 1564. 1571. & 1731. solennissime protestiret, und

12) In Anno 1718. bey Ernennung des Herrn von Plœnics sich wirklich wiederum in die Possession ihres Voti decivi gesetzt; Wie sie dann auch

13) Bey Vergeb- und Ersetzung anderer von der Nomination der Evangelischen Ständen dependirenden Functionen sowohl in Comitibus Imperii, als Circuli, jeberzeit ohne die geringste Difficultät in Conferentia Evangelicorum admittirt worden, und noch werden, auch

14) Catholischer Seits dergleichen Distinction gänglich unbekandt, und eine durchgängige Gleichheit inrer Civitates puras & mixtas hergebracht ist, bey welchen Acten-mäßigen und legalen der Sachen Bewandtnüssen man an Seiten obervannter Löbl. Städten um so weniger hoffen will, daß die löbliche Stadt Ulm und Mit-Einstimmende auf ihren ehedorigen Principis, zum offenbahren Nachtheil der so höchst-nöthigen Reichs-Städtisch- und Evangelischen Vertraulichkeit, in diesem gemeinsamen Werck länger beharren werden,



den, als man all unverhoffenden widrigen Falls wider dergleichen unstatthafft- und eigenmächtiges Verfahren sich dieseits nicht allein protestando fey-erlichst zu verwalten, sondern auch, so ungern man auch hierzu schreitet, seine Reichs- Constitutions- mäßige Befugniß bey höchster und allerhöchster Behörde standhafft zu retten sich gemüßiget sehen würde, wie sie sich dann hierdurch competentia & salutaria quævis zum voraus solennissimè reserviren, und gegenwärtiges pro Memoria ad salvandum salvanda declarationis communis nomine ad Protocolum zu nehmen bitten.

Wegen der Löbl. Reichs- Städt- Ludwig Bartholomäus Herttenstein, te Keutlingen, Kempten und Na- Reichs- Stadt Augspurgischer Raths- len, *Vigore Substitutionis*, D. Joh. Sig- Consulent und Abgesandter. mund Heider, Reichs- Stadt Johann Gottlieb Gaupp, der Reichs- Kaufbeurischer Abgesandter. Stadt Biberach Burgermeister und Abgesandter, auch in Vertretungs- Namen der Stadt Dünckelspiel.

Eberhard August Georgii, J. U. L. Reichs- Stadt Ravenspurgischer Syndicus und Abgesandter.

D. Johann Sigmund Heider, Idem ex speciali instructione Eöbl. Reichs- Stadt Kaufbeurischer Ab- Reichs- Stadt Jßny. gesandter.

Idem ex speciali Instructione Eöbl. Reichs- Stadt Leutkirch.

Das vorstehende Beylagen von Lit. A. biß Cc. denen in dem Creysß- Archiv befindlichen Actis von Wort zu Wort gleich- lautend befunden worden, wird hiermit attestiret. Stuttgart den 19. Octobris 1740.

(L. S.)

Sreysß- Samsley.

## Beylagen

zur Baden- Durlachischen Beantwortung der Wür-  
tembergischen Deduction.

Num. 1.

Extractus Schwäbischen Creysß- Recessus, Ulm  
Mense Aprilis 1556.

Dieser Kan oben bey denen untersuchten Beylagen *sub Lit. D.*  
gelesen werden.

Num. 2.

Extractus Schwäbischen Creysß- Recessus, Ulmæ  
Mens. Januar. 1572.

Dieser Kan bey denen gegenheiligen Beylagen *sub Lit. H.*  
eingesehen werden.

Æ

Num. 3.



Num. 3.

Extractus Schwäbischen Creyß: Recessus dd. Ulm  
den 18. Jauuarii 1577.

Dieser ist schon oben bey denen Württembergischen Beplagen  
sub Lit. I. befindlich.

Num. 4.

Copia Schreibens von gesamntem Creyß: Ausschreib:  
Amt an Hn. Marggrafen zu Baden: Durlach de Anno 1604.

Unser freundlich Dienst, auch was Wir sonst mehr Liebs und Guts  
vermögen, allzeit zuvor, Hochgebohrner Fürst! besonders lieber  
Herr und Freund! auch freundl. lieber Oheim, Schwager, Bru:  
der und Gevatter!

**S**ie lassen Euer Liebden per copias zukommen, was Uns kurz: verfloß:  
ner Tagen der Hoch: und Ehrwürdige, Unser besonders lieber Herr  
und Freund, Herr Eberhard, Bischoffe zu Speyer ic. Kay. Cammer: Rich:  
ter, weyland Johann Melchior Drechsels, der Rechte Doctors, (welcher  
etliche Jahr an dem Kay. Cammer: Gericht von wegen der Stände dieses Lobl.  
Schwäbischen Craiß den Besißer: Stand verwesen,) todlichen Abgangs,  
dann auf fürderlicher Ersetzung seiner erledigten Stelle halben in Schrifften  
zu erkennen gegeben und begehrt hat. Damit nun darauff in bestimmter  
Zeit die Gebühr verhandelt und nichts verabsaumbr, Als werden sich Euer  
Lbd. vermöge ussgerichter Craiß: Abschiede mit Dero Nit: Bandts: und Re:  
ligions: verwandten Ständen, einer gelehrten und qualificirten Person  
unverlengt zu vergleichen, und uns selbige angeedenter Verabscheidung ge:  
mäß fürderlich und so ehist möglich zu benennen wissen. Wollten Wir Euer  
Liebden freundlich nicht verhalten, seynd daneben Derselben angenehmen  
Willen und Dienst zu erzaigen genaigt. Datum den <sup>20</sup>/<sub>30</sub> Aprilis Anno 1604.

Von Gottes Gnaden, Jacob, Bischove zue Costanz und Herr der Reichenaw ic.  
Friederich, Herzog zue Württemberg und Töck, Grave zu  
Mümpelgardt, Herr zu Haydenheim ic.

Num. 5.

Copia Schreibens von gesamntem Creyß: Ausschreib:  
Amt an den Hn. Marggrafen zu Baden: Durlach de Anno 1624.  
mit Württembergischem post Scripto vom 20. Dec. ejusdem anni.

Unser freundlich Dienst, und was Wir Liebs und Guts vermögen, zu:  
vor, Hochgebohrner Fürst! besonders lieber Herr und Freund!  
auch freundlicher lieber Oheim, Schwager und Gevatter!

**S**innach des Herrn Churfürsten zu Trier Lbd. als Cammer: Richter zu  
Speyer, Uns das Ableiben weyland D. Carl Schreibers, in dieses Crai:  
ßes Namen gewesenen Besißers, zu erkennen gegeben, mit Andeuten, eine  
andere Person an seine Stelle, der Cammer: Gerichts: Ordnung gemäß, zu  
prazentiren, Inhalt deshalb an Uns abgangenen copeylich besyligenden  
Schrei:



Schreibens, auch dahero in bestimmter Zeit der sechs Monat eine andere gelehrte oder adeliche geübte und qualificirte Person nummehr ohneingestellt zu nominiren; So haben Wir in Erinnerung des sowohl gedachter Cammergerichts-Ordnung als Herkommens nit unterlassen wollen, solches Euer Ebb. wie gegen anderen nachgesetzten Ständen dieses Craißes auch geschehen, zu communiciren, auf daß, wann Euer Ebb. samt Dero Mit-Bandts- verwandte Ständ vor dismal sich einer Person wegen anjezo, vermög Craiß-Abschieds von Anno 1577. bey der Catholischen Seiten bestehender Alternativ verglichen, und Uns nominiret, Wir dieselbe in ordentlicher bestimmter Zeit Cammer-Nichtern und Beyßigern präsentiren, und sie Einen an des Abgeleitben Statt erwählen möchten, wollten Wir Euer Ebb. freundlich nicht vergen, und seynd Dero freumbliche Dienst zu erweisen willig. Datum den  $\frac{10}{20}$  Dec. Anno 1624.  
**Jacob, Bischoff zu Costanz, Herr der Reichenau und Oeningen.**  
**Johann Friederich, Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mämpelgardt, Herr zu Haidenheim ic.**  
**Jacob, Bisch.** **Friederich, S. z. W.**

Post Scriptum.

Auch Hochgebohrner Fürst! freundlicher lieber Dheimb, Schwager, Sohn und Gevatter! dieweil Euer Ebb. aus diesen gesammten Schreiben vernommen, daß es um eine anderwärtige Präsentation und Nomination zu einer Assessor an das Kayserl. Cammer-Gericht auf Absterben D. Carl Schreibers, so von dieses Craißes wegen vor dem präsentirt worden, zu thun, und Euer Ebb. aus dem Craiß-Abschied von Anno 1577. beandt, daß wegen damalen verglichener Alternativ vor dismal zween von den Catholischen, Einer aber Evangelischen Fürsten und Ständen zu präsentiren; Als erfordert die Nothdurft, auch Herkommen, auf ein taugliche wohl-qualificirte Person zu gedenden. Ersuchen hierauf Euer Ebb. freundlich, Uns ohnverlengt (dieweil die Zeit zu solcher Präsentation größern Theils verfloffen) ein dergleichen taugliche Person, da Sie dergleichen hätten oder wüßten, namhaft zu machen, darauf die weitere Gebühr haben zu verfügen, inmassen Wir Unsers Theils darnach zu trachten auch nicht abseyn wollen; Beynebens könten Euer Ebb. (wie vor dem bey dergleichen Begegnüssen ebenmäßsig beschehen) mit Graf Ludwig Eberhardten von Detingen wegen der Evangelischen Graven und Herren auch communiciren, und haben Wir eben dieses die Stadt Ulm wegen der Evangelischen Stadt auch avisiret. Datum Stuttgardten den 20. Decembris Anno 1624.

Friederich.

Num. 6.

**Copia Schreibens von der Stadt Ulm de Anno 1625.**  
 an Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach, welches die Nomination erläutert, wie hochgedachter Herr Marggraf sowohl für sich, als im Namen der gesammten Städte, die Nomination

zu thun gehabt habe.

Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst! gnädiger Herr! Unser unterthänig willig Dienste seyen Euern Fürstl. Gnaden voran bereit  
 Euer  
 gnädiger Herr!



**E**uer Fürstl. Gnaden Schreiben de dato 10. hujus haben wir samt seinen  
 Besschlüssen zu recht empfangen, und geben Euer Fürstl. Gnaden dar-  
 auf unterthäniger Meinung zu erkennen, daß der Durchleuchtig hochgebohr-  
 ne Fürst und Herr, Herr Johann Friederich, Herzog zu Württemberg und  
 Tecks ꝛc. unser gnädiger Herr, auch in Schrifften uns gnädiglich zu erkennen  
 geben, wie daß Seiner Fürstl. Gnaden und Dero mit- ausschreibenden Craiß-  
 Fürsten, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Jacob, Bischove zu  
 Constanz ꝛc. unseren auch gnädigen Herrn, der Hochwürdigst Churfürst und  
 Herr, Herr Philipps Christoph, Erg-Bischoff zu Trier und Kayserl. Cammer-  
 Richter zu Speyer, wegen Präsentirung einer andern qualificirten Person an  
 statt weiland Herrn Doctor Carl Schreibers, selbigen gewesenen Allessoris zu  
 Speyer, neulicher Tagen zugeschrieben, mit gnädigem Begehren, dieweil die  
 Nothdurft erfordern wölle, fürderlich auf dergleichen qualificirte Person zu  
 gedencen, und selbige zu präsentiren, damit Cammer-Richter und Beyßiger  
 auf fürfallenden Verzug nicht Ursach haben, für sich selbst einen Andern an  
 des Abgeleiteten Statt zu erwählen, alles fernerer Inhalts obangedeuten Jh-  
 rer Fürstl. Gnaden Schreibens. Wann wir uns denn des in Anno 1577. von  
 gemeinen Ständen mehr-ernanntts Schwäb. Craiß gemachten Abschieds, wie  
 es mit Präsentirung der Beyßiger gehalten werden solle, erinnert, so seynd  
 wir dahin bedacht, beeden ausschreibenden Creiß-Fürsten an Herrn D. Carl  
 Schreibers selbigen Stadt den Ehrenvesten und Hochgelehrten Herrn Johann  
 Ulrich Wolffen, beeder Rechten Doctorn und des Heil. Reichs Stadt Regens-  
 purg bestellten Advocaten und Rathgeben, welcher uns dann von andern  
 wegen seiner Geschicklichkeit, erbaren Wesens, und sonderlich dieweil er zu  
 Speyer gebohren, zu solchen vacirenden Allessorat- Stand für qualificirt be-  
 rühmt wird, Uns auch nit anderst bekandt ist, im Namen der Augspurgi-  
 schen Confession und Religion zugethaner und hoch-ermeldts Creiß zugeord-  
 neter erbaren Städt unterthänig zu nominiren. Bitten demnach auch hiez  
 auf Euer Fürstl. Gnaden unterthänig, Sie geruhen an Dero hohen Ort um  
 erst-verstandener Ursachen willen oft-besagten D. Johann Ulrich Wolffen  
 Person zu solchem Allessorat- Stand an obernanntts Carl Schreibers Statt  
 nicht allein sich gnädig belieben, sondern auch hochgedachten ausschreibenden  
 Craiß-Fürsten in Euer Fürstl. Gnaden und Unserer der Städt Namen eben-  
 mäßig nominiren lassen, zweifelt uns nicht, er D. Wolf, da er zu solchem  
 Stand angenommen, sich aller Gebühr ohnverweißlich zu verhalten wissen  
 würde. Haben Euer Fürstl. Gnaden wir unterthäniglich nicht bergen, und  
 Deroselben uns zu Fürstl. Gnaden in gleicher Unterthänigkeit nicht bergen,  
 und Deroselben uns zu Fürstl. Gnaden in gleicher Unterthänigkeit empfehlen  
 wollen. Datum den 24. Januarii Anno 1625.

Burgermeister und Rath der Stadt Ulm.

Num. 7.

**Copia Schreibens vom Herrn Herzog zu Württemberg  
 an Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach de Anno 1654.**

Unser freundlich Dienst, auch was Wir mehr Liebs und Guts vermö-  
 gen allezeit zuvor, Hochgebohrner Fürst! freundlicher lieber Vet-  
 ter, Schwager, Bruder und Gevatter!

Euer



Euer Liebden erinnern sich freundlich, was massen in dem zu Dinabruaga publicirten Frieden-Schluss denen Evangelischen Fürsten und Ständen dieses Löbl. Schwäbischen Craißes nun hinführo an zwey der Evangelischen Religion zugethane Assesores an dem Kayserl. Cammer- & Gericht zu Speyer zu halten, auch nach deren von dem Fränkischen an besagten diesen Schwäb. Craiß fallender Alternation den Dritten zu adjungiren, verordnet und zuge- lassen worden. Wann nun für ditzmalen solche zwey Assessorat- Stellen ohne ferneren Verzug und Aufenthalt ditzfalls zu ersetzen seyn wollen, bevorab, da der in dem jüngsten Reichs-Abschied zu gebührender Präsentirung ferners angelegte Termin stark fürlauffet; Dahero wohl zu besorgen, daß, da das Werk noch länger anstehen verbleiben sollte, die Herren Camerales selbstn ex officio ein oder andern Assesorem ihres Gefallens anzunehmen, weiters sich nicht säumen werden; Als haben Wir in Erinnerung dessen allen nicht unter- lassen wollen, solches Euer Liebden hiemit freund- nachbarlich zu erkennen zu geben, nicht zweiflend, Euer Liebden werden nunmehr derowegen ebenmäß- sig mit den übrigen Evangel. Bandts- Verwandten dieses Creyses noth- wendige Comunication pflegen, und darauf ein oder andere qualificirte dem gesammten Evangelischen Wesen wohl- antändige Person, deren sie sich mit einander vereinigen werden, Uns fürderlich namhafft machen, damit als- dann die Präsentation in bestimmter ordentlicher Zeit gegen Cammer-Richter und Beyßigern geschehen, und hierinnen sowohlen des Creyses Herkommen- heit, als die heilsame Verordnung des allgemeinen Teutschen Frieden-Schluss- ses, in acht genommen werden möge. So Wir Euer Liebden nicht verhal- ten können, deren Wir mit freundlichen Willen zu angenehmer Dienst- Er- weisung wie allwegen bereit und willig verbleiben. Datum den 28. Novemb, Anno 1654.

Don Gottes Gnaden Eberhard, Herzog zu Württemberg und  
Teck, Graf zu Montpelgard, Herr zu Heydenheim ic.

Euer Liebden

Dienstwillig- treuer Vetter, Schwager,  
Bruder und Gevatter,

Eberhard, Herzog zu Württemberg.

Num. 8.

Copia Schreibens vom Herrn Herzog zu Württemberg  
an Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach de Anno 1655.

worinnen insonderheit der Nomination nit denen Bandts-  
Verwandten gedacht wird.

Unser freundlich Dienst, auch was Wir mehr Liebs und Guts vermö-  
gen, allzeit zuvor, Hochgebohrner Fürst! freundlicher lieber Vet-  
ter, Schwager, Bruder und Gevatter!

Euer Liebden haben Wir zu vielen unterschiedlichen malen Freund-Vetter-  
lich zu erkennen gegeben, und sonstn mit mehrerer Ausführung ganz  
betweglich remonstriren lassen, wie daß denen Evangel. Fürsten und Ständen  
dieses Löbl. Schwäbischen Craißes, nach Ausweis klarer Disposition des allge-  
meinen Frieden-Schlusses, zween der Evangelischen Religion zugeordneter Ad-  
fessores



fessores an das Kayserl. Cammer-Gericht zu bestellen nunmehr gebühren, und  
 weilten solche beide Stellen anjeto vaciren, selbige ohne weiteren Aufzug noth-  
 wendig zu erledigen, auch was Euer Liebden neben übrigen Ständen des Creys-  
 ses für Subjecta hierzu altem Gebrauch nach fürgeschlagen haben wollten, vor  
 allen Dingen uns zu benennen seyn wollten, damit die fernere Gebühr dar-  
 auf von Uns nach jetziger Zeit Beschaffenheit mit Ausfertigung des Präsenta-  
 tions-Schreibens verfügt werden möchte, und ist zu solchem Ende derglei-  
 chen Notification von Uns gegen Euer Liebden zu allem Ueberflus erst neulich  
 mittelst abgelassenen Freund-Bretterlichen Schreibens unterm Dato den 28.  
 Novembris des kurz hingelegten 1654. Jahres mehrern seines Inhalts wie-  
 derholet worden. Wann Wir Uns nun hierauf einer zu diesem so hoch-wich-  
 tigen Werck wohl-erspriesslichen und übriger Evangel. Stände dieses Creyses  
 führender Intention-gemässen Erklärung zuverlässigen vertröset, solche aber  
 biß annoch wider besser Zuversicht nicht erhalten, und entzwischen nichts de-  
 stoweniger die in jüngstem Reichs-Abschied angelegte Zeit so gar verstreichet,  
 daß mehrers nicht dann drey einiger Monat noch restiren, inner welchen fast  
 ohnmöglich ist, die gehörige Präsentation mit qualificirten Personen, wann  
 schon im übrigen alles seine Richtigkeit hätte, völlig und mit gutem Bestand  
 einzurichten; Als haben Wir nicht unterlassen können noch sollen, bey Euer  
 Liebden, mit Zuziehung der Bancks-Verwandten, deshalb um dermalige  
 endliche Benennung der erfordernten Personen hiemit nochmalen anzumah-  
 nen, inmassen Wir Uns sicherlich getröset, daß Euer Liebden ferners hierin-  
 ten sich nicht aufhalten, sondern die verstandene Nothdurft ohne weiters hin-  
 ter sich sehen verfügen, auch nicht zugeben werden, daß diß ganze Werck, so  
 neben andern mit unaussprechlicher hoher Mühe und Kostbarkeit, ja mit Auf-  
 setzung Land und Leut, Guts und Bluts denen gesammten Evangelischen zum  
 Besten erhalten worden, Derselben anjeto auf einmal wieder aus Handen  
 gespielt, und Anderen, so Derselben Interesse nicht so hoch erwägen möchten,  
 überlassen werden müsse. Dabey Wir denn Uns hiermit auf allen Fall ge-  
 bührend verwahrt haben wollen, da in fernerer Entstehung gehöriger Reso-  
 lution einiges Ohnheit und Gefährlichkeit sowohl denen gesammten Churfür-  
 sten und Ständen Augspurgischer Confession, als insonderheit denen so hoch-  
 bedrangten Evangelischen Ständen dieses Crayses, zuwachsen sollte, inmassen  
 bey dergleichen Bewandnuß anders nicht zu hoffen seyn will, solches  
 Uns, als die Wir so oft darumen angemahnt, und allerhand bewegliche Re-  
 monstraciones und Vorschlag von Uns vernehmen lassen, keines wegs impu-  
 eirt noch einige Schuld derowegen zugemessen werden sollte. Wollten also  
 zu Unserer künftigen Entschuldigung und mehrerer Befürderung des so hochst-  
 angelegenen allgemeinen Evangelischen Interesse solches nochmalen Euer Lieb-  
 den wohl-meynend nicht verhalten, und verbleiben Derselben wie allwegen  
 zu Erweisung aller wohl-beliebenden Diensten willig und bereit. Datum in  
 Unser Fürstl. Residenz Stuttgart den 26. Januarii Anno 1655.

Von Gottes Gnaden Eberhard, Herzog zu Würtemberg und  
 Teck, Graf zu Montpelgard, Herr Heidenheim etc.  
 Euer Liebden

Dienstwillig-treuer Vetter, Schwager,  
 Bruder und Gevatter,  
 Eberhard, Herzog zu Würtemberg.



Num. 9.

Copia Schreibens vom Herrn Herzog zu Württemberg  
an Herrn Marggrafen zu Baden, Durlach de Anno 1669.

Unser freundlich Dienst, und was Wir mehr Liebs und Guts vermögen,  
jederzeit zuvor, Durchleuchtiger Fürst! freundlicher lieber Vetter,  
Bruder und Gevatter!

¶ Uer Liebden mögen Wir nicht verhalten, daß von des Kayserl. und Heil.  
Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer Herrn Cammer-Richters Edd. und  
Beysigern, vermittelst eines ererst den 30. Martii jüngsthin abgelaassenen  
Schreibens, auf Unser vorhero beschehenes Anmahnen Uns nach Inhalt der  
Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung und jüngsten Reichs-Abschieds notifi-  
cirt worden, daß D. David Bayer, als bey ermeldtem Camer-Gericht von  
der Augspurgischen Confession verwandten des Schwäbischen Creyses Fürsten  
und Ständen præsentirt gewesener Assessor, zeitlichen Tods verbliehen, und  
also dessen erledigte Stelle mit einem andern tauglichen Subiecto zu ersetzen  
sey, deswegen Uns selbige ersucht haben wollten, Wir wollten solches Unse-  
ren Mit-Craiß- verwandten Ständen, welche dißfalls zu præsentiren haben,  
denunciren, damit in der vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung bestimm-  
ten Zeit zu dieser erledigten Stelle zwei oder drey besagter Ordnung gemäß  
qualificirte Personen, auf daß hierinnen die Wahl nicht gar außer Acht blei-  
be, entweder aus dieser Craiß-Lands Ort und Bezirck oder doch nächst- an-  
gränzenden Craissen ernennet und præsentirt werden möge, wie Euer Liebden  
aus der copeylichen Abschrift ermeldten Schreibens in mehrerm zu verneh-  
men haben. Wann dann nun für dißmal solche Assessorat-Stelle ohne fer-  
nern Verzug und Aufenthalt zu ersetzen seyn wird; Als haben Wir auf solche  
obangeregte Notification nicht unterlassen wollen, solches Euer Liebden hier-  
mit freund- nachbarlich zu erkennen zu geben, nicht zweifelnde, Euer Liebden  
werden nummehr derentwegen mit den übrigen Evangelischen Ständen dieses  
Craißes zur Nomination ein- oder anderer qualificirter dem gesammten Ev-  
angelischen Wesen wohl- anständiger Person sich mit einander vereinigen, und  
Uns selbige fürderlich namhaft machen, damit alsdann die Præsentation in  
bestimmter ordentlichen Zeit gegen Cammer-Richter und Beysigern geschehen,  
und hierinnen sowohl des Creyses Herkommenheit, als die heilsame Verord-  
nung des allgemeinen Teutschen Frieden-Schlusses, in acht genommen wer-  
den möge, so Wir Euer Liebden nicht verhalten können, Deren Wir mit sel.  
Willen zu angenehmer Dienst-Erweisung willig und bereit verbleiben. Da-  
rum Stuttgart den 13. Aprilis 1669.

Von Gottes Gnaden Eberhard, Herzog zu Württemberg und  
Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heydenheim ic.

Euer Liebden

Dienstwilliger treuer Vetter, Bruder und Gevatter,

Eberhard, Herzog zu Württemberg.

U 2

Num.



Num. 10.

Copia Schreibens von dem Hn. Marggrafen zu Baden  
Durlach an Hn. Herzog zu Württemberg dd. Carlsburg  
den 14. Junii 1669.

Unsere 2c.

So Leichwie Wir auf Euer Liebden wegen der bey dem Hochlöbl. Kayserl. und des H. Röm. Reichs Cammer-Gericht zu Speyer durch tödliches Ableiben D. David Bayers seel. ledig wordender Assessorat-Stelle sowohl, als auch der darauf deshalb von hoch-ermeldten Cammer-Gerichts-Hn. Cammer-Richters Ldb. und Beysigern unterm 30. Martii jüngst an Euer Liebden, als Evangel. Creysz-ausschreibenden Fürsten, beschehener Notification an Uns unterm 13. folgenden Monats April. abgelaßenes Schreiben nicht ermanglet, dem Herkommen, auch des Dsnabrückischen Frieden-Schlusses, wie nicht weniger jüngster publicirten Reichs- sodann in Anno 1577. gemachten Creysz-Abchieden gemäß, die Sach mit Unseren Mit-Creysz- verwandten Ständen Augspurgischer Confession nicht nur zu communiciren, sondern auch wir Uns mit denselben, laut ihrer und in specie von Detingen den 27. besagten Monats April. und dann von Ulm den 20. May lauffenden Jahrs an Uns gethaznen Erklärungen, zu Ersetzung solcher lediger Stell auf diese beede Subjecta, nemlichen und zwar 1) auf den Hochgelehrten Unsern Hof-Rath und bisherizgen lieben Getreuen, Sigmund Friedrich Scheiden, der Rechten Doctorn, sodann 2) auf den gleichmäsig Hochgelehrten Unsern lieben Besondern, Johann Graven, ebener massen der Rechten Doctorn, und Euer Liebden bisherizgen Professore Juris bey der Universität zu Tübingen, ihren nemlich bekandten Qualitäten halben vereinbahret; Also thun Euer Liebden Wir dieselbige zu solcher vacirender Assessorat-Stelle obbeschriebener massen in Unserm und bemeldten des Schwäbischen Creyses Ständen Augspurgischer Confession Namen hiemit nominiren und benennen, nicht zweiflend, Sie Ihre beede Besagte, vermög des allegirten Dsnabrückischen Frieden-Schlusses, auch jüngst publicirten Reichs- sodann gedachter Creysz-Abchieden wegen gemeiner Ständen, in gebührender Zeit und gehöriger Orten zu präsentiren nicht zuwider seyn lassen werden. Und nachdem Wir in obbemeldter von des Hn. Cammer-Richters Ldb. und Beysigern beschehener Notification wahrgenommen, ob wollte man, neben dem solche Notification wider die Gebühr auch an des Hn. Bischoffs zu Costanz Ldb. als einen Cathol. Creysz-ausschreibenden und hierzu nunmehr excludirten Stand, dirigiret worden, auch bey ermeldten Kayserl. Cammer-Gericht von dem angezogenen Instrumento Pacis und dem jüngern Reichs-Abchied, kraft deren das Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht gehalten, auch wann nur ein einiges qualificirtes Subjectum präsentiret würde, selbiges anzunehmen decliniren, und wiederum zu Präsentir- und Erwählung verschiedener Subjecten reflectiren; So ersuchen Wir Euer Liebden hiemit Freund-Betterlich, zu vigiliren, damit hierinnen, wie nicht weniger wegen der andern Assessorat-Stelle, so die Evangel. Stände des Schwäb. Creyses vigore laster. Pacis amnoch zu ersenken haben, auch billig, weisen daran nicht nur dem Evangelischen Wesen selbst, sondern auch wohl-ermeldtem Löbl. Schwäbischen Creysz, als der der stärckste, und welcher mit den Cammer-Gerichts- Unterhaltungs-Geldern am zulänglichsten einhalten thut, lich



lich gelegen, ohne längere Verzögerung ersetzt werden solle, nichts Gefährliches und Verhängliches möge aufwachsen. Verbleiben zugleich Euer Liebden mit freundl. Willen zu angenehmer Dienst-Erweisung willig und bereit. Carlsburg ut supra.

Num. II.

**Copia Schreibens vom Hn. Herzogen zu Württemberg an Hn. Marggrafen von Baden-Durlach de Dato**  
Stuttgard den 20. Julii 1670.

Unsere freundslichen Dienst, auch was Wir mehr Liebs und Guts vermögen, allezeit zuvor, Durchleuchtiger Fürst! freundslicher lieber Vetter, Bruder und Gevatter!

Alle Liebden wird anoch in gutem Angedencken haften, welcher gestalts ten auf D. David Bayers, bey des Kayserl. und des H. Reichs Cammer-Gericht zu Speyer von denen Evangelischen des Schwäbischen Creyses Fürsten und Ständen präsentirt gewesenem Altesoris todliches Ableiben, und deswegen von des Hn. Cammer-Richters Edd. und Beysigeren beschene Notification, beydes sowohl von Uns als Euch im Namen gesammter Evangelischen Stände solchen Creyses zween Subjecta nominirt und präsentirt werden sollen; Uns haben Wir Euer Liebden und der Stadt Ulm dem Herkommen gemäß solches hiemit zu dem Ende notificiren sollen, Selbige dessentwegen mit den übrigen Evangelischen Ständen dieses Creyses zu Nomination ein oder andern qualificirten dem gesammten Evangel. Wesen, besonders aber diesem Creys, wohl- anständigen Subjecti sich vereinigen, und Uns solches hiernächst benamens mögen, worauf Wir alsdann die Präsentation inner bestimmter Zeit gegen Cammer-Richtern und Beysigeren zu thun, und hierinnen sowohl des Creyses Herkommenheit, als auch die Verordnung des allgemeinen Teutschen Friedens in obacht zu halten, ingleichem inzwischen auf ein Subjectum, so Unser Seits vorzuschlagen, bedacht zu seyn, nicht ermanglen werden, wo mit Wir Euer Liebden zu Erweisung angenehmer Freund-Vetter- und Brüderlicher Dienste jederzeit willig und bereit verbleiben. Datum quo supra.

Von Gottes Gnaden Eberhard, Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Nömpelgard, Herr zu Heydenheim &c.

Euer Liebden

Dienstwilliger treuer Vetter, Bruder und Gevatter,

Eberhard, Herzog zu Württemberg.

Num. 12.

**Copia Schreibens an das hoch-ansehnliche Cammer-Gericht vom Hn. Herzogen zu Württemberg de Dato**  
20. Julii 1670.

Unser &c.

Auf Euer Liebden, der Herren und Euerer sub Dato Speyer den 30. Martii dieses lauffenden 1669. Jahr abgelassene Notification und Ersuchen, daß



Wir, welcher gestalt D. Bayer, als bey dem Kayserl. und des H. Reichs Cammer-Gericht allda von der Augspurgischen Confession praesentirt gewesener Assessor zeitlichen Todes verbliben, und also diese erledigte Stelle mit einem taugentlichen Subjecto wiederum zu ersetzen sey, Uns mit Creyß- verwandten Ständen, welche dißfalls zu praesentiren haben, denunciren wollten, damit inner bestimmten Zeit der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß einige qualificirte Personen ernennet und praesentiret werden möchten, haben Wir nicht unterlassen, als nach eingelangten obgedachten Schreiben, sowohl des Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach Liebden, als auch Burgermeister und Rath der Stadt Ulm, dem Herkommen gemäß davon gehörige Apertur zu thun. Wann Wir nun hierauf mit übrigen Evangel. Ständen dieses Creyßes Uns hierinnen dahin vereiniget, daß zu Ersetzung obbedittener vacanten den Evangelischen Ständen des Schwäb. Creyßes competirenden Assessorats-Stelle zwey Personen, nemlich der Hochgelehrte, Unser lieber Betreuer, Johannes Grave, J. U. P. und Professor Juris Canonici & Praxeos bey Unserer Universitat Tübingen in die 16. Jahr lang, als welcher von Speyer von seinen Vorteltern her gebürtig, auch allda bey dem Kayserl. Cammer-Gericht hievor in Praxi sich gebrauchen lassen, und dann der Hochgelehrte, Unser lieber Besonder, Sigmund Friedrich Scheidt, der Rechte Doctor und Margg. Baden-Durlachischer Hof-Rath, welcher gleicher gestalt an wohl-ermeldten Cammer-Gericht eine geraume Zeit practiciret, als welche man ihrer Erudition und Geschicklichkeit halben für genugsam qualificirt und taugentlich erachtet, praesentiret werden sollten; Als thun Wir solche beide Subjecta für Uns und im Namen mehr-gedachter Evangelischer Stände dieses Schwäb. Creyßes hiemit praesentiren, und werden Euer Liebden, die Herren und Ihr nach ausgestandnem Examinat, wo nicht beide, weilen ohne das zwey Assessorat-Stellen, so die Evangelische Stände des Schwäbischen Creyßes vigore Infr. Pacis zu ersetzen haben, jedoch den Einen davon zum Assessor zu erwählen und anzunehmen wissen. So Wir Euer Liebden, denen Herren und Euch freundl. und günstiger Meynung nicht verhalten wollen, Denen ic Datum &c.

Num. 13.

Copia Schreibens vom Hn. Herzogen zu Württemberg  
an Hn. Marggrafen von Baden-Durlach de Dato Lud-  
wigsburg den 21. April 1718.

Unsere freundliche Dienst, auch was Wir mehr Liebs und Guts vermögen, jederzeit zuvor, Durchlechtigster Fürst! freundlich geliebter Herr Vetter, Schwager, Bruder und Gevatter!

Als gestalten des Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts zu Weßlar Cammer-Richters Amts-Berweser, Präsidenten und Assessores Uns den Todes-Fall des von Fürsten und Ständen dieses löbl. Schwäbischen Creyßes Augspurg. Confession allda praesentirt gewesenen Assessoris, Friedrich Schraggen, zu dem Ende notificiret, damit auf beschehene Communication mit Unseren Creyß-Mit-Ständen solche vacante gewordene Stelle mit einem andern qualificirten Subjecto denen heilsamen Reichs-Constitutionibus gemäß ersetzt werden möge, solches werden Euer Liebden aus dem copienlichen Anschluß in mehrerm ersehen. Wann dann nun also auf Wieder-Ersetzung solcher erledigten



digten Assessora-Stelle die ohnverzügliche Absicht zu nehmen seyn wird; Als haben Wir Uns nicht entbrechen mögen, Euer Liebden die Freund-Brüderliche Eröffnung davon zu thun, nicht zweifelnd, Dieselbe werden mit denen übrigen Evangelischen Ständen sich wegen Nomination einer oder der andern qualificirten und dem gesammten Evangelischen Wesen wohl, anständigen Person vereinigen, und Uns selbige förderfamst namhaft machen, damit alsdann Wir dem Herkommen nach das Fernere beobachten, und mit der Präsentation in bestimmter ordentlichen Zeit fůrgehen mögen. Und verbleiben anbey Euer Liebden zu Erweisung all-angenehmer freund-Brüderlicher Dienst-Gefälligkeiten jederzeit willig und bereit. Datum Ludwigsburg quo supra.

Don Gottes Gnaden Eberhard Ludwig, Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Nömpelgard, Herr zu Heydenheim, der Röm. Kayserl. Majestät, des heil. Röm. Reichs und des Löbl. Schwäbischen Creyses *General-Feld-Marschall*, auch Obrister über drey Regimenten zu Ross und Fuß zc.

Euer Liebden

Dienstwilliger Vetter, Gevatter,  
Bruder und Diener,

Eberhard, Herzog zu Württemberg.

Num. 14.

Copia Schreibens vom Hn. Herzogen zu Württemberg  
an Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach dd. Ludwigsburg  
den 2. May 1718.

Unsern zc.

Euer Liebden ist bereits bekannt, was gestalten nach Absterben des von denen Evangelischen Ständen dieses Löbl. Creyses bey dem Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht zu Wezlar präsentiret gewesenen Assessoris, D. Friderich Schragen, sothane vacirende Stelle, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, wiederum zu ersetzen. Wann uns nun des Nassau-Weylburgischen geheimen Raths- und Cansley-Directoris von Plönies Erudition und Geschicklichkeit besonders angerühmt worden, und dahero nicht zu zweifeln ist, daß derselbe sothaner Stelle zu des Löbl. Creyses Vergnügen mit allem Ruhm vorstehen werde, als haben Wir Euer Liebden beliebiger Entschliesung hiemit anheim stellen wollen, ob Deroselben bey Ernennung eines Subjecti auf gedachten von Plönies die Reflexion zu nehmen gefällig seyn möchte, gestalten Wir alsdann die Uns als Evangel. Creys-ausschreibenden Fürsten zustehende besondere Nomination, jedoch ohne Präjudiz vor das Künfftige, ebenmäßig um so mehrers auf ihn zu conferiren geneigt seynd, als dadurch viele Schwürigkeiten, welche sich bey Präsentation zweyer Subjectorum, da zumalen noch zur Zeit zu Eintretung in die würckliche Gage keine Hoffnung zu machen, ereignen, evirret und abgeschnitten werden können. Und Deroselben verbleiben Wir zu Erweisung all-angenehmer freund-



freund-Brüderlicher Dienst-Befälligkeiten jederzeit willig und bereit.  
Datum Ludwigsburg quo supra.

Von Gottes Gnaden zc.

Euer Liebden

Dienstwilliger Vetter, Gebatter,  
Bruder und Diener,

Eberhard, Herzog zu Württemberg.

Num. 15.

Copia Schreibens von dem Hn. Marggrafen zu Baden-  
Durlach an Hn. Herzog zu Württemberg dd. Carls-  
Rube den 15. Septemb. 1718.

Unsere zc.

W<sup>e</sup> Euer Liebden Wir legthin in mehrerm zu erkennen gegeben, so ha-  
ben auf Dero an Uns ergangene Freund-Vetterliche Notification von  
dem Absterben des von denen Evangelischen Ständen dieses Löblichen Crey-  
ses bey dem Kayserl. und des Reichs Cammer-Gerichts zu Wezlar präsen-  
tirt gewesenen Altesoris, D. Friedrich Schragen, wegen nothwendiger Er-  
setzung dieser erledigten Stelle, Wir das Behörige an Unsere Evangelische  
Mit-Stände ohne Anstand gelangen zu lassen nicht ermanglet, würden  
auch Unsere Antwort ehender übersendet haben, wann nicht der Stadt Ulm  
Bericht, wie daß Namens ihrer und des mehrentheils Dero Mit-Bandts-  
Verwandten der von Euer Liebden recommendirte Nassau-Weylburgische  
geheimde Rath und Cansley-Director von Plönies zu solch vacirendem Al-  
tessorat nominiret worden sey, erst vor wenigen Tagen Uns zugeschickt  
worden, und die gegen-Communication von Jhro Liebden dem Fürsten zu  
Dettingen bis dato zurück geblieben wäre. Ob wir nun wohl, wie Euer  
Liebden selbst bekant, nach der bisherigen Observanz und denen vormali-  
gen Creys-Schlüssen bestens befugt sind, ein besonders *Subjectum* nebst dem-  
jenigen, welches die übrige Evangelische Stände des Creyses erwöhlet, zu  
nominiren; So haben Wir jedoch aus sonderbarem Egard auf Euer Liebden  
Recommendation und Vorschrifft, und weil Uns vorhin des von Plönies  
Qualitäten bekant gemacht worden, so, daß Wir, wann Euer Liebden gleich  
ein anders *Subjectum* zu präsentiren Vorhabens gewesen wären, auch die  
übrige Evangelische Stände ein anders ernemmet haben würden, ihne dennoch  
vor Uns allein nominiret hätten, nunmehr und um so viel mehr dem von  
Plönies auch Unsere Nomination hiermit für Uns geben, und Euer Liebden  
als Creys-ausschreibenden Fürsten dessen Präsentation bey dem Kayserl. und  
des Reichs Cammer-Gericht überlassen, zugleich aber, damit dieses nicht  
sowohl für eine freywillige Condescendenz, sondern vielmehr und nicht an-  
ders als eine für Uns geschehene bloß alleinige *Nomination* angesehen werden  
möge, hiemit ausdrücklich bedungen, und gegen alles Präjudiz und nach-  
theilige Consequenz Unsers ob-angeregten Rechts der *Particular-Nomina-  
tion* hiemit feyerlich *protestirt*, auch Uns Unsere *Jura* vollkommen *reservirt*,  
mithin gegenwärtiges Crempel keineswegs anders angesehen, oder weiters  
extendirt



extendirt haben wollen; Worbey Wir versichern, daß Euer Liebden so viel nur ohne Abbruch des Unserm Fürstlichen Haus zu kommenden Rechts geschehen kan, Wir Uns jederzeit gefällig zu bezeugen verlangen, als Derer Wir zu Erweisung angenehmer Dienste stäts willig und bereit verbleiben. Datum quo supra.

Num. 16.

**Copia Schreibens vom Hn. Herzogen zu Württemberg an Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach dd. Waltenbuch**

den 27. Septemb. 1730.

Unser freundlich Dienst, und was Wir mehr Liebs und Guts vermögen allezeit zuvor, Durchleuchtigster Fürst! freundlich geliebter Herr Vetter, Bruder und Gevatter!

Als gestalten der von Uns und Namens der übrigen Evangelischen Fürsten und Ständen dieses Löbl. Schwäbischen Creyses in Anno 1718. zum Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht präsentirte Allessor, Joachim Georg von Plönies, in dem den 17. abgeruckten Monats Aprilis versammelten Pleno das Ansuchen gethan, daß er wegen abgenommener Leibes- und Gemüths-Kräften, und weilen er sich nicht mehr in dem Stande befinde, dem bishero bekleideten Allessorat noch weiter vorzustehen, und die davon abhängende Geschäfte zu versehen, von denen Pflichten, womit er bishero dem Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht zugethan gewesen, entbunden und dimittiret werden möchte; Dahingegen er noch 6. Monat bey solchem Gericht verharren wolle, mithin Uns solches sowohl von ermeldtem von Plönies selbstem, als auch von dem Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht, vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung, zu Beobachtung weiterer Nothdurft und Ordnungs-mässiger Präsentation, notificirt und verkündet worden, solches werden Euer Liebden aus denen copienlichen Anlagen in mehrern zu ersehen besieben. Wann dann nun kein Anstand zu nehmen seyn wird, sothane vacierende Stelle hinwegederum mit einer qualificirten und dem Evangelischen Wesen wohl-anständigen Person zu ersetzen; So haben Wir nicht ermangeth wollen, Euer Liebden die freund-Brüderliche Eröffnung davon zu thun, damit Dieselbe sich mit denen übrigen Evangelischen Ständen wegen Nomination eines oder des andern Subjecti vereinigen, und Uns solches namhaft machen mögen, damit Wir alsdann, dem Herkommen nach, das Weitere beobachten, und mit der Präsentation behörig fürgehen können. Anbey Wir Euer Liebden zu Erweisung all-angenehmer Dienst-Gefälligkeiten stäts willig und bereit verbleiben. Waltenbuch den 27. Sept. 1730.

Von Gottes Gnaden Eberhard, Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Nömpelgard, Herr zu Heydenheim ic. Der Röm. Kayserl. Majestät, des Heil. Röm. Reichs und Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall, auch Obrister sowohl über ein Kayserl. Dragoner- als Schwäbisches Creys-Regiment zu Fuß ic.

Euer Liebden

Dienstwilliger Vetter, Gevatter, Bruder und Diener,  
Eberhard, Herzog zu Württemberg.

A a

Num. 17.



Num. 17.

**Copia Schreibens vom Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach an Hn. Herzogen zu Württemberg dd. Carl's Ruhe den 25. Januarii 1731.**

Unsern 2c.

**S**üer Liebden haben Wir den Empfang Dero wegen des durch die Resignation des Cammer-Gerichtlichen Assessors, Joachim Georg von Pionics, erledigten Evangelischen Assessors dieses Creyses an Uns zu erlassen beliebten Schreibens vom 27. Sept. 1730. unterm 26. Octob. des gedachten Jahrs, als um welche Zeit Uns dasselbe zu Handen gekommen, bereits versichert. Gleichwie Wir nun ab dessen Beylagen ersehen haben, daß die Cammer-Gerichtliche Notification allschon unterm 20. April des erst-erwähnten Jahrs an Euer Liebden abgegangen seye; So hätten Wir zwar wünschen mögen, daß Euer Liebden Uns davon dem Herkommen gemäß ehender Notiz zu thun gefällig gewesen wäre, inmassen die Sache dadurch dergestalt verzögert worden ist, daß die Stadt Ulmische Declaration wegen der Evangelischen Reichs-Städte Nomination und Votorum, Unsers öfftern Anmahns ungeachtet, ererst dieser Tagen erfolgt und Uns zugetommen ist. Alsdieweilen aber gleichwohlen sothane Declaration durch ein an Uns erlassenes Schreiben nummehro eingelangen, des Herrn Fürsten zu Dettingen Ldb. auch schon vor geraumer Zeit Uns Dero Intention und Votum, mittelst eines nicht weniger von Deroselben an Uns abgelassenen Schreibens, worinnen Sie Unserm Vice-Präsident, Friedrich Erdmann von Glaubitz, Dero Votum privatim geben, bekandt gemacht haben; So haben nach der bisherigen Observanz Euer Liebden Wir hiervon Eröffnung thun, solch beede Schreiben Deroselben hiermit abschriftlich zusenden, und nicht zweifeln wollen, daß, nachdeme derselben Inhalt mit mehrern äussert, daß die Majora vor gedacht Unserm Vice-Präsidenten von Glaubitz, den Wir hiermit auch vor Uns und Unsere Hoch- und Löbliche Nit-Stände nominiren, unsfrittig ausgefallen, Euer Liebden hierauf solch billige Veranstaltung zu machen belieben werden, damit in dessen Conformitat und nach vollkommenem Inhalt gedachter Nomination die Präsentation bey dem Cammer-Gericht von wegen derer gesammten Evangelischen Ständen des Löbl. Schwäbischen Creyses ihren ungehinderten Fortgang gewinnen, zumalen aber dieselbe wegen bereits verstrichenen Termini best-möglichst beschleuniget werden möge, als warum Euer Liebden Wir hiermit Freund-Berterlich ersuchen, Dero Wir übrigens zu Erweisung all angenehmer Dienste stets willig und bereit verbleiben. Datum quo supra.

Num. 18.

**Copia Schreibens von der Fürstl. Württembergischen Administration an die Fürstl. Baden-Durlachische Administration de Dato Stuttgart den 4. May 1740.**

Unsere freundliche Dienste, auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, allezeit zuvor,

**Durchleuchtigste Fürstin!  
Freundlich geliebte Frau Baaf!**

Wie



Wie auch  
Durchleuchtigster Fürst!  
Freundlich geliebter Herr Vetter!

**S**elcher gestaltet der von denen Fürsten und Ständen dieses Löbl. Schwäbischen Creyses Augsburgischer Confession vor einigen Jahren zum Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht präsentirte Assessor von Glaubitz seine bishero bekleidete Stelle resigniret, und dagegen die durch Absterben des Assessoris von Ludolfs erledigte Chur-Pfälzische Präsentation würflich angenommen und angetreten habe, solches ist Uns von Cammer-Richter, Präsidencen und Assessoribus zu Beobachtung weiterer Nothdurft und Ordnungs-mäßiger Präsentation notificiret worden, (wie Euer Edd. Edd. aus der copeylichen Anlage in mehrerem zu ersehen belieben werden.) Wann denn nun der zeitliche Bedacht dahin zu nehmen seyn möchte, sothane vacirende Stelle hinwiederum mit einer qualificirten dieses Creyses ins besondere kundiger- und dem Evangelischen Wesen wohl-anständiger Person zu ersehen; So haben Wir nicht ermangelt wollen, Euer Liebde. Edd. die Freund-Vetterliche Eröffnung davon zu thun, damit Dieselbe sich mit denen übrigen Evangelischen Ständen wegen *Nomination* eines oder des andern *Subjecti* vereinigen, und Uns namhaft machen möchten, um hierauf dem Herkommen nach das Weitere beobachten, und mit der Präsentation in bestimmter Zeit behdrig fürgehen zu können. Denenselben anbey zu Erweisung angenehmer Dienst-Schäftigkeit stets willig und bereit verbleibende. Stuttgart *ut supra*.

Von Gottes Gnaden Carl Friedrich, Herzog zu Württemberg und Teck, auch in Schlessen zu Oels und Bernstadt, Graf zu Nömpelgard, Herr zu Heydenheim, Sternberg, Medzibor und des Freyen Königl. Burg-Lebens Auras, Ritter des Königl. Polnischen weissen Adler-Ordens, *Administrator* und Ober-Vormunder,

Euer Liebden Liebden

Dienstwilliger Vetter und Diener,

Carl Friedrich, Herzog zu Württemberg.

Num. 19.

Protestation, wie solche von der Hochfürstlich-Baden-Durlachischen Gesandtschaft in der den 15. Junii 1740. gehaltenen Evangelischen Conferenz gegen die von der Hochfürstl. Württembergischen Gesandtschaft ganz unvermuthet wider die Ordnung und Obfervanz in Proposition gestellte Nomination zu der vacanten Evangelischen Camer-Gerichts-Assessorats-Stelle in continenti mündlich abgelegt, und hernach schriftlich ad Protocollum geschickt worden.

**S**achdem man, als die Evangelische Conferenz diesen Morgen angefangen worden, in dem Hochfürstl. Württembergischen Quartier expresse nachfragen lassen, auf was dieselbe angesehen seye? und, daß die Ersetzung derer vacanten Obristen-Stellen bey denen Löbl. Baden-Durlachischen Infanterie- und Württembergischen Dragoner-Regimentern vorkommen würde, zur Antwort erhalten, auch, als man ante Sessionem mit wohl-ermeldter Hochfürstl. Wür-



Württembergischer Gesandtschaft zimliche Zeit über die Militar-Promotiones gesprochen, nicht nur von der Assessor-Stelle, daß man etwas davon in Proposition zu bringen Vorhabens seye, kein Wort gedacht, sondern im Gegentheil bloß derer Löbl. Evangelischen Stände Meynungen, wie der Vorschlag den Herrn Obrist-Lieutenant von Freudenberg zu Ruhe zu setzen am süglichsten zu bewerkstelligen, zu vernehmen conveniret worden; So mußte man sich billich wundern, daß Sachen von solcher Wichtigkeit wider alle Ordnung und Observanz, ohne einige vorläufige Communication, ganz unvermüthet zur Proposition gebracht werden wolten, wo doch sowohl nach dem bey dem Reich, als diesem Hochlöbl. Creyß üblichen Scylo sich gebühre, denen Gesandtschaften von denen in Deliberation kommenden Materien vorher Nachricht zu geben, damit ein Jeder, wie er sein Votum nach der obhabenden Instruction einzurichten habe, überlegen könne. Über dieses gehöre die Nomination zu der vacirenden Assessorats-Stelle in keine Evangelische Conferenz, sondern es habe bekandter massen nach der bisherigen Observanz das Hochfürstl. Hauß Württemberg die von dem hochpreißlichen Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht erhaltende Notification der vorgegangenen Apertur an das Hochfürstl. Hauß Baden-Durlach gelangen zu lassen, und zu erwarten, was dieses nach gepflogener Communication mit Löbl. Reichs-Stadt Ulm, als Directorial-Stadt, demselben vor Subjecta hochbefagtem Cammer-Gericht von wegen derer Hoch- und Löbl. Evangelischen Ständen zu der vacanten Stelle zu presentiren benenne, sofort diesem hochpreißlichen Judicio solche nebst demjenigen, welches ihme als Creyß-ausschreibenden Fürsten, falls keines unter Jenen anständig, zu adnominiren erlaubt seye, bekandt zu machen, und demselben anheim zu stellen, das Tüchtigste zu erwählen, und zu seiner Zeit zu vociren; Wie denn noch leglich in Anno 1731. bey erfolgter Resignation des Hn. Allessoris von Plonies, unerachtet damalens wie jeso ein Creyß-Convenc darzwischen gekommen, es solcher gestalten beobachtet, und an eine Evangel. Conferenz nicht gedacht worden. Da nun die Communicationes auf die nemliche Art, auch occasione der gegenwärtigen Vacatur bereits geschehen, und es bloß auf der Antwort von Löbl. Reichs-Stadt Ulm beruhet, ob die Löbl. Evangelische Reichs-Städte das von dem Hochfürstl. Hauß Durlach nominirte Subjectum mit besteben, oder was sie vor Eines ins besondere benennen wolten, mithin man diesen von der Hochfürstl. Württembergischen Gesandtschaft ganz neuerlich anmassenden so ungewöhnlich als irregularen Modum tractandi nicht anders ansehen könne, als daß dieselbe dadurch die Vota vor ihren Candidatum zu surpreriren, und sowohl das Hochfürstl. Hauß Durlach, als die Löbl. Evangelische Reichs-Städte per indirectum um ihr Jus nominandi zu bringen suche; So finde man sich gemüßiget, diesem denen gesammten Hoch- und Löbl. Evangelischen Ständen in ihrem Jure nominandi höchst-præjudicialien die bisherige Observanz invertirenden Unternehmnen öffentlich zu contradiciren, und dem Hochfürstl. Hauße Durlach alle rechtliche Nothdurst das gegen feverlichst zu reserviren, mithin gegen allen widrigen Vorgang quam solennissimè zu protestiren, und sich Extractum Protocolli zu seiner Legitimation auszubitten.

Hochfürstl. Baden-Durlachische Creyß-Gesandtschaft,

Urthill.

Daß



Daß vorstehende Protestation von der Hochfürstl. Baden-Durlachischen Gesandtschaft ad Protocolum Conferentiale abgeleget, und dargegen von der Hochfürstl. Württembergischen Gesandtschaft nachfolgende Reservation und Verwahrung dahin mündlich gegeben worden, wie man zuvorderst hiermit declariret haben wolle, daß man denen Hoch- und Löbl. Evangel. Ständen durch diesen Vorgang in ihren habenden Juribus nichts zu präjudiciren gedencke, sondern dieselbe in ihrem Werth überhaupt beruhen lasse, gleichwohl aber sich verbunden zu seyn erkenne, durch Beobachtung der älteren Vorgängen zu zeigen, daß man unter vorgehender Verwahrung dieselbe ausser Augen zu setzen sich nicht wohl ermächtigen mögen; Gleichwie man aber ex speciali instructione auf die Person des Regierungs-Raths und Abgesandten Harpprechts anzutragen habe, anebenest denen Löbl. Gesandtschaften vor die bezeigte Deference den geziemenden Dank erstatte, und nach dem abgefaßten Concluso das Weitere an seine Behörde gelangen zu lassen ohnentfesshen werde: also finde man sich nur mit zweyen Worten gemüthiget, gegen all dasjenige, was von Seiten der Hochfürstl. Baden-Durlachischen Gesandtschaft Widriges vorgebracht worden, sich decenter zu verhalten, ins besondere aber das von gedachtem hohen Hause zu präzendiren anscheinende Jus nominandi singulare solennissime um so mehr zu contradiciren, als höchst-demeiselen nicht unbekandt seyn könne, daß solches bereits in Anno 1670. bey dem damals in der Person des von Gemmingen beschehenen Attempto in Contradictorio verworffen, und das Hochfürstl. Haus Württemberg in seinem Jure singulari, die übrige Evangelische Stände aber in ihrem Jure compræsentandi fouteniret worden, de cætero competentiâ quævis reservando.

T. Creyß: Secretarius, J. L. Klotz.

Num. 20.

Copia Schreibens nomine Serenissimæ Administrationis an des Hn. Herzogen und Administratoris zu Württemberg Durchl. dd. Carls-Burg und Carls-Ruhe den 23. Junii 1740.

Unsere rc.

Wir finden Uns gemüthiget, Euer Liebden hierdurch beschwerend zu erkennen zu geben, was massen Dero Creyß-Gesandtschaft bey noch fürwährendem Creyß-Convent eine Evangelische Conferenz, unter dem Vorwand der Ersetzung einiger vacanten Militar-Bedienstungen, leztlich veranlasset, dabey aber Dero geheime Rath Zech, als welcher dieser Conferenz als seine bengewohnet, daß mit forhaner Conferenz etwas gang Anders, als die erst-erwehnte Bestellung dieser Kriegs-Chargen, hauptsächlich intendiret werde, dadurch klürlich zu Tage geleyet habe, da er wider die Unserm Gesandten zuvor gegebene Versicherung die Sache wegen der erledigten Evangel. Auleforats-Stelle des Creyßes auf eine gang ungewöhnliche und der bisherigen Observanz è diametro entgegen-stehende Weise bey dieser Conferenz, bey von Unserer Gesandtschaft darwider beschehenen Vorstellungen ungeachtet, in Proposition und durch solch unvermutheten Vortrag es dahin zu bringen gewußt, daß Dero Regierungs-Rath Harpprecht von denen meisten Gesandtschaften dero Evangelischen Städten, mit Vorbeygehung des hiesig-Fürstl. Hauses, an welches ernannte Städte ihre Benennung fürder samst hätten gelangen,

B b



langen, und demselben die Nomination zu vollführen überlassen sollen, zu gedachter Altesorat-Stelle würcklich benennet worden, wie solches Euer Liebden ab der durch dieses unformliche Verfahren gedacht Unserer Gesandtschaft abgendsichtigen, von derselben in continenti mündlich abgelegten, und hernach dem Creyß-Secretario ad Protocollum gegebenen Protestation mit mehreren Umständen zu ersehen belieben werden. Nun seynd Wir zwar von Euer Liebden bekandten Gemüths-Billigkeit vollkommen persuadiret, daß Dieselbe, da solch ungebührliches Unternehmen an sich so beschaffen, daß zu dessen Justificirung, nach derer vormaligen Württembergischen Gesandtschaften selbst-eigenem Bekänntniß, in denen Creyß-Actis nicht einmal ein Vestigium zu finden, und alles, was zu anderen Zeiten von dergleichen ungeziemendem Beginnen tentiret worden, mit beständigen Protestationen und Oppositionen, mithin aulu & modo ad inferendam juris cujusdam possessionem, vel quasi, planè invalido geschehen ist, wie Euer Liebden aus einem dergleichen von der Württembergischen ehemaligen Gesandtschaft ex Actis erfatteten, und nachmals Württembergischer Seits bey Kayserl. Cammer-Gericht unter der Hand selbst distribuirten Bericht de Dato Ulm den 5. Febr. 1731. gütigst zu ersehen belieben, und Wir zu solchem Ende selbigen Kürze halber hier beylegen wollen, zu einem solch widerrechtlichen Verfahren Dero Einwilligung keines wegs gegeben, weniger Dero Gesandtschaft dergleichen etwas befohlen haben werden, können aber jedannoch, weilen dasselbe Unsers Fürstlichen Hauses Juribus allzumachtheilig, und denen gesammten Evangelischen Ständen zu künftigem Präjudiz gereichen möchte, nicht umhin, die erwehnte von Unserer Gesandtschaft in Conferentia Statuum Evangelicorum Circuli abgelegte abschriftliche beygehende von Uns durchaus approbirte Protestation ihres Inhalts auch gegen Euer Liebden allhier zu wiederholen, und gegen sothanen Unternehmen mehr-ermeldt Dero Gesandtschaft, wie hiermit beschiehet, auf das feyerlichste zu protestiren, und Euer Liebden annebst zu ersuchen, solch von mehr-gedacht Dero Gesandtschaft unternommenes, wider alle bisherige Creyß-Observanz und derer Evangelischen Mit-Stände, besonders auch des hiesig-Fürstl. Hauses in dergleichen Fällen wohl-hergebrachte Jura laufendes irregulaireres Beginnen vollkommen zu cassiren, und dagegen die gemeldten Stände, daß sie ihre Erklärung ratione eines zur Präsentation benennenden Subjecti förderksamt an hiesig-Fürstliches Haus, dem Hertommen und Observanz gemäß, bekandt zu machen hätten, anzuweisen, auch sodann der gewöhnlichen Nomination von Uns in der erforderlichen Art zu gewärtigen, widrigenfalls Euer Liebden Uns nicht verdencken werden, daß auf solchen unverhoffenden anderwärtsen Fall Wir dem hiesig-Fürstl. Hause nicht nur quævis competentia auf das feyerlichste hiermit reserviren, sondern auch zu Beybehaltung der dissetigen Gerechtfame alle hinlängliche Mittel sodann würcklich zu ergreifen und vorzukehren Uns werden angelegen seyn lassen; Inmassen Wir dann zu dessen Bewürkung auf sothanen Fall hin, da wider Verhoffen auf dem in obig-erwehnter Conferenz Vorgegangenem beharret, und von der dabey unstatthaft geschehenen Nomination nunmehr etwan ferners zu einer würcklichen Präsentation, ohne Redresirung des Bisherigen, wollte geschritten werden, Wir, salva dicta nostra Protestatione, in eventum und zu Abwendung mehrern Präjudizes von Seiten hiesig-Fürstl. Hauses, als welches, da Euer Liebden das Directorium führen, die Evangelische Für-

sten



sten-Banck alleinig ausmachet, und dieser Banck ihre Nomination mit keinerley Recht hintan-ge-setzt werden kan, den Sachsen-Gothaischen Hof-Rath, N. N. Freyherrn von Niesel, hiermit wollen nominirt, und Euer Liebden, um solchen dem Köbl. Cammer-Gericht als disseitigen Nominatum zu prä-sen-tiren, wie auch solthane Präsentation ihm von Niesel gewöhnlicher massen zu seinem Verhalt beandt zu machen, hierdurch ersucher, anbey und nebst diesem aber gegen alles widrig geschehene, oder etwan zu disseitigem Präjudiz noch geschehende Unternehmen Uns und hiesig. Fürstl. Hause zugleich alles Rechtlich- und Dienliche nichts desto weniger bester massen hiermit vorbehalten haben, die Wir übrigens Euer Liebden zu Erweisung all angenehmer Dienst-Gefälligkeiten stets willig und geflissen verbleiben. Datum &c.

Beplage.

Post Scriptum der Hochfürstl. Württembergischen Creyß-Gesandtschaft ad Serenissimum Ducem, ad Relationem 39.

dd. Ulm den 5. Febr. 1731.

Auch

Durchleuchtigster Herzog!  
 Gnädigster Fürst und Herr!

Allen Euer Hochfürstl. Durchleucht auf höchst- Deroselben an Uns gnädigst erlassenes Rescript dd. Ludwigsburg den 29. passato (krafft dessen Wir Unern Acten- mäßigen Bericht, was sowohl der Schwäbische Creyß in corpore, als auch Euer Hochfürstl. Durchleucht in particulari bey Ernenn- und Präsentirung eines Cammer-Gerichts- Assessoris Evangelischen Antheils entweder vi Directorii Evangelici oder sonsten ex alio capite vor ein Obervanz- mäßige Competenz oder sonsten fundirte Gerechtfame haben möchte) erstatten sollen, in Unterthänigkeit nicht verhalten, was massen bey diesem Creyß wegen Ernenn- und Präsentirung eines Schwäbischen Cammer-Gerichts- Assessoris schon in dem 16. Seculo grosse Irrungen und Disputen entstanden, welches endlich in Annis 1572. und 1577. dahin verglichen, und darüber verbindliche Creyß- Abschiede und Recesse errichtet worden, daß sowohl Status Catholici einen, als Status Evangelici auch einen Assessorem denen ausschreibenden Fürsten nominiren, die Nomination des dritten Subjecti aber beeden ausschreibenden Creyß- Fürsten dermassen frey lediglich heimgestellt seyn soll, daß dieselbe alternative beschehe, dergestalt und also, wann die Zwey à Statibus nominirt, Costang den Dritten, und hernach auf sich wieder zutragenden Fall Württemberg den Dritten nominire, welche Drey, vermög der Ordnung, als den Cammer- Rüdtern und Beyfigeren, durch beide Creyß- ausschreibende Fürsten im Namen gemeinen Creyßes präsentirt, und aus denenselben auf erstandenes Examen Einer an des abgehenden Assessoris Stelle angenommen werden soll, von welcher Vergleichung und Abschieden dem Cammer-Gericht, damit dasselbe, wessen sich solches jederzeit zu verhalten wissen möge, eine Copia zugeschickt, und dasselbe ersucht worden, sich diesen Abschieden gemäß je und allezeit zu erzeigen. Nach welchen Creyß- Abschieden es von obiger Zeit an bis zur Zeit des Westphälischen Friedens- Schlusses mit der Nomination und Präsentation zu denen vacant wordenen Cammer- Gerichts- Assessorats-

B 6 2

Stellen



Stellen je und allwegen uniformiter gehalten worden; Nachdem aber durch das Instrumentum Pacis Westphal. die Sache ratione Praesentationis sich in so weit geändert, und denen mixtirten Creyßen zugestanden worden, daß jeder Religions- Antheil die Assessores seiner Religion allein präsentiren dürffte, so ist es auch bey diesem Creyß von ermeldter Zeit an mit der Praesentation eines Evangelischen Assessoris nach der Disposition des Instrumenti Pacis dergestalten gehalten worden, daß, wann ex. gr. ein Evangel. Creyß = Schwäbischer Assessor abgegangen, solches Euer. x. als Evangelischen Creyß = ausschreibenden Fürsten, von Cammer- Richter, Präsidenten und Assessoren schriftlich notificirt worden, damit von höchst- Denenselben, mittelst vorgängiger Communication mit Dero Evangelischen Creyß = Mit- Ständen, zu solch vacirender Evangel. Assessorats- Stelle, der Cammer- Gerichts- Ordnung gemäß, wie- derum ein qualificirtes Subjectum präsentirt werden möchte, welches auch bey einer erledigten Catholischen Assessorats- Stelle gegen des Hn. Bischoffen zu Eoslang Hochfürstl. Gnaden auf gleiche Weise beobachtet wird. Bey welchem Modo Communicationis, wann es eine Evangelische Vacatur betroffen, jederzeit dieses Observantia gewesen, daß Euer. x. sowohl des Hn. Marg- grafen zu Baden- Durlach Hochfürstl. Durchl. als auch der Stadt Ulm, nebst Beylegung des von dem Cammer- Gericht an höchst- Dieselbe erlassenen No- tifications- Schreibens, von der sich ereigneten Vacatur einer Evang. Creyß = Schwäbischen Assessorats- Stelle zu dem Ende Communication gethan, daß mit dieselbe sich mit denen übrigen Evangel. Mit- Ständen und resp. Bancks- Verwandten Evangel. Theils wegen Nomination eines oder des andern Subje- cti vereinigen, und Euer. x. solches namhaft machen mögen, so mithin Dies- selbe dem Herkommen nach sodann das Weitere beobachten, und mit der Prae- sentation behörig fürgeben könnten, welches dann solchergestalten jederzeit be- obachtet worden, sowohl von des Hn. Fürsten zu Dettingen Fürstl. Durchl. als auch von der Stadt Ulm, Namens der Evangelischen Reichs- Städtten die schriftliche Nominationes an des Hn. Marggrafen zu Baden- Durlach Hochfürstl. Durchl. abgelassen, von höchst- Denenselben aber sowohl vor sich, als Namens der übrigen Evangelischen Stände, die von Denenselben nomi- nirt Subjecta Euer. x. ad praesentandum namhaft gemacht worden, worüber sodann Euer. x. nicht nur die von sammtlichen Statibus Evangelicis nominirte Personen, sondern auch, wann höchst- Dieselbe mit denenselben ratione No- minandorum sich nicht vergleichen können, noch ein Anders vor sich und seor- tim proprio jure als Creyß = ausschreibender Fürst, oder aber, wann Euer. x. circa Subjectum nominandum mit denen übrigen Evangelischen Ständen sich vergleichen, dasselbe sowohl vor sich, als auch Namens Ihrer übrigen Evan- gelischen Creyß = Mit- Ständen, dem Cammer- Gericht präsentirt haben; Wie dann dieser Modus communicandi & nominandi bey gegenwärtiger Va- catur einer Evangel. Creyß = Schwäbischen Assessorats- Stelle eben auf diese Weise beobachtet worden, da nemlich von der Stadt Ulm (wie Wir jüngst- hin in Unserer 37. unterthänigsten Relation vom 26. passato bereits unterthä- nigste Erwähnung gethan) die Nomination Namens des Reichs- Städtischen Collegii Evangelischen Theils an des Hn. Marggrafen zu Baden- Durlach Hochfürstl. Durchl. wirklich geschicket worden, ohne zu wissen, ob von des Hn. Fürsten zu Dettingen Fürstl. Durchl. ein Gleiches geschehen, oder wer von denenselben ihrer Seits darzu nominirt worden seyn möchte. Wel- chem-



Wennnach dann zu erwarten stehet, was mehr hochgedacht Se. Hochfürstl. Durchl. zu Baden-Durlach ratione Nominationis an Cuer 2c. werden gelangen lassen; Inzwischen haben Wir schon bemeldtes von der Stadt Ulm an des Hn. Marggrafen zu Baden-Durlach erlassenes Nominationis Schreiben unter der Hand, und also nicht von denen Stadt-Ulmischen Creyß-Deputatis, communicirt bekommen, und welches Wir sub Signo O gehorsamst anlegen sollen, woraus zu ersehen, wie die Evangelische Städte nebst dem von Glauß bis auch den Regierungs-Rath von Lyncker und den Nördlingischen Raths-Consulenten L. Scheidt, mithin 3. Personen zu einem Assessor nominirt haben, welchem Wir annoch dieses gehorsamlich anfügen wollen, daß, ob Wir zwar anfangs geglaubt, es werde die Stadt Ulm mit ihren sammtl. Bancks-Verwandten Evangelischen Antheils über diese Materie communicirt haben, Wir jedoch hernach vernommen, daß besagte Stadt Ulm mit noch 6. anderen Reichs-Städten, benanntlich Eßlingen, Nördlingen, Hall, Heilbronn, Memmingen und Lindau, hergebracht zu haben pretendiren, daß diese allein bey der Nomination eines Cammer-Gerichts-Assessoris zu concurriren befugt, die übrige Evangelische Städte aber davon ausgeschlossen seyn sollen: auf welche Art und Weise es auch bey der gegenwärtigen Nomination gehalten worden ist. Wir vernehmen aber äußerlich, ob sollte dieses Vor-Recht obbesmelden 7. Städten von den übrigen Evangelischen Reichs-Städten disputirlich gemacht, und bereits dagegen von der Stadt Augsburg Evangel. Theils bey der Stadt Ulm eine Protestation eingelegt worden seyn, dahero es geschehen könnte, daß vielleicht von ermeldtem Augsburg und denen übrigen Evangelischen Städten bey Uns dikkfalls eine formliche Anzeig geschehen dürfte, worüber, wann solches erfolgen sollte, die weitere Mesures zu nehmen seyn würden. Und dieses, gnädigster Fürst und Herr! was wir von der Ober-vanz sowohlen circa Modum communicandi & nominandi, als auch circa praesentationem ipsam und des Cuer 2c. dabey nicht zwar vi Directorii Evangelici, sondern quâ Evangel. Creyß-ausschreibenden Fürsten competirenden Juris singularis & praecipui hierinnen umständlich bemercket haben, ist zu verstehen und in Actis gegründet, wann der Casus Nominationis außerhalb deren allgemeinen Creyß-Conventen sich ereignet hat. Wie es aber in solchen Fällen, wann die Nominatione durante ipso Conventu geschehen, (wie solcher gegenwärtig existiret,) gehalten worden seyn möchte, davon ist zwar in denen Actis kein Vestigium zu finden, ausser daß in Anno 1718. da der lezthm resignirte Creyß-Schwab. Evangel. Assessor von Pfenies von Cuer 2c. denen Evangelischen Mit-Ständen zur Nomination vorhero recommendirt gewest, hochst Dero damalige Gesandtschaft, nemlich der verstorbene seel. geheime Rath Frommann und jetzt der geheime Rath Weinreich durante Conventu Circuli die Sache in eine Evangelische Conferenz gebracht, und in solcher, wiewohlen unter beständigen Protestationen und Oppositionen der Baden-Durlachischen Gesandtschaft und Stadt Ulm, auch sonsten unter vielen verdrißlichen Begebenheiten, endlich mit harter Mühe denen Ubrigen die Majora vor den von Pfenies erhalten haben; Welches alles wir auf Cuer 2c. Eingangß bemercktes gnädigstes Rescript statt unsers gnädigst erforderthen unterthänigsten Berichts in Unterthänigkeit zu referiren gehorsamst unerlangen, beneben aber auch in tieffster Submission verharren sollen, ut in Relat. hum. Ulm den 5. Februarii 1731.



Copia Schreibens nomine Serenissimæ Administrationis an des Hn. Herzogen und Administratoris zu Württemberg Hochfürstl. Durchl. dd. Carls-Burg und Carls-Ruhe den 21. Julii 1740.

P. P.

Als Euer Liebden unterm 9. hujus an Uns erlassenen und Uns gestern inskribirten Antwort-Schreiben haben Wir ersehen, was massen Dieselbe dasjenige, was auf Veranlassen Dero Creys-Gesandtschaft bey noch fürwährender Versammlung zu Ulm wegen Ersetzung der erledigten Cammer-Gerichts-Assessorat-Stelle in einer Evangelischen Conferenz, der Ordnung und Unsers Fürstl. Hauses wohl-hergebrachten Rechten zuwider, unsatthafft gehandelt worden, zu rechtfertigen, und gedacht-Usrem Fürstl. Hause das Ihm dabey besonders competirende Jus nominandi proprio & reliquorum Constantium nomine bey jegiger Vorfallenheit keines wegs einzugestehen gemeint seyen, anbey die von Dero Creys-Gesandtschaft in dicta Conferentia fürgebrachte Reprötestation gegen Uns wiederholet werden wolle. Wir hätten Uns einer bessern Würckung bemeldt-Usrerer Euer Liebden gemachten Verstellung ihrer in sich haltenden Erheblichkeit nach allerdings versehen, müssen Uns also bey diesem unvermutheten widrigen Erfolg auf sothanes Unser voriges Schreiben, und was Wir zu Abwendung des Unsrem Fürstl. Hause und der Evangel. Fürsten-Banc hierunter intentirten Prajudizes darinnen angeführet, hiennit nochmalen feyerlichst beziehen, und annoch eines anderweitigen Präsentations-Schreiben ad Cameram Imperialem & Imperii vor Unsrem und der Evangel. Fürsten-Banc Nominatum, den Baron von Niesel, Uns gewärtigen wollen, in welches Ausbleibung Wir nicht unterlassen können, was zu Aufrechthaltung erwehnt-Users Fürstl. Hauses und der Evangel. Fürsten-Banc Gerechtsame und Befugnis in dieser Sache erforderlich ist, behöriger Orten zu beobachten und vorzuführen, werden Uns auch, um dessen zuständiges Jus ungekränckt, und die sowohl in denen Reichs- und Creys-Sagungen vorgeschriebene, als in der hergebrachten Observanz best-gegründete Ordnung in dergleichen Cammer-Gerichtlichen Assessorats-Nomination und Präsentation aufrecht zu erhalten, ferners nach erheischender Nothwendigkeit um so eytriger angelegen seyn zu lassen Uns nicht entbrechen können, als zumalen aus obangezogenem Euer Liebden Antwort-Schreiben abzumezmen ist, daß auf die von Uns beschehene Nomination des Freyherrn von Niesel im geringsten keine Reflexion in Präsentation gemacht, und der Evangelische Fürsten-Banc ein sehr geßtliches Prajudiz zuzuziehen sich angemasset werden will.

Copia des ant des Herrn Herzogen und Administratoris zu Württemberg Durchl. von Serenissima Administratione dd. Carls-Burg und Carls-Ruhe den 10. Octobris 1740. erlassenen Antwort-Schreibens.

P. P.

Euer Liebden unterm 7. dieses Monats in der bekandten Assessorats-Sache an Uns zu erlassen beliebtes Schreiben hat uns des Mehrern zu erkennen gege-



gegeben, was Dieselbe auf das Unserige vom 21. Julii nächsthin in eben dieser Sache ferner, und zwar sehr beschwerend, an Uns gelangen zu lassen belieben wollen; Da wir aber mit Wahrheits-Grund bezeugen können, daß Wir bis anhero keine andere Absicht gehabt, und noch haben, als Unsers Fürstl. Hauses und derer übrigen Evangel. Creyß- Stände befränckte Jura gegen unternehmende befremdliche und ganz sichtbarelche Eingriffe zu retten, und das Uns und denselben zustossende Präjudiz abzuwenden, dabey aber dem Evangelischen Creyß- Directorio sowohl, als auch Dero Fürstl. Hause in ihren gehührenden Juribus den geringsten Eintrag nicht zu thun, so seynd Wir der guten Zuversicht, es werden Euer Liebden die von Uns gefasste widrige Gedanken gerne sinken lassen, vielmehr aber in hoch- vernünftige Erwägung ziehen, daß, da Wir Uns durch die beschehene Nomination des Freyherrn von Tiefesfel des habenden Rechts unter denen Evangelischen Fürsten zwey Vota zu führen, und vermittelst derselben diese Nomination von Fürsten- Bancks wegen zu verrichten bedienet, Wir Euer Liebden mittelst der angekommenen Präsentation desselben ja nichts Beschwerliches haben aufbürden können, da zumalen dem Cammer- Gericht allezeit frey steht, diesen oder einen andern von denen Präsentatis, welchen es der ihm vorgeschriebenen Maasse nach am tauglichsten findet, zu recipiren, hingegen aber Unser Fürstl. Haus durch die beschehene Exclusion dessen Nominati, mittelst der von dem geheimen Rath Zedern bey dem letztern Creyß- Convent anmaßlich veranlaßten unsatthafften Conferenz, ganz empfindlich leidet worden ist, gestalten Unser Fürstl. Haus durch dessen zwey besondere Vota auf erst- erwehnter Fürsten- Banc demalen der Evangelischen Fürsten- Banc ihr habendes Recht zu besorgen hat. Euer Liebden seynd neben dem allzumild berichtet, daß der Vertrag de Anno 1577. und die post Pacem Westphal. hierauf gefolgte Observanz in nichts anders bestehe, als daß sammtlich- Evangelischen Hoch- und Löbl. Ständen das Recht zustehe, nur ein Subjectum conjunctim zu nominiren, dem Evangelischen Creyß- Directorio aber zukomme, noch ein besonderes Subjectum proprio jure zu präsentiren, allermassen, so viel das Erstere betrifft, das Gezenthail sowohl aus denen Cammer- Gerichts- Ordnungen, worinnen der Modus präsentandi auch insonderheit Unserm Fürstl. Hause mit zugeeignet wird, als denen Verträgen de Annis 1556. 1557. & 1572. gang heiter zu Tage lieget. Des Andern halber ist nach denen Cammer- Gerichts- Ordnungen Annorum 1500. 1507. und 1555. und denen Reformation- und Reichs- Abschieden 1531. & 1570. ausdrücklich versehen, daß bey einer jeden Assessorats- Ersetzung 2. 3. bis 4. Subjecta der Reichs- Cammer präsentirt werden mögen. Auch sollen und werden alle diese Verordnungen durch den Reccellum novissimum, welcher wegen dem damaligen Mangel gelehrter und geschickter Leute und wegen denen vorher- gegangenen harten Kriegs- Zeiten gestattet, daß auch ein präsentirtes tüchtiges Subjectum à Camera angenommen werden müsse, keines wegs aufgehoben, sondern viel mehrers dadurch bestättiget. Vor- gedachte Reichs- Gesetze behält auch der Creyß- Reccel de Anno 1577. zum Grunde, allermassen vermög desselben 3. tüchtige Subjecta von sammtlichen Statibus Circuli benennet werden müssen. Obwohlen nun immittelst durch den Westphälischen Frieden die Sache dahin geändert worden, daß die Catholische Stände die Catholischen Assesores, und die Evangelische Status die Evangelischen Assesores denominiren, so wird jedoch dadurch der Numerus derer



zu benennen zugelassenen Subjectorum nicht eingeschränket; sondern es bleibt denen beyden Evangelischen Bäncken der Fürsten und derer Reichs-Städte, ob sie gleich dem Evangel. Creysß Directorio aus ihrem eigenen Gutfinden ein Subjectum zu adjungiren bewilliget haben, wie vorhin seyn, eines oder mehr diverse Personen zu jeglicher vacirenden Stelle zu benennen; Und zwar solle diese Benennung so geschehen, daß, wann die Vacanz an Unser Fürstl. Hauss in gehöriger Ordnung gebracht ist, Wir solche weiters denen Evangelischen Städten, oder, welches einerley ist, der Städte Bancf eröffnen, und ihrer Entschliessung über ein Subjectum præsentandum erwarten, wobey Uns allezeit indifferent ist, ob und welche Evangel. Städte unter sich ihre Vota singularitum geben? auch ob sie auf Unsere oder anderweitige Recommendationen reflectiren wollen? Dieses Uns von denen Städten nominirte Subjectum aber haben Wir allezeit mit dem von wegen der Fürsten Bancf per Majora beliebten Subjecto, wenn sich die Städte nicht mit ihnen vereiniget haben, dem Evangel. Creysß Directori zu benennen, welcher sodann die in solcher Ordnung Nominirte zu præsentiren hat, keines wegs aber weder durch die Reichs-Geseze, Cammer-Gerichts-Ordnung noch die Verträge und Observantiam berechtiget ist, entweder dem durch die Majora bey dem Fürsten Bancf Nominato, oder einem von denen Löbl. Städten ernannten Subjecto eine Exclusivam, wie sich jeso neuerlich angemasset wird, zu geben; Darum Euer Liebden weder von Creysß-Ausschreib-Amtes noch des Vormundschafft. Fürstl. Hauses wegen sich zu beschweren einige rechtmäßige Ursache finden werden, so lange die Adjunction und Compræsentation eines besondern Subjecti, wie in Contestation gezogen wird.

Gleichwie aber vornehmlich die oben gedachte Conferenz der Herkunft und Unsers Fürstl. Hauses, auch übriger Evangel. Stände wohl fundirtem Recht-Schnur-stracks entgegen stehet, Unser Fürstl. Hauss auch, so oft etwas demselben disffalls zuwider contrairt werden wollen, jederzeit dagegen protestirt, contradicirt, und damit dessen Gerechtfame salvirt, die ehemalige Württembergische Creysß-Gesandtschaft auch, wie Euer Liebden Wir bereits bekandt zu machen die Ehre gehabt, als von Jhro in Anno 1731. in dergleichen Nominations- und Præsentations-Beschaffenheit ein Acten-mäßiger Bericht, welcher hernach zu Wezlar unter der Hand distribuir worden, erfordert wurde, die Validitat sothaner Observanz und Nichtigkeit des bey jeso willigen Creysß-Versammlungen einzuführen sich angemassen neuerlichen Modi nominandi & præsentandi selbstern erkannt hat, zumalen aber die letztere in diesem Jahr zu Ulm unternommene Evangel. Conferenz, da dieselbe von Euer Liebden Gesandtschaft unter dem Vorwand der Erkennung einiger Militar-Bedienstungen mit gänglicher Verschweigung der von derselben intendirten Nominations-Sache zur vacirenden Allestorats-Stelle, unerachtet die Unserige um die behörige Communication derer in Proposition zu bringen vor-gehabten Materien, wie es sonst bey Reichs- und Creysß-Conventen, um sich darauf præpariren zu können, üblich und höchst-nöthig ist, zu allem Ueberfluß ange sucht hat, veranlasset worden, mit solchen Umständen begleitet ist, daß derselben Nichtigkeit und Ungültigkeit, quoad passum hoc negotium concernentem, sich allzuklar an Tage leget, mithin, wie Euer Liebden Selbstern hoch-erleuchtet ermessen werden, dieser Modus procedendi auf keinerley Weise zu justificiren ist; Also finden Wir Uns mit best-gegründetem Rechte



genöthiget, Uns auf den Inhalt Unserer beeden vorigen an Euer Liebden un-  
 term 23. Junii und 21. Julii h. a. in dieser Sache erlassenen Schreiben nochmals  
 lediglich zu beziehen, nicht zweiflend, Euer Liebden werden nach Dero bekand-  
 ten Equanimität darauf solch billich, mäszige Reflexion endlich zu machen von  
 selbstnen geneigt seyn, und die Sache in die sich vorlegende Ordnungs- mäszige  
 Wege durch die weitere Präsentation des per Majora auf der Fürsten-Bank  
 Nominati, welchem weder Euer Liebden, noch mit Denenselben die Löbliche  
 Reichs-Städte eine Exklusivam zu geben berechtiget sind, noch einzuleiten be-  
 lieben, damit man all fernerer Verdrüsslichkeit und Weiterung enthoben seyn  
 möge, als welches Wir von Herzen wünschen, Uns aber nimmermehr von  
 dem Uns nach denen Cammer-Gerichts-Ordnungen und Creyß-Verträgen,  
 auch der Observanz hergebrachten, und denen Votis majoribus auf der Fürsten-  
 Bank zuständigen Recht verdringen lassen werden, die Wir Euer Liebden in  
 Staats begender guter Zuversicht zu Erweisung all angenehmer Dienste stets  
 willig und geflissen verbleiben. Datum &c.

Copia eines an des Hn. Administratoris zu Württem-  
 berg Hochfürstl. Durchl. nomine Seren. Administrationis  
 dd. Carls, Burg und Carls, Ruhe den 10. Nov. 1740.  
 erlassenen Schreibens.

P. P.

Als Euer Liebden in der obwaltenden Cammer-Gerichts- Assessorats- Prä-  
 sentations-Sache unterm 1. hujus fernerweit an Uns gelangen lassen  
 wollen, das haben Wir wohl erhalten, und darab ersehen, wie Dieselbe, an  
 statt Unsere mit so unverneinlichen Gründen Jhro in der Sache geschbehene  
 Vorstellungen in verhoffte Reflexion zu ziehen, vielmehr Uns einen unerfind-  
 lichen Eingriff in Dero Vormundschafftlichen Fürstl. Hauses und des gesamm-  
 ten Creyßes Jura bezumessen, und auf Dero vorigen in hac causa geäußerten  
 Principiis, so gar mit einem bedrohlichen Anhang, zu bestehen vermeynen.

Nachdem Wir aber allbereits zur Genüge dargethan, daß Unsers Fürstl.  
 Hauses Befugniß und die Ordnung, welche Wir bey dieser Cammer-Gerichts-  
 Präsentation zu behaupten Uns genüßiget erachten, in denen Cammer-Gerichts-  
 Ordnungen, Reichs-Constitutionen und Creyß-Abschieden sowohl,  
 als der bisherigen Observanz bestens fundirt seye, mithin Unser Fürstl. Haus  
 durch den von Seiten Euer Liebden Creyß-Gesandtschaft veranlasteten, dem  
 bißherig- wohl-hergebrachten Modo & Ordini tractandi Schurz- stracks ent-  
 gegen- laufenden Vorgang, und die darauf Unserm Nominato in präsentati-  
 one gang unstatthafte und neuerlich angemassete Exklusivam offenbahrlich an  
 seinem Jure gekränkter, insfolglich Wir genöthiget worden, zu Rettung solch  
 Unsers Rechts das Erforderliche zu beobachten; So halten Wir für überflüs-  
 sig, hierüber Uns dormalen in fernern weiltläufigen Schrifft-Wechsel einzu-  
 lassen, und wollen Uns alleine auf dasjenige, so Euer Liebden Wir in Unse-  
 ren bißherigen Schreiben dieserthalben bereits ausführlich und bündigst vor-  
 stellig gemacht haben, nochmalen beziehen. Wobey Wir in zuversichtlichem  
 Vertrauen auf Unsere gerechte Sache selbige benöthigten Falls auf höhere ge-  
 rechte Erkänntniß ankommen lassen, auch von Euer Liebden Uns aller Billich-  
 keit verfehen.

D d

Copia



Num. 21.

**Copia Baden-Durlachischen Intimations- Schreibens  
an des Hn. Herzog Eberhards zu Württemberg Hochfürstl.**

Durchleucht, dd. Carlsburg den 19. Febr. 1655.

P. P.

**A**uff Euer Liebden den 28. Novembris jüngst-verfloffenen Jahrs, wegen Ersetzung des Kayserl. Cammer- & Gerichts zu Speyer, an Uns abgelaßenes Erinnerungs- Schreiben haben Wir nicht unterlassen, dem Herkommen, auch des Osnabrugischen Friedens-Schlusses, wie nicht weniger jüngeren publicirten Reichs- sodann in Anno 1577. gemachten Creys- Abschieden gemähs, die Sach mit Unseren Mit- Bands- verwandten Ständen, Augsburgerischer Confession, nochmalen zu communiciren.

Nachdem Wir Uns dann mit denselben, laut Ihrer, und in specie von Detingen den 13. Januarii, von Eberstein den 13., sodann von Ulm den 12. Februarii lauffenden Jahr an Uns abgelassenen Erklärungen zu den ersetzten Stellen, und zwar zu der ersten auf den Besten, Unsern lieben Besondern, Georg Bernhard Gölern von Ravensburg, zu der andern aber auf den Hochgelehrten Unsern gleichfalls lieben Besondern Valentin Heibern, beeder Rechts Doctor und der Stadt Lindau bestellten Advocatum, ihrer Beeder rühmlich-bekandten Qualitäten wegen vereinbar; Als thun Euer Liebden Wir dieselbe zu solch zween Assessorats- Stellen obbeschriebener maffen in Unserem und bemeldten des Schwäbischen Creyses- Ständen, Augsburgerischer Confession, Namen hiemit nominiren und benennen, nicht zweifelnd, Sie Ihre Beede-Befagte, vermög des Osnabrugischen Friedens-Schlusses, auch jüngst publicirten Reichs- sodann obgedachter Creyses- Abschieden, wegen gemeiner Ständen, in gebührender Zeit und gehöriger Orten zu präsentiren nicht zuwider seyn lassen werden, und seynd Euer Liebden zu aller annehmlicher Freund- Better- und Brüderlicher Dienst- Erweisung geflissen beygethan. Datum Carlsburg den 19. Febr. 1655.

Num. 22.

**Copia Präsentations- Schreibens von des Hn. Herzog  
Eberhards zu Württemberg Hochfürstl. Durchl. ad Cameram**

Imperialem de Dato Stuttgard 11. May 1655.

**E**uer Liebden, die Herren und Ihr haben sich aus dem zu Osnabrug in längst-verwichenem 1648. Jahr aufgerichteten und publicirten allgemeinen Friedens- Schluß sattsamlich zu berichten, was gestalten darinnen Art. 5. §. Praeterea &c. & seqq. die Versetzung geschehen, daß die Augsburgerische Confessions- verwandte Fürsten und Stände des Schwäbischen Creyses hinfüran jederzeit zwey ihrer Religion zugethane Beysitzer, und zumalen Abwechsels- weiß mit den übrigen dreyen Creysen vermischter Religion, nemlich dem Frantz- Ober- Rhein- und Westphälischen, noch Einen, und also den Dritten, an das Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer präsentiren mögen und solten. Wann nun Wir, als ausschreibender Fürst besagten Schwäb. Creyses, mit und neben den zugeordneten Creys- Ständen Augsburgerischer Confession nach hingelegten unterschiedlichen Beschwernissen, die solche Präsentationen  
feither



seit her obberührten Frieden=Schlusses biß anhero verhindert, selbige nunmehr zu Befürderung des herrsamten Justici= Wesens vorzunehmen entschlossen, und zumalen nach Ausweisung des Kayserl. Camer= Gerichts Ordnung, auch mehr= besagten Frieden=Schlusses und dieses Ereyes Abschied, Uns dahin miteinander verglichen, daß zu Ersehung Einer von obbedittenen Zweyen den Evangelischen Ständen des Schwäb. competirenden Assessorat= Stellen zwey Personen, nemlich der Beste, Unser lieber Besondere, Georg Bernhard Göler von Ravenspurgk, wie auch der Hochgelehrte, Unser lieber Getreuer, und Unsers Hof= Gerichts Assessor zu Eßlingen, D. David Bayer, als die ihrer Erudition und Geschicklichkeit halber für genugsam qualificirt und taugentlich erachtet benennt worden; Als thum Wir solche beede Subjecta für Uns und im Namen mehr= gedachter Evangelischen Ständen dieses Schwäb. Ereyes hiemit präsentiren, und werden Euer Liebden, die Herren und Ihr nach ausgestandnem Examine denjenigen unter ihnen zu obberührter einer noch unerfester Assessorat= Stelle, welcher dem Köbl. Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer= Gericht am fürständigsten und nützlichsten erachtet und gefunden wird, zu erwählen und anzunehmen wissen. So Wir Euer Liebden, den Herren und Euch freundlich und günstiger Meinung nicht verhalten wollen, denen Wir darneben mit freundl. und günstigem Willen geneigt und beygethan verbleiben. Datum in Unserer Residenz= Stadt Stuttgart den 11. May Anno 1655.

Daß vorstehende zwanzig zwey Numeri nach ihrer signirten Beschaffenheit theils in Originalibus, theils in Copieyen von denen hohen Herren Ausfertignern oder Interessenten dieser Schreiben zu ihrer Zeit eingefendet, und ad Acta gekömen, also dabey befindlich sind, und benöthigten Falls zu näherer Einsicht vorgeleget werden können, die Baden= Durlachische Schreiben aber von denen bey Actis liegenden Original= Concepten transumiret worden, attestirt Carls= Ruhe den 14. Sept. 1741.

Fürstl. Baden=Durlachischer Secretarius und geheimer Registrator,  
Johann Matthäus Liedvogel.

### Errata.

- Pag. 13. in der Verantwortung lin. 26. loco welche den Recces, lege: welche der Recces.  
 Pag. 18. lin. pen. ist die Sylbe ho= überflüssig.  
 Pag. 51. lin. 15. statt und, lege: von.  
 - - lin. 19. statt den 6. Febr. lege: den 19. Febr.  
 Pag. 52. lin. 20. loco rech, lege: recht.  
 Pag. 52. lin. 26. an statt Beschluß, lege: Beyschluß.  
 Pag. 54. lin. 15. loco freundlich, lege: freumblich.  
 Pag. 55. lin. 18. pro voce in seinden lassen, lege: nicht einlassen.  
 Pag. 64. lin. 33. an statt wie, lege: wir.  
 Pag. 68. lin. 35. loco beyder, lege: bey der.  
 Pag. 84. lin. 37. deleatur: und Deroselben uns zu Fürstlichen Gnaden in gleicher Unterthänigkeit nicht bergen.









TK 3458

40

ULB Halle  
006 305 512 3



vd. 18.

m. l.









**Aufrichtige Einleitung**  
zu gründlicher Erkänntniß einer zu **Weslar**  
in Vorschein gekommener Schrift,  
tituliret:

# Acten-mäßiger Bericht

von dem  
im Hochlöbl. Schwäbischen Kreis  
herkommlichen

**JURE ET MODO PRÆ-  
SENTANDI ASSESSOREM  
AVG. CONF. CAMERÆ IM-  
PERIALIS ET IMPERII,**

wobey  
in einer kurzen *Summa*

**Das Recht**  
des Hochfl. Badischen Hauses  
und der weltlichen Fürsten, Banck  
dieses Kreyses Evangelischen Antheils,  
auch übriger löbl. Ständen,  
dargethan und beleget ist.

1.

